



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit

# **Jahresbericht 2019 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan nach VO (EG) Nr. 882/2004**

Dieser Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen  
Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland gilt für die  
Periode:

01.01.2019 bis 31.12.2019

## Einleitung

Dieser Jahresbericht dokumentiert, wie die im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) aufgeführten strategischen Ziele im Berichtsjahr in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle, Kontrolle im Ökologischen Landbau, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit verfolgt wurden. Er gibt einen Überblick über die in den fünf Kontrollbereichen letztmalig nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geplanten und durchgeführten Kontrollen und beschreibt hier insbesondere die Schwerpunkte, die gesetzt wurden. Auf die zur Auswertung der Kontrolldaten erstellten Einzelberichte wird verwiesen. Die wichtigsten Erkenntnisse werden im Jahresbericht zusammengefasst und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Maßnahmen dargestellt.

Der Jahresbericht enthält ferner Hinweise zum Stand der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen bei den Kontrollbehörden und fasst die wichtigsten Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen zusammen. Er beschreibt und bewertet die Weiterentwicklung der Kontrollsysteme und verweist auf die Anpassungen des MNKP.

2019 ist Teil des dritten Planungszyklus für den Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan. Die im MNKP für die Periode 2017 bis 2021 formulierten strategischen Ziele sind im Folgenden noch einmal aufgeführt. Auf die im Berichtszeitraum verfolgten konkreten Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele wird in den Abschnitten A und B jeweils in den Kapiteln 3 und 4 eingegangen.

Strategische Ziele in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (Abschnitt A-1):

- Ziel I Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
- Ziel II Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- Ziel III Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
- Ziel IV Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
- Ziel V Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
- Ziel VI Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
- Ziel VII Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

Strategische Ziele im Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Abschnitt A-2):

- Ziel I Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt

Ziel II Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Strategische Ziele im Bereich Pflanzengesundheit (Abschnitt B):

Ziel I Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes

Ziel II Einführung und weitere Verbesserung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden sowie die Weiterentwicklung des Bund-Länder-Auditkonzepts für Pflanzengesundheitskontrollen

Ziel III Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit und zum frühzeitigen Erkennen von Schadorganismen und der Verhinderung der Einschleppung von relevanten Schadorganismen

Ziel IV Ausbau und Vernetzung der Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte

Ziel V Bessere Information für Verbraucher und Bürger

Der Jahresbericht der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in zwei Teile, einen Rahmenbericht und die Jahresberichte der Länder.

<i>Name und Anschrift</i>	<b>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)</b> <b>Rochusstr. 1</b> <b>53123 Bonn</b>
<i>E-Mail-Adresse</i>	<a href="mailto:poststelle@bmel.bund.de">poststelle@bmel.bund.de</a>
<i>Telefon</i>	+49 (0)228 99 529-0
<i>FAX</i>	+49 (0)228 529-4262

## Inhaltsverzeichnis

Teil I: Rahmenbericht .....	1
A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	1
A-1 Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz	1
A-1 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern.	1
A-1 1.1 Lebensmittelkontrolle (LM) .....	2
A-1 1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung .....	2
A-1 1.1.2 Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme .....	15
A-1 1.1.3 Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung .....	22
A-1 1.2 Futtermittelkontrolle (FM) .....	29
A-1 1.2.1 Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 - 2021 .....	29
A-1 1.2.2 Erst- und Warnmeldungen zu Futtermitteln im RASFF .....	35
A-1 1.3 Tiergesundheit .....	37
A-1 1.3.1 Überwachung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen .....	37
A-1 1.3.2 Neu aufgetretene Tierseuchen .....	38
A-1 1.3.3 Tierkennzeichnung und -registrierung, Ergebnisse aus der amtlichen Kontrolle der Tierhalter .....	39
A-1 1.3.4 Amtliche Kontrollen Tierischer Nebenprodukte .....	39
A-1 1.4 Tierschutz (TS) .....	39
A-1 1.4.1 Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen .....	39
A-1 1.4.2 Kontrollen von Tiertransporten .....	43
A-1 2 Überprüfungen .....	44
A-1 2.1 Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz .....	44
A-1 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme .....	44
A-1 3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme .....	44
A-1 3.1.1 Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund .....	44
A-1 3.1.2 Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug/Lebensmittelkriminalität .....	47
A-1 3.1.3 Pilotprojekt „AVV DatA“ .....	49
A-1 3.1.4 Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) .....	51
A-1 3.1.5 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte .....	52
A-1 3.1.6 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen .....	52
A-1 3.1.7 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung .....	53
A-1 3.1.8 Handbuch Grenzkontrollstellen .....	53
A-1 3.1.9 Krisenübungen .....	53

A-1 3.2	Schulungsinitiativen .....	55
A-1 3.2.1	Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten .....	55
A-1 3.2.2	Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2019.....	55
A-1 3.3	Transparenz.....	56
A-1 3.3.1	Gemeinsame Internetplattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln .....	56
A-1 3.3.2	Tiergesundheitsjahresbericht .....	57
A-1 3.3.3	Tierseucheninformationssystem (TSIS) .....	57
A-1 3.3.4	Tierschutzbericht des Bundes .....	57
A-1 3.4	Weitere Maßnahmearten .....	58
A-1 3.4.1	Aktionsplan für Deutschland zum Verzicht auf das routinemäßiges Kürzen der Schwänze von Ferkeln .....	58
A-1 4	Erklärung zur Gesamtleistung .....	58
A-1 4.1	Lebensmittelkontrolle (LM) .....	58
A-1 4.2	Futtermittelkontrolle (FM) .....	60
A-1 4.3	Tiergesundheit (TG).....	61
A-1 4.4	Tierschutz (TS) .....	61
A-1 4.5	QM-Systeme der Länder und beim Bund .....	62
A-1 5	Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans .....	63
A-1 5.1	Tierschutz (TS) .....	63
A-2	Bereiche ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	64
A-2 1	Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern	64
A-2 1.1	Ökologischer Landbau (ÖL) .....	64
A-2 1.1.1	Information über die zur Verfügung stehenden Mittel der für die ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden .....	64
A-2 1.1.2	Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion ...	65
A-2 1.1.3	Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden .....	69
A-2 1.2	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	74
A-2 1.2.1	Kontrollergebnisse .....	74
A-2 2	Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme .....	77
A-2 2.1	Ökologischer Landbau (ÖL) .....	77
A-2 2.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme .....	77
A-2 2.1.2	Spezielle Kontrollinitiativen .....	78
A-2 2.1.3	Schulungsinitiativen .....	78
A-2 3	Erklärung zur Gesamtleistung .....	78
A-2 3.1	Kontrollen im ökologischen Landbau.....	78
A-2 3.2	Kontrollen im Bereich der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	79
<b>B</b>	<b>Bereich Pflanzengesundheit .....</b>	<b>80</b>

<b>B 1</b>	<b>Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber</b>	
<b>Unternehmern</b>	<b>80</b>	
B 1.1	Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen .....	80
<i>B 1.1.1</i>	<i>Kontrollaktivitäten</i> .....	80
<i>B 1.1.2</i>	<i>Ergebnisse</i> .....	81
<i>B 1.1.3</i>	<i>Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer</i> .....	83
<i>B 1.1.4</i>	<i>Kontrollen im Binnenmarkt</i> .....	83
B 1.2	Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen	84
<i>B 1.2.1</i>	<i>Erhebung vom Vorkommen von Pseudomonas syringae pv. actinidiae</i> .....	84
<i>B 1.2.2</i>	<i>Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznmato den Bursaphelenchus xylophilus</i> .....	84
<i>B 1.2.3</i>	<i>Erhebung zum Vorkommen von Fusarium circinatum (Hauptfruchtform Gibberella circinata)</i> .....	85
<i>B 1.2.4</i>	<i>Erhebung zum Vorkommen von Phytophthora ramorum</i> .....	86
<i>B 1.2.5</i>	<i>Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers Anoplophora chinensis und des Laubholzbockkäfers Anoplophora glabripennis</i> .....	86
<i>B 1.2.6</i>	<i>Erhebung zum Auftreten von Epitrix sp.</i> .....	87
<i>B 1.2.7</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (Globodera pallida und Globodera rostochiensis)</i> .....	88
<i>B 1.2.8</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus und Ralstonia solanacearum</i> .....	89
<i>B 1.2.9</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Xylella fastidiosa</i> .....	91
<i>B 1.2.10</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Pomacea</i> .....	92
<i>B 1.2.11</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Aromia bungii</i> .....	92
<i>B 1.2.12</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Rose rosette Virus</i> .....	92
<i>B 1.2.13</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Spodoptera frugiperda</i> .....	93
<i>B 1.2.14</i>	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Tomato brown rugose virus</i> .....	93
<b>B 2</b>	<b>Überprüfungen</b> .....	93
B 2.1	Überprüfungen bei den zuständigen Behörden .....	94
<b>B 3</b>	<b>Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit</b> .....	94
B 3.1	Gesetzgebung .....	94
B 3.2	Kontrollverfahren und Informationen .....	94
B 3.3	Kontrollinitiativen .....	95
B 3.4	Schulung .....	96
<b>B 4</b>	<b>Erklärung zur Gesamtleistung</b> .....	96
<b>B 5</b>	<b>Anpassungen des nationalen Kontrollplans</b> .....	97
Teil II: Jahresberichte der Länder .....		98
<b>Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften</b> .....		99

## Abkürzungsverzeichnis

<i>Abb.</i>	<i>Abbildung</i>
<i>ABl.</i>	<i>Amtsblatt</i>
<i>Abs.</i>	<i>Absatz</i>
<i>ADV</i>	<i>Allgemeine Datenverarbeitung</i>
<i>AFFL</i>	<i>Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV</i>
<i>AFU</i>	<i>Arbeitsgruppe Futtermittel der LAV</i>
<i>AG</i>	<i>Arbeitsgruppe</i>
<i>AG ED</i>	<i>Arbeitsgruppe Ein- und Durchfuhr der LAV</i>
<i>AGT</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV</i>
<i>AG TAM</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der LAV</i>
<i>AGTT</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der LAV</i>
<i>AG luK</i>	<i>Arbeitsgruppe Information und Kommunikation der LAV</i>
<i>AG QM</i>	<i>Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz der LAV</i>
<i>ALB</i>	<i>Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika der LAV</i>
<i>Anl.</i>	<i>Anlage</i>
<i>Art.</i>	<i>Artikel</i>
<i>AVV</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift</i>
<i>AVV Data</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes -AVV Datenaustausch</i>
<i>AVV DÜb</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring</i>
<i>AVV LM</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring</i>
<i>AVV RÜb</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften</i>
<i>BELA</i>	<i>Bundeseinheitliches System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind</i>
<i>BfR</i>	<i>Bundesinstitut für Risikobewertung</i>
<i>BHV-1</i>	<i>Bovines Herpesvirus 1</i>
<i>BLE</i>	<i>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</i>
<i>BMEL</i>	<i>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</i>
<i>BMU</i>	<i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</i>
<i>BSE</i>	<i>Bovine Spongiforme Encephalopathie</i>
<i>BTV</i>	<i>Blauzungenkrankheit</i>
<i>BÜp</i>	<i>Bundesweiter Überwachungsplan gemäß § 11 AVV RÜb</i>
<i>BVL</i>	<i>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
<i>bzw.</i>	<i>beziehungsweise</i>
<i>ca.</i>	<i>circa</i>
<i>CC</i>	<i>Cross Compliance</i>
<i>DG SANTE</i>	<i>Generaldirektion Gesundheit u. Lebensmittelsicherheit der EU-Kommission</i>
<i>d. h.</i>	<i>das heißt</i>
<i>dI-PCB</i>	<i>Dioxinähnliche PCB</i>

<i>DON</i>	<i>Deoxynivalenol</i>
<i>EFSA</i>	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>
<i>EG</i>	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
<i>ELISA</i>	<i>Enzyme Linked Immunosorbent Assay</i>
<i>EPPO</i>	<i>Europäische und Mediterrane Pflanzenschutzorganisation</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EÜP</i>	<i>Einfuhrüberwachungsplan</i>
<i>EUROSTAT</i>	<i>Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften</i>
<i>EWG</i>	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
<i>FIS-VL</i>	<i>Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
<i>FLI</i>	<i>Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit</i>
<i>FM</i>	<i>Bereich Futtermittelkontrolle</i>
<i>ggf.</i>	<i>gegebenenfalls</i>
<i>GMBI.</i>	<i>Gemeinsames Ministerialblatt</i>
<i>GMP</i>	<i>Gute Herstellungspraxis (engl. Good Manufacturing Practice)</i>
<i>HACCP</i>	<i>Hazard Analysis and Critical Control Points = Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte</i>
<i>HIT</i>	<i>Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere</i>
<i>HMF</i>	<i>5-Hydroxymethylfurfural</i>
<i>i. d. R.</i>	<i>in der Regel</i>
<i>Ist</i>	<i>Ist-Probenzahl, Zahl der ausgewerteten Probandensätze</i>
<i>i. V. m.</i>	<i>in Verbindung mit</i>
<i>ISPM</i>	<i>Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen</i>
<i>JKI</i>	<i>Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen</i>
<i>LAV</i>	<i>Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz</i>
<i>LCKW</i>	<i>Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe</i>
<i>LFGB</i>	<i>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch</i>
<i>LM</i>	<i>Bereich Lebensmittelkontrolle</i>
<i>LÖK</i>	<i>Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau</i>
<i>max.</i>	<i>maximal</i>
<i>MHD</i>	<i>Mindesthaltbarkeitsdatum</i>
<i>MNKP</i>	<i>(Integrierter) mehrjähriger nationaler Kontrollplan</i>
<i>Nr.</i>	<i>Nummer</i>
<i>NRKP</i>	<i>Nationaler Rückstandskontrollplan</i>
<i>OIE</i>	<i>Weltorganisation für Tiergesundheit (engl. World Organisation for Animal Health)</i>
<i>ÖL</i>	<i>Bereich Ökologischer Landbau</i>
<i>o. g.</i>	<i>oben genannte</i>
<i>OTA</i>	<i>Ochratoxin A</i>
<i>PAK</i>	<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe</i>
<i>PBDE</i>	<i>Polybromierte Diphenylether</i>
<i>PBVO</i>	<i>Pflanzenbeschauverordnung</i>
<i>PCB</i>	<i>Polychlorierte Biphenyle</i>
<i>PCDF</i>	<i>Polychlorierte Dibenzofurane</i>
<i>PCP</i>	<i>Pentachlorphenol</i>

<i>PCR</i>	<i>Polymerase-Kettenreaktion (engl. polymerase chain reaction)</i>
<i>PFC</i>	<i>Perfluorierte Verbindungen</i>
<i>PFT</i>	<i>Perfluorierte Tenside</i>
<i>PFOA</i>	<i>Perfluorooctansäure</i>
<i>PFOS</i>	<i>Perfluorooctansulfonat</i>
<i>PG</i>	<i>Bereich Pflanzengesundheit</i>
<i>PGZ</i>	<i>Pflanzengesundheitszeugnis</i>
<i>P</i>	<i>Projekt-Monitoring</i>
<i>PSM(R)</i>	<i>Pflanzenschutzmittel (-Rückstände)</i>
<i>PWS</i>	<i>Pharmakologisch wirksame Substanzen</i>
<i>QM</i>	<i>Qualitätsmanagement</i>
<i>RASFF</i>	<i>Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel</i>
<i>RKI</i>	<i>Robert Koch-Institut</i>
<i>s.</i>	<i>siehe</i>
<i>Soll</i>	<i>Soll-Probenzahl, geplante Probenzahl</i>
<i>STEC</i>	<i>Shigatoxin bildende Escherichia coli</i>
<i>Tab.</i>	<i>Tabelle</i>
<i>TG</i>	<i>Bereich Tiergesundheit</i>
<i>TRACES</i>	<i>Trade Control and Expert System</i>
<i>TS</i>	<i>Bereich Tierschutz</i>
<i>TSE</i>	<i>Transmissible Spongiforme Encephalopathie</i>
<i>TSN</i>	<i>Tierseuchennachrichtensystem</i>
<i>u. a.</i>	<i>unter anderem</i>
<i>vgl.</i>	<i>vergleiche</i>
<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>VTEC</i>	<i>Verotoxin bildende Escherichia coli</i>
<i>WK</i>	<i>Warenkorb-Monitoring</i>
<i>z. B.</i>	<i>zum Beispiel</i>
<i>ZEA</i>	<i>Zearalenon</i>
<i>ZLG</i>	<i>Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten</i>
<i>ZooM</i>	<i>Zoonosen-Monitoring</i>

## **Länderkürzel**

<i>BB</i>	<i>Brandenburg</i>
<i>BE</i>	<i>Berlin</i>
<i>BW</i>	<i>Baden-Württemberg</i>
<i>BY</i>	<i>Bayern</i>
<i>HB</i>	<i>Hansestadt Bremen</i>
<i>HE</i>	<i>Hessen</i>
<i>HH</i>	<i>Freie und Hansestadt Hamburg</i>
<i>MV</i>	<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>
<i>NI</i>	<i>Niedersachsen</i>
<i>NW</i>	<i>Nordrhein-Westfalen</i>
<i>RP</i>	<i>Rheinland-Pfalz</i>
<i>SH</i>	<i>Schleswig-Holstein</i>
<i>SL</i>	<i>Saarland</i>
<i>SN</i>	<i>Sachsen</i>
<i>ST</i>	<i>Sachsen-Anhalt</i>
<i>TH</i>	<i>Thüringen</i>



## **Teil I: Rahmenbericht**

### **A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Die amtliche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, gleiches gilt für die Kontrollen im Ökologischen Landbau und die Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (vgl. Kapitel 2.1. MNKP). Um dem föderalen Aufbau Deutschlands Rechnung zu tragen, wird der Jahresbericht – der Struktur des MNKP entsprechend – in einen länderübergreifenden Rahmenbericht und 16 Länderberichte untergliedert.

Im Rahmenbericht werden die bundesweit koordinierten oder ausgewerteten Kontrollaktivitäten in den einzelnen Überwachungsbereichen zusammenfassend dargestellt. Gegebenenfalls wird dabei auf Berichte verwiesen, die veröffentlicht und/oder auf der Grundlage von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erstellt und an die Kommission übermittelt werden.

Im Berichtszeitraum durchgeführte Kontrollprogramme aus aktuellem Anlass, die mehrere Länder betrafen, werden ebenfalls im Rahmenbericht dargestellt.

Vertiefende Informationen wie länderspezifische Darstellungen oder Einzelheiten zu den Kontrollschwerpunkten, Untersuchungsergebnissen und getroffenen Maßnahmen in den einzelnen Ländern sind den jeweiligen Länderberichten zu entnehmen, ohne dass darauf gesondert hingewiesen wird.

#### **A-1 Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz**

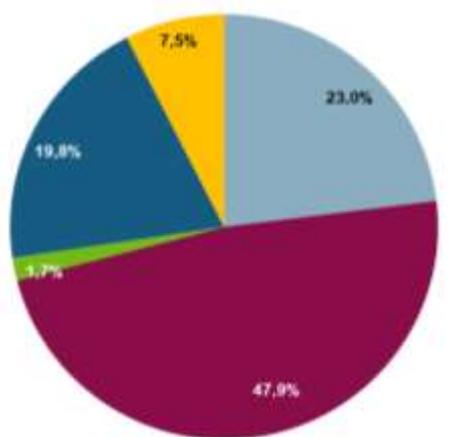
##### **A-1 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern**

Bei der Darstellung der amtlichen Kontrollen und der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Zahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit verstärkt kontrolliert. Aus diesem Grund kann aus den dargestellten Zahlen und Kontrollergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

## A-1 1.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

### A-1 1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung

#### A-1 1.1.1.1 Betriebskontrollen im Jahr 2019



Gesamtzahl der registrierten Betriebe in Deutschland	1.216.289
davon im Jahr 2019 kontrolliert	506.916 (41,7 %)
davon Betriebe mit Verstößen	65.161 (12,9 %)

Art der Verstöße	
Hygienemanagement	28.704
Betriebshygiene allgemein	59.675
Zusammensetzung	2.145
Kennzeichnung/Aufmachung	24.678
Andere Verstöße	9.369

Abb. A-1 1: Prozentuale Verteilung der Verstoßarten, die während der Betriebskontrollen festgestellt wurden.

#### Kontrolltätigkeit

Für 2019 wurden dem BVL insgesamt **809.955** Kontrollbesuche in **506.916** Betrieben gemeldet. Die Gesamtzahl der registrierten Betriebe, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen, liegt bei über **1,2 Millionen** (Tab. A-1 1)

**Tab. A-1 1: Betriebskontrollen in den unterschiedlichen Betriebsgattungen im Jahr 2019**

	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunter- nehmer und Transporteure	Einzel- handel	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller, auf Einzel- handels- stufe	Gesamt
Zahl der Betriebe	222.294	22.982	32.475	313.435	550.868	74.245	1.216.289
Anteil an der Gesamtzahl der registrierten Betriebe	18,3%	1,9%	2,7%	25,8%	45,3%	6,1%	100,0%
Zahl der kontrollierten Betriebe	16.825	11.791	9.274	144.850	288.386	35.790	506.916
Anteil an der Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	3,3%	2,3%	1,8%	28,6%	56,9%	7,1%	100,0%
Kontrolldichte	7,6%	51,3%	28,6%	46,2%	52,4%	48,2%	41,7%
Kontrollbesuche	20.264	34.172	16.206	266.316	414.046	58.951	809.955
Kontrollintensität	1,2	2,9	1,7	1,8	1,4	1,6	1,6
Zahl der Betriebe mit Verstößen*	504	1.557	622	14.509	43.004	4.905	65.161
Beanstandungsquote	3,0%	13,2%	6,7%	10,0%	14,9%	13,7%	12,9%
Verstoßquote	3,3%	7,6%	6,2%	9,5%	20,7%	15,6%	15,4%
Anzahl an Verstößen*	672	2.580	1.003	25.328	85.775	9.213	124.571
Durchschn. Anzahl der Verstöße pro Betrieb	1,3	1,7	1,6	1,7	2,0	1,9	1,9

(\*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben.

**Kontrolldichte** = Zahl kontrollierter Betriebe/Betriebszahl

**Kontrollintensität** = Zahl der Kontrollbesuche/Zahl der kontrollierten Betriebe

**Beanstandungsquote** = Zahl der Betriebe mit Verstößen\*/Zahl der kontrollierten Betriebe

**Verstoßquote** = Anzahl Verstöße\*/Zahl der Kontrollbesuche

**durchschnittliche Verstöße pro Betrieb** = Anzahl Verstöße\*/Zahl der Betriebe mit Verstößen

Eine Gegenüberstellung der Gesamtzahl an registrierten Betrieben und dem Anteil an kontrollierten Betrieben je Betriebsgattung ist in Tab. A-1 1 dargestellt. Die Kontrolldichte bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Betriebe lag insgesamt bei 41,7 %.

Auf der Grundlage des risikoorientierten Beurteilungssystems gemäß § 6 i. V. m. Anlage 1 der AVV RÜb stufen die zuständigen Behörden die Betriebe risikoorientiert ein und legen die Kontrollhäufigkeit der Betriebe fest. Dieses Konzept wurde im Jahr 2007 durch die AVV RÜb in Kraft gesetzt und in allen Bundesländern umgesetzt.

Im Gegensatz zum letzten Jahr ist die Gesamtzahl der registrierten Betriebe, vor allem im Bereich der Vertriebsunternehmer und Transporteure angestiegen. Die Veränderungen der Betriebszahlen in den einzelnen Betriebsgattungen der letzten fünf Jahre zeigt Tab. A-1 2

**Tab. A-1 2: Veränderungen der Betriebszahlen in den Betriebsgattungen der letzten fünf Jahre (2015 bis 2019)**

Betriebsart Jahr	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebs- unternehmer, Transporteure	Einzel- handel	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller auf Einzelhan- delsstufe	Gesamtzahl registrierter Betriebe
2015	226.552	21.074	28.642	321.553	544.955	74.052	1.216.828
2016	230.455	21.299	28.730	318.071	546.033	73.981	1.218.569
2017	227.927	21.551	30.116	318.083	547.514	74.007	1.217.198
2018	223.585	22.385	31.156	315.751	546.768	74.335	1.213.980
2019	222.294	22.982	32.475	313.435	550.868	74.245	1.216.289
2019 vs. 2018	<b>-0,6%</b>	<b>+2,7%</b>	<b>+4,2%</b>	<b>-0,7%</b>	<b>+0,7%</b>	<b>-0,1%</b>	<b>+0,2%</b>

Die Zahl der Kontrollbesuche erhöhte sich um 1,1 % von 801.148 (2018) auf 809.955 Besuche (2019). Die Anzahl der gemeldeten Kontrollbesuche setzte sich aus planmäßigen Routinekontrollen und außerplanmäßigen Kontrollen (Nachkontrollen, Verdachtskontrollen, Ermittlungen und Überprüfungen) zusammen. Im bundesweiten Durchschnitt ist die Kontrolldichte im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben (Tab. A-1 3, Abb. A-1 2).

**Tab. A-1 3: Übersicht der Kontrolldichte und Beanstandungsquoten der letzten fünf Jahre (2015 bis 2019)**

Jahr	Kontrolldichte [%] (Zahl kontrollierter Betriebe / Zahl der Betriebe)	Beanstandungsquote [%] (Zahl der Betriebe mit Verstößen / Zahl der kontrollierten Betriebe)
2015	43,7 %	*
2016	42,6 %	*
2017	41,5 %	13,6 %
2018	41,6 %	12,6 %
2019	41,7 %	12,9 %

\* Im Zuge der Evaluierung der EDV-Systeme erfolgte eine bundesweite Anpassung der Maßnahmenfassungen, die seit 1. Januar 2017 in allen Bundesländern umgesetzt wurde. Durch diese einheitliche Trennung von formellen und informellen Maßnahmen sind die Zahlen der Vorjahre nicht mehr mit denen ab 2017 vergleichbar.

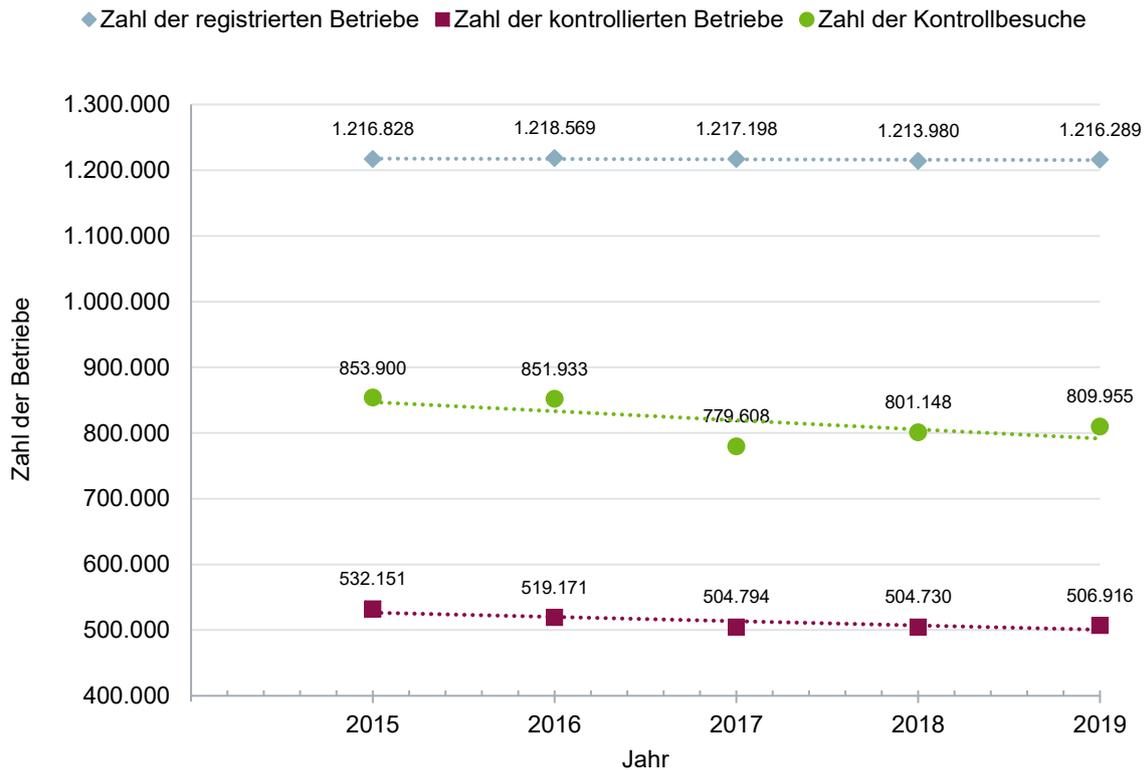


Abb. A-1 2: Anzahl der registrierten Betriebe, der kontrollierten Betriebe und der Kontrollbesuche der letzten fünf Jahre (2015-2019)

Eine hohe Kontrollintensität (Abb. A-1 3) bei den Betrieben der großen Hersteller und Abpacker spiegelt den risikoorientierten Ansatz bei der Festlegung der Kontrollhäufigkeit durch die amtliche Lebensmittelüberwachung wider. Die anderen Betriebsgattungen der Lebensmittelkette wurden im bundesweiten Durchschnitt, je nach erfolgter Risikoeinstufung, 1–2-mal jährlich geprüft. Betriebe mit geringem Produktrisiko, einem funktionierenden Eigenkontrollsystem und guter Betriebshygiene können eine Kontrollfrequenz von bis zu drei Jahren erreichen (s. Anlage 1 AVV RÜb).

### Ergebnisse - Analyse der Verstöße

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben im Jahr 2019 bei **65.161** Betrieben bei mindestens einer Kontrolle einen oder mehrere Verstöße festgestellt und aufgrund der festgestellten Abweichungen von den Rechtsnormen formelle Maßnahmen eingeleitet.

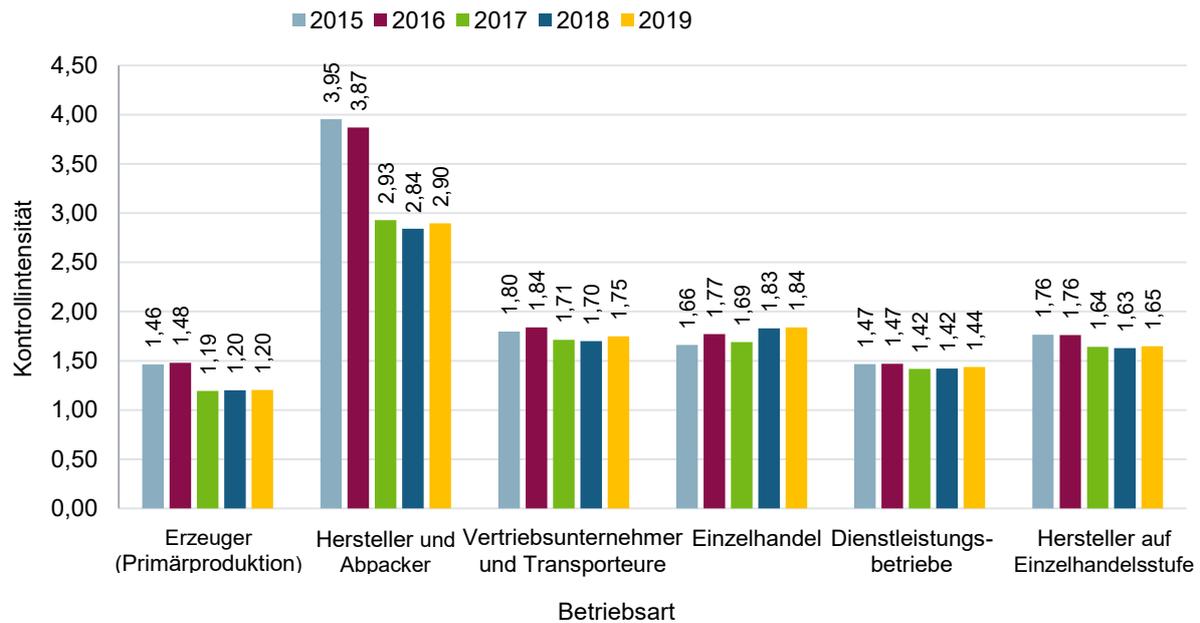


Abb. A-1 3: Kontrollintensität in den einzelnen Betriebsarten von 2015 bis 2019 (Kontrollintensität = Zahl der Kontrollbesuche/Zahl der kontrollierten Betriebe)

Während die Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette von 2017 zu 2018, mit Ausnahme der Beanstandungen bei den Erzeugern, leicht gesunken sind, befinden sie sich 2019 auf vergleichbarem Niveau zum Vorjahr (Abb. A-1 4). Beanstandungsquoten für die Vorjahre werden hier nicht abgebildet, da diese aufgrund der Umstellung der EDV-Systeme im Jahr 2017 nicht mehr vergleichbar sind (siehe auch Anmerkung zu Abb. A-1 3, S. 4).

Die Art der Verstöße bei Kontrollen unterteilt sich in<sup>1</sup>

- Hygienemanagement

Vorgeschriebene Kontrollmaßnahmen bei der Eigenkontrolle (HACCP, Schulung)

- Betriebshygiene allgemein

Einrichtungen (Betriebsräume, Geräte usw.), Hygiene des Personals, andere hygienisch bedingte Verunreinigungen

- Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)

Kontrolle der Verwendung von Zusatzstoffen, Kontrolle der unzulässigen Verwendung (Zugabe von Wasser, unzulässiger Zutaten und Stoffe, Anwendung unzulässiger Verfahren, Einfluss der Verpackungsmaterialien)

- Kennzeichnung und Aufmachung

Kontrolle der Kennzeichnung (einschließlich der Verkehrsbezeichnung und Haltbarkeitsdaten) und der Angabe anhand der Kontrolle der tatsächlich verwendeten Zutaten, der Rezepte, Sichtkontrollen der Etiketten usw. im Betrieb

- Andere

<sup>1</sup> Definition der Art der Verstöße bei Kontrollen entsprechend dem Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der LAV-AG IuK; Einheitliche Berichterstattung (Statistik) – Eckpunkte für die Datenerfassung und -auswertung (Stand 15.03.2013)

Hierunter fällt beispielsweise die Verweigerung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Inhaber von Grundstücken, Räumen, Einrichtungen und Geräten bzw. der von ihnen bestellten Vertreter sowie sonstige nicht bereits definierte Verstöße

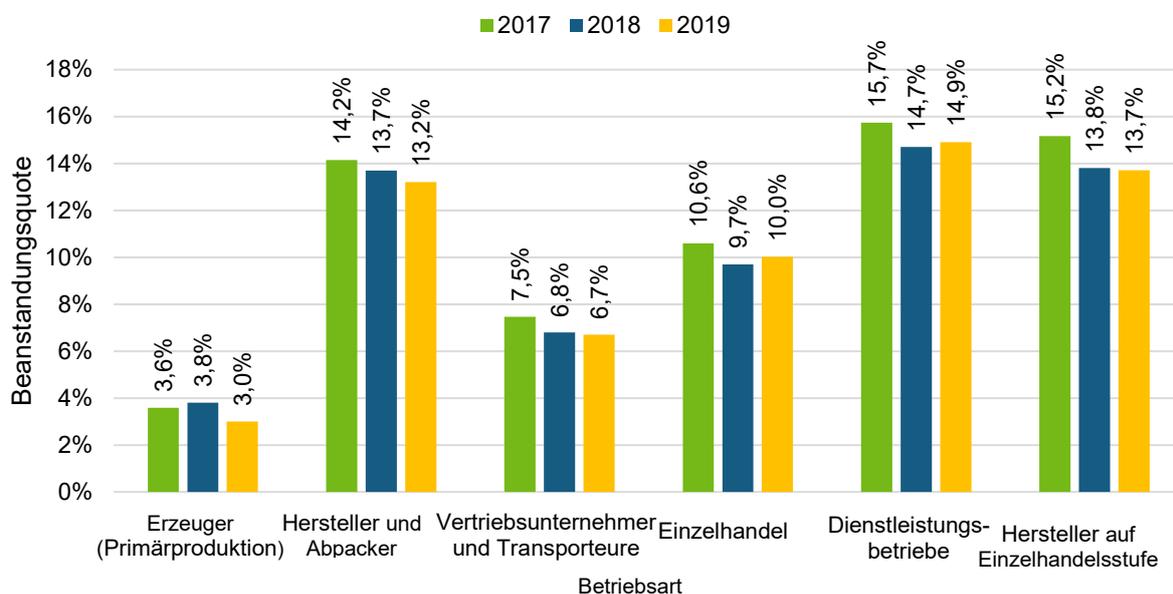


Abb. A-1 4: Entwicklung der Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette von 2017 bis 2019.

Tab. A-1 4: Art und Anteil der Verstöße in der Lebensmittelkette im Jahr 2019

Betriebsart \ Art der Verstöße	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhandel	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	Verstöße gesamt
Hygienemanagement	94	665	260	5.463	19.926	2.296	<b>28.704</b>
Anzahl							
Anteil* in %	14,0%	25,8%	25,9%	21,6%	23,2%	24,9%	<b>23,0%</b>
Betriebshygiene allg.	327	1.350	452	12.668	40.354	4.524	<b>59.675</b>
Anzahl							
Anteil* in %	48,7%	52,3%	45,1%	50,0%	47,0%	49,1%	<b>47,9%</b>
Zusammensetzung	24	60	26	340	1.509	186	<b>2.145</b>
Anzahl							
Anteil* in %	3,6%	2,3%	2,6%	1,3%	1,8%	2,0%	<b>1,7%</b>
Kennzeichnung/Aufmachung	109	340	205	5.083	17.374	1.567	<b>24.678</b>
Anzahl							
Anteil* in %	16,2%	13,2%	20,4%	20,1%	20,3%	17,0%	<b>19,8%</b>
Andere Verstöße	118	165	60	1.774	6.612	640	<b>9.369</b>
Anzahl							
Anteil* in %	17,6%	6,4%	6,0%	7,0%	7,7%	6,9%	<b>7,5%</b>
<b>Verstöße gesamt</b>	<b>672</b>	<b>2.580</b>	<b>1.003</b>	<b>25.328</b>	<b>85.775</b>	<b>9.213</b>	<b>124.571</b>
Anzahl							
Anteil* in %	<b>0,5%</b>	<b>2,1%</b>	<b>0,8%</b>	<b>20,3%</b>	<b>68,9%</b>	<b>7,4%</b>	<b>100%</b>

Wie in **Tab. A-1 4** sowie Abb. A-1 5 und Abb. A-1 6 ersichtlich, stellen auf allen Stufen der Lebensmittelkette Mängel in der allgemeinen Betriebshygiene (bauhygienische Mängel, Mängel der materiell-technischen Ausstattung, Mängel der Personal- und Arbeitshygiene, Mängel in der Produktionshygiene beim Behandeln der Lebensmittel, Verunreinigungen der Einrichtung, Mängel in der Transporthygiene) die häufigsten Verstöße dar (47,9 %). Darauf folgen mit 23,0 % Mängel im Hygienemanagement der Betriebe (HACCP, betriebliche Eigenkontrolle, Dokumentation, Personalschulung) und mit 19,8 % Mängel bei der Kennzeichnung und Aufmachung.

Der höchste Anteil an Verstößen insgesamt wurde bei Dienstleistungsbetrieben (68,9 %) sowie im Einzelhandel (20,3 %) festgestellt (**Tab. A-1 4**).

Mängel in der Zusammensetzung werden auf allen Stufen der Lebensmittelkette ermittelt. Sie treten v. a. am Beginn der Lebensmittelkette auf, so (i) bei den Erzeugern (3,6 %), (ii) bei den Vertriebsunternehmen und Transporteuren (2,6 %) sowie (iii) bei großen Herstellern und Abpackern (2,3 %). Dabei handelt es sich u. a. um die Mängel der Rohstoffe und unzulässige Veränderungen (wie unzulässige Zutaten, Anwendung unzulässiger Verfahren u. Ä.)<sup>2</sup>.

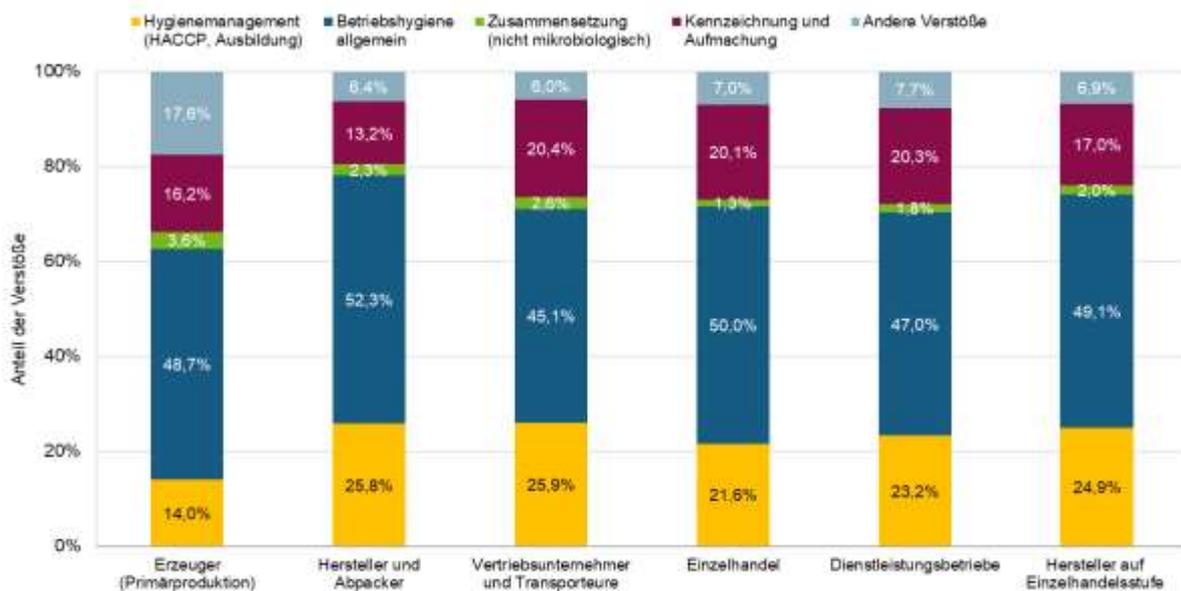


Abb. A-1 5: Anteil der Verstöße in den Betriebsarten 2019.

<sup>2</sup> Vgl. ADV-Katalog Nr.103 "Durch Inspektion festgestellte Verstöße" unter <https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KataloglisteAnzeigen.html>

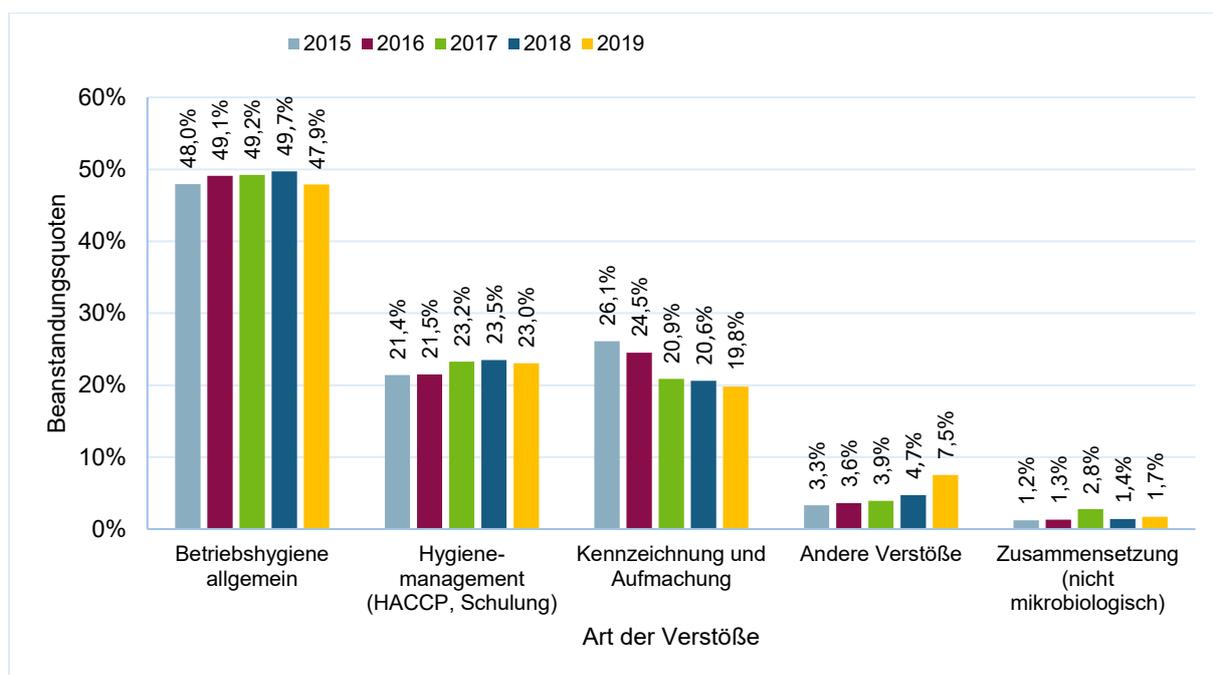
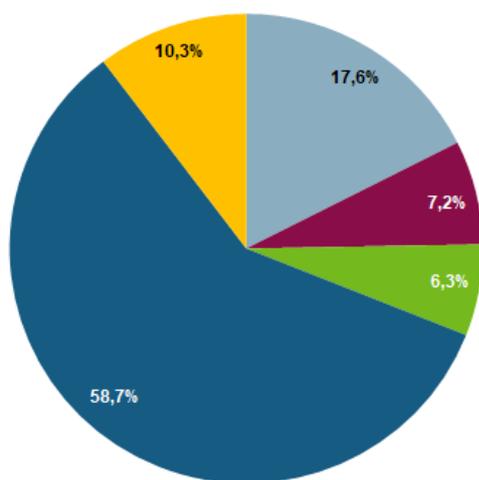


Abb. A-1 6: Entwicklung der Beanstandungsquoten nach Art der Verstöße von 2015 bis 2019.

### A-1 1.1.1.2 Probenuntersuchungen im Jahr 2019



Gesamtzahl der im Jahr 2019 untersuchten Proben	363.636
davon Proben mit Verstößen	45.858 (12,6 %)
Gesamtsumme der Verstöße	53.356

Art der Verstöße	
Mikrobiologische Verunreinigungen	9.366
Andere Verunreinigungen	3.821
Zusammensetzung	3.360
Kennzeichnung/Aufmachung	31.299
Andere Verstöße	5.510

Abb. A-1 7: Prozentuale Verteilung der in den Probenuntersuchungen festgestellten Verstoßarten.

#### Aktivitäten zur Probenuntersuchung

Für 2019 wurden dem BVL insgesamt **363.636** im Labor untersuchte Proben gemeldet (Abb. A-1 7). Von den untersuchten Proben entfielen **9.964** Proben (2,7 %) auf Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Gemäß § 9 AVV RÜb soll die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Lebensmitteln 5 Proben je 1.000 Einwohner betragen. Im Jahr 2019 wurden bundesweit **4,4** Proben je 1.000 Einwohner untersucht<sup>3</sup>.

Auf Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt entfielen 0,12 Proben je 1.000 Einwohner<sup>4</sup>.

Die untersuchten Lebensmittel wurden entsprechend dem Klassifizierungssystem der Anlage 3 der AVV RÜb (Tab. A-1 5) zu 21 Produktgruppen zusammengefasst. Auf die sechs Produktgruppen, in denen die Hauptnahrungsmittel zusammengefasst sind („Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“, „Obst und Gemüse“, „Milch und Milchprodukte“, „Getreide und Backwaren“ sowie „Fisch, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus“ und „alkoholfreie Getränke“), entfielen 2019 mehr als die Hälfte der untersuchten Proben (53,0 %).

### Ergebnisse

Von den **363.636** untersuchten Proben wurden insgesamt **45.858** Proben beanstandet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Beanstandungsquote mit 12,6 % leicht gesunken (2018: 13,0 %).

Die höchste Beanstandungsquote von 25,4 % weisen 2019 wie bereits im Vorjahr „Lebensmittel für besondere Ernährungsformen“ auf. Ebenfalls hohe Beanstandungsquoten mit 18,7 % bzw. 18,0 % waren 2019 für „Alkoholische Getränke (außer Wein)“ sowie „Zuckerwaren“ zu verzeichnen. (Tab. A-1 5, Abb. A-1 8).

Bei der Betrachtung dieser Auswertungen muss berücksichtigt werden, dass sich die untersuchten Proben aus Planproben und außerplanmäßigen Proben (Verdachtsproben, Beschwerdeproben und Verfolgsproben) zusammensetzten. Lebensmittel, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, werden häufiger und mit höheren Probenzahlen untersucht als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Mängel erwartet (risikoorientiert). In Abhängigkeit der durch die amtliche Lebensmittelüberwachung festgestellten Schwere und Anzahl der Mängel und der eingeleiteten Maßnahmen werden im Einzelfall mehrere Proben zum gleichen Sachverhalt entnommen und untersucht, bis die Ursache des Mangels behoben ist. Diese Untersuchungsergebnisse gehen in die Gesamtbeanstandungsquote der jeweiligen Produktgruppe ein. Deswegen sind aus den Beanstandungsquoten des Berichtsjahres keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Marktsituation möglich. Vielmehr wird so der risikoorientierte Ansatz sichtbar, den die Länder bei der Probenplanung verfolgen.

---

<sup>3</sup> Anmerkung: Nach § 9 AVV RÜb beträgt die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Lebensmitteln grundsätzlich insgesamt 5 amtliche Proben je 1.000 Einwohner.

<sup>4</sup> Anmerkung: Nach § 9 AVV RÜb beträgt die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben je 1.000 Einwohner. Bei den Proben handelt es sich hier nur um den Anteil für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt.

**Tab. A-1 5: Ergebnisse der Laboruntersuchungen an amtlichen Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen (2019)**

	Produktgruppe	Mikrobiolog. Verunreinigungen	Andere Verunreinigungen	Zusammensetzung	Kennzeichnung/Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Probenanteil der Produktgruppe	Prozentualer Anteil der Proben mit Verstößen	Gesamtsumme der Verstöße
1	Milch und Milchprodukte	1.222	181	87	1.936	588	3.477	30.299	8,3%	11,5%	4.014
2	Eier und Eiprodukte	96	138	3	743	379	1.135	9.127	2,5%	12,4%	1.359
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	2.845	467	819	6.317	620	9.623	60.922	16,8%	15,8%	11.068
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	530	263	106	1.538	183	2.321	19.268	5,3%	12,0%	2.620
5	Fette und Öle	5	451	66	995	268	1.409	8.389	2,3%	16,8%	1.785
6	Suppen, Brühen, Saucen	343	52	95	1.204	108	1.596	12.926	3,6%	12,3%	1.802
7	Getreide und Backwaren	763	399	227	3.173	405	4.425	31.153	8,6%	14,2%	4.967
8	Obst und Gemüse	375	588	195	1.268	222	2.306	34.586	9,5%	6,7%	2.648
9	Kräuter und Gewürze	116	133	75	980	45	1.190	8.430	2,3%	14,1%	1.349
10	Alkoholfreie Getränke	220	151	73	1.738	370	2.219	16.550	4,6%	13,4%	2.552
11	Wein	0	7	426	1.121	280	1.542	17.404	4,8%	8,9%	1.834
12	Alkoholische Getränke (außer Wein)	146	68	106	1.777	294	2.042	10.943	3,0%	18,7%	2.391
13	Eis und Desserts	810	39	56	1.033	146	1.910	16.391	4,5%	11,7%	2.084
14	Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee	11	133	34	842	104	950	9.129	2,5%	10,4%	1.124
15	Zuckerwaren	25	56	66	1.707	335	1.834	10.203	2,8%	18,0%	2.189
16	Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren	48	176	43	350	44	570	6.766	1,9%	8,4%	661
17	Fertiggerichte	424	109	90	1.406	130	1.899	13.301	3,7%	14,3%	2.159
18	Lebensmittel für besondere Ernährungsformen	9	122	98	2.031	641	2.199	8.655	2,4%	25,4%	2.901
19	Zusatzstoffe	1	14	14	162	18	180	1.647	0,5%	10,9%	209
20	Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt	16	99	478	729	25	1.243	9.964	2,7%	12,5%	1.347
21	Andere	1.361	175	203	249	305	1.788	27.583	7,6%	6,5%	2.293
	<b>Gesamt</b>	<b>9.366</b>	<b>3.821</b>	<b>3.360</b>	<b>31.299</b>	<b>5.510</b>	<b>45.858</b>	<b>363.636</b>	<b>100,0%</b>	<b>12,6%</b>	<b>53.356</b>
	<b>Anteil an Verstößen</b>	<b>17,6%</b>	<b>7,2%</b>	<b>6,3%</b>	<b>58,7%</b>	<b>10,3%</b>	<b>12,6%</b>				



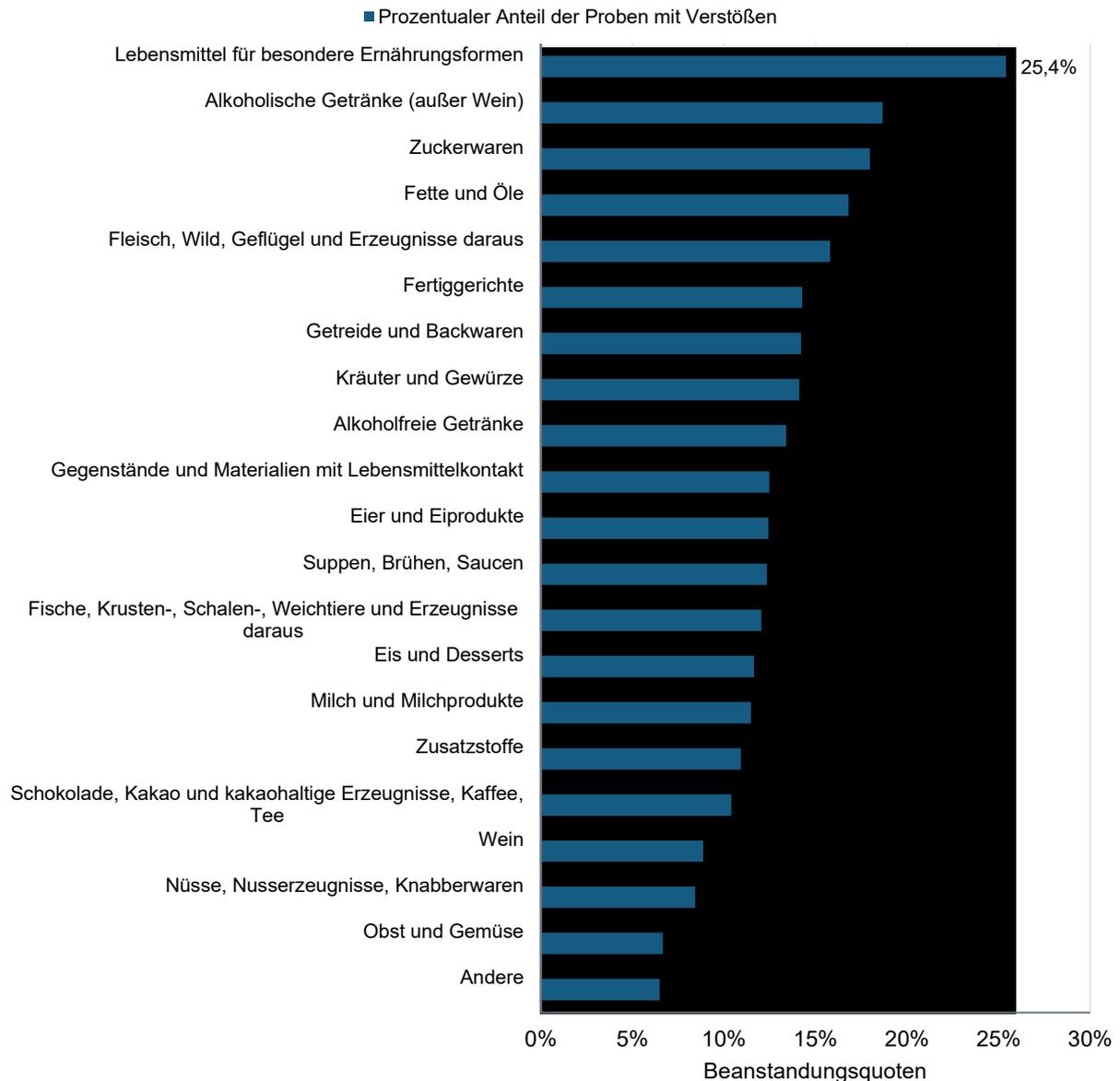


Abb. A-1 8: Beanstandungsquoten bei den untersuchten Produktgruppen 2019.

Mängel in der Kennzeichnung wurden in fast allen Produktgruppen am häufigsten festgestellt (Abb. A-1 9); bei den Produktgruppen „Zuckerwaren“ (78,0 %) „Zusatzstoffe“ (77,5 %), „Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee“ (74,9 %), sowie „Alkoholische Getränke (außer Wein)“ (74,3 %), ist der Anteil der aus diesem Grund beanstandeten Proben am höchsten. Bei den Gegenständen und Materialien mit Lebensmittelkontakt wiesen 54,1 % der Proben Kennzeichnungsmängel und 35,5 % der Proben Mängel hinsichtlich der Zusammensetzung auf.

Wie auch im Vorjahr wurden 2019 die meisten Beanstandungen aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen abgesehen von der Kategorie „Andere“ in der Produktgruppe „Eis und Desserts“ bei 38,9 % der untersuchten Proben festgestellt. Wie in den Vorjahren traten mikrobiologische Verunreinigungen v. a. bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf: Milchprodukte 30,4 %, Fleisch 25,7 % und Fisch 20,2 %.

„Andere Verunreinigungen“ (Rückstände und Kontaminanten) fielen bei den Produktgruppen „Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren“ (26,6%), „Fette und Öle“ (25,3%) sowie „Obst und Gemüse“ (22,2 %) auf, wie auch in den Vorjahren.

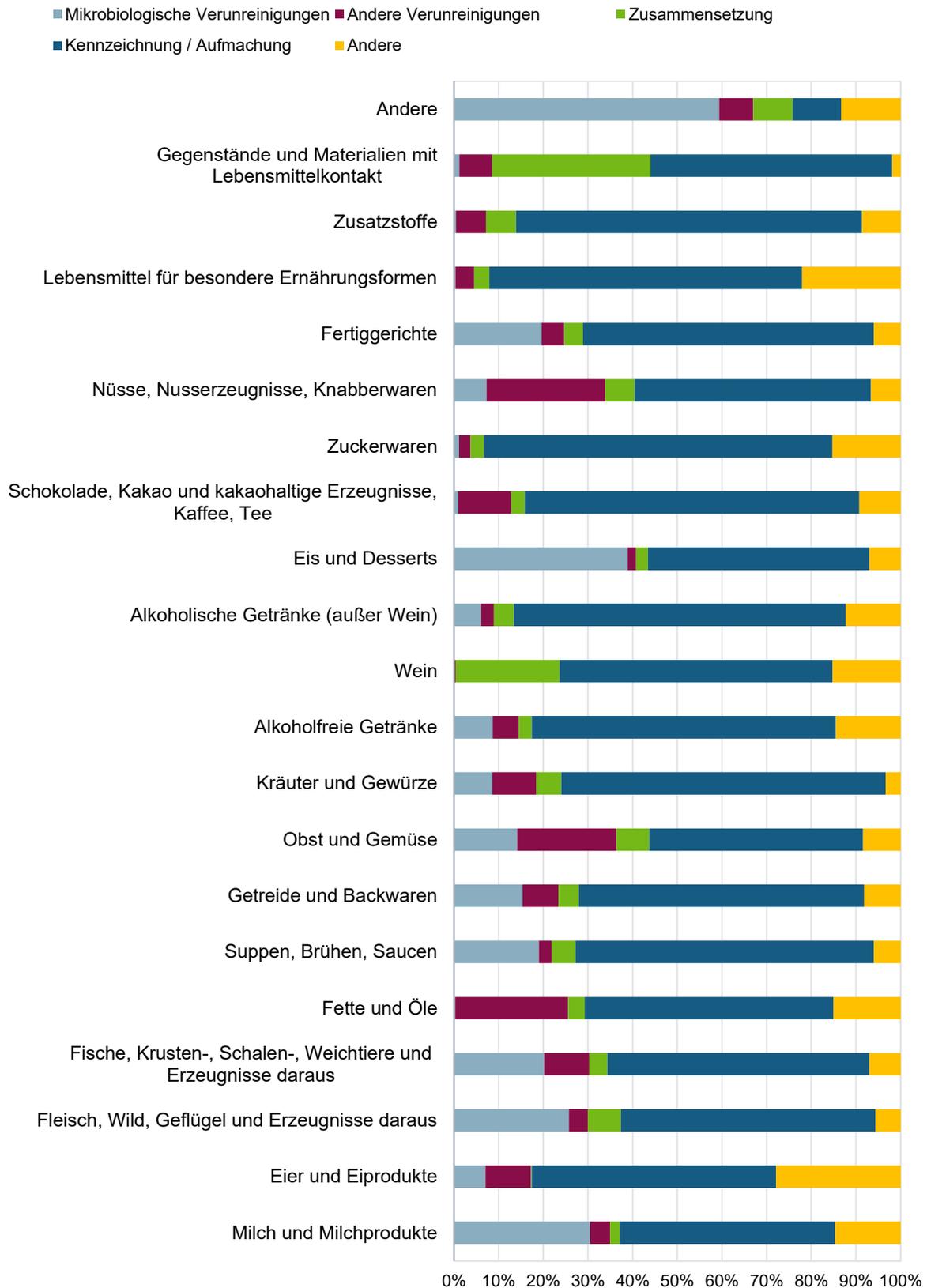


Abb. A-1 9: Anteile der Verstöße in den verschiedenen Produktgruppen 2019.

### Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer

Die zuständigen Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung treffen auf Grundlage des Art. 54 der VO (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LFGB die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Werden bei den amtlichen Kontrollen Mängel festgestellt bzw. im Ergebnis der Probenuntersuchung ermittelt, die nach den einschlägigen lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Vorschriften Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen und die der Lebensmittelunternehmer zu verantworten hat, prüfen die zuständigen Behörden, ob ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet bzw. der ermittelte Straftatbestand zur Anzeige gebracht werden muss. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die amtliche Lebensmittelüberwachung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Verwarnungsgeld erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen.

### **A-1 1.1.2 Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme**

In Tab. A-1 6 sind die bundesweit geplanten und koordinierten Kontrollprogramme des Jahres 2019 zusammengestellt.

Die bundesweit koordinierten Kontrollprogramme greifen eng ineinander. Während im **Bundesweiten Überwachungsplan** (BÜp) und im **Monitoring** die Kontrolle beim Verkehr mit Lebensmitteln erfolgt, setzt der **Nationale Rückstandskontrollplan** (NRKP) in den Tierbeständen und bei der Schlachtung bzw. der ersten Verarbeitungsstufe an. Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Nicht-EU-Staaten werden im Rahmen des bundeseinheitlichen **Einfuhrüberwachungsplans** (EÜP) durchgeführt. Im **Zoonosen-Monitoring** (ZooM) werden repräsentative Daten über das Auftreten von Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen in Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren erfasst, ausgewertet und veröffentlicht, um Aufschluss über Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern zu erhalten. Die Kontrollen erfolgen dabei auf den Stufen der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion, die hinsichtlich des jeweiligen Zoonoseerregers am besten dafür geeignet sind. Beim BÜp werden Einzelaspekte geprüft. Hier steht, wie auch beim NRKP, der risikoorientierte Überwachungsansatz zur Einhaltung der Rechtskonformität im Vordergrund. Beim Monitoring dagegen soll die Exposition des Verbrauchers gegenüber unerwünschten Stoffen abgebildet werden.

**Tab. A-1 6: Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme 2019**

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Chemische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien und andere Bedarfsgegenstände sowie lebensmittelliefernden Tieren auf Stoffe und die Anwendung von Verfahren					
Organische Kontaminanten und andere Stoffe					
Monitoring	WK	Dioxine / PCB	Fleischteilstück Kalb, Fleischteilstück Schwein, Leber Schwein, Scholle, Sonnenblumenöl, Basilikum getrocknet	315	480
Monitoring	WK	PFAS	Kuhmilch 3,5% Fett ultrahocherhitzt, Fleischteilstück Schwein, Leber Schwein, Schlankwels (Pangasius spp; Zucht), Scholle, Natürliches Mineralwasser, Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	410	458
Monitoring	WK	PAK	Sonnenblumenöl, Rapssaatöl	105	90
BÜp	4.1	Olivenblätter und/oder andere pflanzliche Bestandteile	Oregano getrocknet	111	61
BÜp	4.2	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	Lorbeerblätter, Bohnenkraut	215	207
BÜp	4.3	Blausäure	Aprikosenkerne (süß, bitter)	145	43
BÜp	4.6	Organische Säuren ("Refresher")	Fleisch	625	554
BÜp	4.7	Farbstabilisierende Zusätze	Thunfisch	343	333
BÜp	6.1	Isothiazolone	kosmetische Mittel (leave on)	361	502
BÜp	6.2	Methylisothiazolon	kosmetische Mittel (rinse off)	354	502
NRKP	B3a	Organochloride	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	1.781	2.545
NRKP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Milch, Eier, Honig	532	2.226
NRKP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Aquakulturen	270	281
EÜP	B3a	Organochloride	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	185

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
			Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkerei-erzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		
EÜP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		127
EÜP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		69
Elemente / Anorganische Kontaminanten					
Monitoring	WK	Elemente (Al, Pb, Cd, Cr, Tl, Hg, As, Cu, Ni)	Kuhmilch 3,5% Fett ultrahocherhitzt, Goudakäse, Speisequark/Schichtkäse/ Frischkäse, Fleischteilstück Kalb, Niere Schwein, Nordseekrabbenfleisch, Rotbarsch (Sebastes sp.), Hafervollkornflocken/Haferflocken, Hartweizenteigware, Linse rot, Kichererbse, Sonnenblumenöl, Maiskeimöl, Pistazie, Kultur- und Wildpilzmischung getrocknet, Apfel, Pfirsich/Nektarine, Avocado, Kopfsalat, Spinat, Wirsingkohl, Sojasauce	2045	2265
Monitoring	WK	Nitrat	Kopfsalat, Spinat, Wirsingkohl	285	439
Monitoring	P06	Blei	Likörwein	195	123
BÜp	4.5	Schwermetalle	Nahrungsergänzungsmittel	420	316
BÜp	6.3	Elemente	Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik aus regionalen Handwerksbetrieben	240	143
NRKP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Honig	2.087	2.074
EÜP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	182

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Natürliche Toxine					
Monitoring	WK	Aflatoxine B1, B2, G1, G2	Bohne, Hafervollkornflocken/Haferflocken, Kichererbse, Linse braun, Mandel, Pistazie, Rapssaatöl kaltgepresst, Walnuss	717	877
Monitoring	WK	Ochratoxin A	Bohne, Kichererbse, Leber Schwein, Linse braun, Mandel, Pistazie, Rapssaatöl kaltgepresst, Soja, Walnuss	767	919
Monitoring	WK	Deoxynivalenol	Gerstenkörner	95	82
Monitoring	WK	Zearalenon	Gerstenkörner, Maiskeimöl, Soja	240	231
Monitoring	WK	T-2-Toxin, HT-2-Toxin	Gerstenkörner, Hafervollkornflocken/Haferflocken, Soja	285	303
Monitoring	P01	Tropanalkaloide	Fencheltee, Pfefferminztee, Schwarztee	250	231
Monitoring	P03	Alternaria	Tomatenketchup, Tomate passiert Konserven, Tomate gestückelt Konserven, Tomatensaft	170	208
Monitoring	P04	Gesamt-delta-9-Tetrahydrocannabinol	Hanföl	55	69
NRKP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Aquakulturen, Milch	451	1.941
EÜP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Geflügel/Wildgeflügel, Milch/Milcherzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	11
Pflanzenschutzmittel (PSM)					
Monitoring	WK	Pflanzenschutzmittelrückstände	Ananas, Apfel, Apfelsaft, Avocado, Basilikum, Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, Birnensaft, Blütenhonige, Erdbeere, Fleischteilstücke Kalb, Gerstenkörner, Haferkörner/Hafermehl, Himbeere, Kopfsalat, Leber Kalb, Leber Schwein, Niere Schwein, Pfirsich/Nektarine, Pflaume, Porree, Rosenkohl, Rotbarsch, Scholle, Schwein Fett/Flomen, Soja, Spinat, Tomate, Vollmilch ultraheißerhitzt standardisiert, Wein rot, Wein weiß, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini	4288	4762
Monitoring	P02	Pflanzenschutzmittelrückstände	Kirsche (Konserven), Tomate (Konserven)	280	303
Monitoring	P05	QAV	Lachs, Schlankwels	155	177
NRKP	B3f	Sonstige: Boscalid (Fungizid)	Honig	10	144
NRKP	B3f	Sonstige: DEET (N,N-Diethyl-m-toluamid)	Honig	111	141

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Stoffe mit anaboler Wirkung, antibakteriell wirkende Stoffe, Tierarzneimittel					
NRKP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	26.239	42.624
NRKP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	16.130	18.414
NRKP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	13.239	29.909
NRKP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	4.732	7.434
EÜP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	402
EÜP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		195
EÜP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		351
EÜP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		529
BÜp	4.4	Rückstände von Avermectinen	Gegarte Rindfleischpökelwaren (speziell: Corned Beef)	215	184
Hemmstofftests					

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
NRKP	-	Hemmstofftests	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Tiere der Aquakultur, Kaninchen	276.959	279.341
Mikrobiologische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien auf Mikroorganismen					
BÜp	5.1	mikrobiologischer Status	Süßwasserfischzuschnitte	480	454
BÜp	5.2	<i>Listeria monocytogenes</i>	Oliven (nicht vorverpackt)	450	382
Prävalenzschätzung					
ZooM	EB4, EB5, SH7, SH8, FM8, W19, EH10, EH11, EH12, EH13, EH15, EH16, EH17	<i>Salmonella</i> spp.	Kot aus Mastschweinebetrieben, Sammelmilch aus Milchrindbetrieben; Schlachtkörper von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern sowie Blinddarminhalt von Mastschweinen am Schlachthof; Alleinfuttermittel für Mastscheine; Kottupfer von Wildgeflügel (Enten und Gänse); frisches konventionelles und ökologisches Schweinefleisch, Schweinehackfleisch, frisches Rindfleisch sowie tiefgefrorene Petersilie, frischer, nicht tiefgefrorener Babyspinat und Tilapia und Pangasius aus Aquakultur (Importware, unverarbeiteter Fisch) aus dem Einzelhandel	3960	5175
ZooM	EB5, SH6, SH7, SH8, W19, EH14	<i>Campylobacter</i> spp.	Sammelmilch aus Milchrindbetrieben; Halshaut von Masthähnchen sowie Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof; Kottupfer von Wildgeflügel (Enten und Gänse) sowie frisches Hähnchenfleisch aus dem Einzelhandel	1920	2083
ZooM	EB5, EH15, EH17	<i>Listeria monocytogenes</i>	Sammelmilch aus Milchrindbetrieben; tiefgefrorene Petersilie und Tilapia und Pangasius aus Aquakultur (Importware, unverarbeiteter Fisch) aus dem Einzelhandel	768	1189
ZooM	EB5, SH8, W19, EH12, EH13, EH15, EH16	Shigatoxin-/verotoxinbildende <i>Escherichia coli</i> (STEC/VTEC)	Sammelmilch aus Milchrindbetrieben; Blinddarminhalt von Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof; Kottupfer von Wildgeflügel (Enten und Gänse); Schweinehackfleisch, frisches Rindfleisch sowie tiefgefrorene Petersilie und frischer, nicht tiefgefrorener Babyspinat aus dem Einzelhandel	1536	2482

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
ZooM	EB4, EB5, SH7, EH17	Methicillin-resistente <i>Staphylococcus aureus</i> (MRSA)	Sockentupfer aus Mastschweinebetrieben, Sammelmilch aus Milchrindbetrieben; Schlachtkörper von Mastschweinen am Schlachthof sowie Tilapia und Pangasius aus Aquakultur (Importware, unverarbeiteter Fisch) aus dem Einzelhandel	1536	1549
ZooM	EH10, EH11	<i>Yersinia enterocolitica</i>	Frisches konventionelles und ökologisches Schweinefleisch aus dem Einzelhandel	768	866
ZooM	EH 12	<i>Clostridium difficile</i>	Schweinehackfleisch aus dem Einzelhandel.	384	217
ZooM	EB4, EB5, SH7, SH8, EH10, EH11E, H13, EH17	ESBL/AmpC-bildende <i>E. coli</i>	Kot aus Mastschweinebetrieben, Sammelmilch aus Milchrindbetrieben; Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof; Kottupfer von Wildgeflügel (Enten und Gänse); frisches konventionelles und ökologisches Schweinefleisch, frisches Rindfleisch sowie Tilapia und Pangasius aus Aquakultur (Importware, unverarbeiteter Fisch) aus dem Einzelhandel	2736	3354
ZooM	EB4, SH7, SH8, W19, EH10, EH11, EH13	Carbapenemase-bildende <i>E. coli</i>	Kot aus Mastschweinebetrieben; Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof; frisches konventionelles und ökologisches Schweinefleisch sowie frisches Rindfleisch aus dem Einzelhandes	2052	2498
ZooM	EH17	<i>Vivrio</i> spp.	Tilapia und Pangasius aus Aquakultur (Importware, unverarbeiteter Fisch) aus dem Einzelhandel	384	399
Betriebskontrollen - Hygienemanagement					
BÜp	7.1	Überprüfung der Reinigung und Desinfektion	Sahneaufschlagmaschinen	1.793	1.818
BÜp	7.2	Kennzeichnung	Stracciatellaeis	1.477	1.363

Die Ergebnisse zu den in Tab. A-1 6 dargestellten bundesweiten Überwachungsprogrammen sind nach Veröffentlichung unter den nachfolgend genannten Links einsehbar:

<http://www.bvl.bund.de/buep>

<http://www.bvl.bund.de/monitoring>

<https://www.bvl.bund.de/euep>

<https://www.bvl.bund.de/nrkp>

<http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>

### A-1 1.1.3 *Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung*

#### A-1 1.1.3.1 Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln

Gemäß Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden bis 31. August jeden Jahres die gesamten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, die die amtliche Lebensmittelüberwachung der Länder zu Pestizidrückständen erhoben hat, durch das BVL an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die EFSA erstellt auf Grundlage der Daten aller EU-Mitgliedstaaten einen Jahresbericht zu Pestizidrückständen. Der Bericht 2017 ist unter

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2019.5743> zu finden.

Der nationale Jahresbericht 2017 sowie detaillierte Tabellen sind auf der Homepage des BVL unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

Um eine höhere Aktualität und Transparenz zu erreichen, führt das BVL zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Auswertungen der von der amtlichen Lebensmittelkontrolle der Länder übermittelten Daten zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln durch. Diese sogenannten Quartalsauswertungen sind ebenfalls unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

#### A-1 1.1.3.2 Berichterstattung Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen

Ziel dieser Berichterstattung ist es, anhand der verfügbaren Daten Hinweise auf Entwicklungstendenzen bei Zoonoseerregern sowie auf Quellen der Infektionen des Menschen auf nationalem und europäischem Niveau zu erkennen. Nach Art. 9 der Zoonosen-Richtlinie Nr. 2003/99/EG ist Deutschland verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen (Zoonosentrendbericht) zu erstellen, der bis Ende Mai des Folgejahres an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt wird. Die EFSA erstellt gemeinsam mit dem European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) auf Basis der Mitteilungen aus allen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Bericht zur Zoonosensituation (The European Union One Health 2018 Zoonoses Report <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5926> und zur Resistenzsituation (The European Union Summary Report on Antimicrobial Resistance in zoonotic and indicator bacteria from humans, animals and food in 2017/2018: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6007> )

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen in den Ländern sowie am BfR wird jährlich ein nationaler ausführlicher Bericht erstellt und vom BfR veröffentlicht. Für diesen Bericht werden Erkenntnisse aus Untersuchungen der Länder über das Vorkommen von Zoonoseerregern und ihren Eigenschaften auf

allen Stufen der Lebensmittelkette, also in Futtermitteln, Tieren bis hin zu Lebensmitteln sowie bei Infektionen des Menschen zusammengestellt.

Ergänzend werden seit 2009 auch die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings nach AVV Zoonosen Lebensmittelkette berücksichtigt und bewertet. Im Rahmen dieses Monitorings werden von den Ländern nach einem jährlich wechselnden nationalen Stichprobenplan Proben von verschiedenen Stufen unterschiedlicher Lebensmittelketten nach einer einheitlichen Methodik auf Zoonoseerreger und Indikatorkeime für Resistenzeigenschaften untersucht. Die Daten zum Zoonosen-Monitoring werden vom BVL ausgewertet und zusammen mit den Ergebnissen der Typisierung und Resistenztestung des BfR sowie der Bewertung des BfR im Bericht über die Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings auf der Internetseite des BVL veröffentlicht: <http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>

### A-1 1.1.3.3 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Deutschland

Die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche in Deutschland erfolgt basierend auf Artikel 8 der Zoonosen-Überwachungsrichtlinie Nr. 2003/99/EG. Gemäß Anhang IV E der Richtlinie erfolgt eine jährliche Berichterstattung an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Der Jahresbericht 2019 umfasst die Daten zu allen in Deutschland gemeldeten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen. Die Ausbrüche werden sowohl von den für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden (LMÜ), als auch von den für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden der Länder (z. B. Gesundheitsämter) erfasst und an BVL bzw. Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet. Für die LMÜ wird hierfür das „bundeseinheitliche System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind“ (BELA) vom BVL zur Verfügung gestellt. Die von BVL und RKI erfassten Daten werden zusammengeführt, bewertet und gemäß § 12 AVV Zoonosen Lebensmittelkette an die EFSA übermittelt. EFSA und ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) integrieren die Daten in einen gemeinsamen jährlichen Bericht zu Zoonosen, Zoonoseerregern und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen (<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5500>).

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 402 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche gemeldet (2018: 416), davon 60 über BELA (2018: 77). Alle Ausbrüche zusammen umfassten 1.970 Fälle (2018: 2.476). 20 % der Erkrankten wurden hospitalisiert (2018: 13 %), fünf Personen wurden als verstorben gemeldet.

33 der 402 Ausbrüche wurden als Ausbrüche mit hoher Evidenz eingestuft (2018: 38 von 416), da im Rahmen der Aufklärung eine hohe Assoziation zwischen dem ursächlichen Lebensmittel und den Erkrankungsfällen nachgewiesen werden konnte. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf diese 33 Ausbrüche mit starker Evidenz. Die häufigsten Erreger/Agenzien dieser Ausbrüche waren *Salmonellen* (39 %), *Campylobacter*, Norovirus und Histamin (je 12 %), *Bacillus cereus*, *Clostridium perfringens* und *Staphylococcus aureus* (je 6 %). Je ein Ausbruch (3 %) wurde durch Hepatitis A-Virus und *Listeria monocytogenes* verursacht. Als häufigstes ursächliches Lebensmittel wurden Eier und Eiprodukte ermittelt (18 %; 2018: 8 %).

Bei 6 der 33 Ausbrüche (18 %) wurde die Kombination *Salmonella* Enteritidis und Eier gemeldet. Jeweils 9 % der Ausbrüche wurden durch *Campylobacter* in Rohmilch und Histamin in Thunfisch sowie 5 % durch *Salmonella* Typhimurium in Rohwurst verursacht. Als Ort der Exposition wurden am häufigsten die Kategorien „Haushalt“ (27 %; 2018: 26 %), „Restaurant / Café / Pub / Bar / Hotel / Catering“ mit 18 % (2018: 13 %) und „Verschiedene Orte in DE“ mit 18 % (2018: 5 %) sowie „Schule / Kindergarten“ (12 %; 2018: 26 %) gemeldet. Der Ursprungsort des Problems war bei 11 % der Ausbrüche unbekannt; bei 18 % der Ausbrüche wurde „Restaurant / Café / Pub / Bar / Hotel / Catering“ und bei 9 % die Kategorie „Schule/Kindergarten“ als Ursprung des Problems angegeben. Unzureichende Wärmebehandlung, Kreuzkontamination und unbehandelte kontaminierte Zutat waren mit je 13 % die häufigsten zum Ausbruch beitragenden Faktoren (2018: 23 %, 13 %, und 4 %). An zweiter Stelle folgen die

unzureichende Kühlung sowie infizierte(r) Mitarbeiter mit je 11 %. Bei 24 % der Ausbrüche mit hoher Evidenz blieb der beitragende Faktor unbekannt.

#### A-1 1.1.3.4 Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF)

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 529 Schnellwarnmeldungen von Deutschland in das RASFF eingestellt. Die Gesamtzahl der Meldungen ist damit im Vergleich zum Vorjahr (417 Meldungen im Jahr 2018) um 27 % gestiegen. Bei den Warnmeldungen wurde im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 20 % auf 194 ermittelt. Gleichfalls erhöhte sich die Anzahl der Informationsmeldungen, hier erfolgte ein Anstieg um 37 % auf 167 Meldungen. Auch bei den Grenzzurückweisungsmeldungen stieg die Anzahl der Meldungen, in diesem Fall um 23 % auf 164 Meldungen.

Der weitaus größte Teil der Schnellwarnmeldungen betraf hierbei Lebensmittel (446 = 84 %). Zu Futtermitteln (64 = 12 %) und Lebensmittelkontaktmaterialien (19 = 4 %) wurden hingegen deutlich weniger Meldungen erstellt.

Die häufigsten Beanstandungsgründe waren bei Lebensmitteln der Nachweis pathogener Mikroorganismen (insbesondere Salmonellen, *Escherichia coli* und Listerien) mit 95 Meldungen sowie Mykotoxine mit 82 Meldungen. Deutlich seltener wurden Meldungen zu Fremdkörpern (49), Pflanzenschutzmittelrückständen (36) und nicht gekennzeichneten Allergenen (14) erstellt. Auch die Zusammensetzung wurde mit 50 Meldungen häufig beanstandet, wobei in dieser Gruppe sowohl nicht zugelassene Zusatzstoffe als auch zu hohe Gehalte bestimmter Inhaltsstoffe wie beispielsweise Vitamine, Koffein oder Iod zusammengefasst sind. Allein 25 Meldungen in dieser Kategorie entfielen auf den Nachweis des nicht zugelassenen Stoffes Tetrahydrocannabinol (THC).

Futtermittel wurden hauptsächlich aufgrund einer mikrobiellen Belastung beanstandet, insbesondere Salmonellen (35) und Enterobakterien (8), gefolgt von Mykotoxinen, der Zusammensetzung und der Vermarktung von cannabidiolhaltigen Produkten als Futtermittel (jeweils 4 Meldungen).

Bei den Lebensmittelkontaktmaterialien war – wie schon in den Jahren zuvor – die Migration gesundheitsschädlicher Substanzen der Hauptgrund für eine Schnellwarnmeldung. Insbesondere zu nennen sind hierbei die oftmals in Kombination auftretenden Stoffe Formaldehyd und/oder Melamin (13) sowie primäre aromatische Amine (2) und cyclische Oligomere (2). China war dabei in den meisten Fällen das Ursprungsland der beanstandeten Ware.

#### A-1 1.1.3.5 Berichterstattung zu Kontaminanten in Lebensmitteln

Das BVL stellt gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (EU-Kontaminanten-Verordnung) die Untersuchungsdaten der Länder u. a. zu Acrylamid, Furan, Nitrat, Mykotoxinen/Aflatoxinen und Perfluorierten Alkylsubstanzen zusammen und übermittelt diese an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bzw. an die Europäische Kommission.

Die auf diese Weise übermittelten Daten fließen einerseits in Stellungnahmen der EFSA ein ([www.efsa.europa.eu](http://www.efsa.europa.eu)), andererseits dienen sie den entsprechenden EU-Gremien zur Entscheidungsfindung über evtl. Risikomanagementmaßnahmen.

Des Weiteren finden sich Berichte des BVL zu Kontaminanten im „Monitoring“ und im „Bundesweiten Überwachungsplan“.

#### A-1 1.1.3.6      **Berichterstattung zu bestrahlten Lebensmitteln und der Überprüfung von Bestrahlungsanlagen**

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission jährlich in einem Bericht nach § 7 Abs. 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestrv) und nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 1999/2/EG zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden: [www.bvl.bund.de/bestrahlte\\_lebensmittel](http://www.bvl.bund.de/bestrahlte_lebensmittel)

#### A-1 1.1.3.7      **Berichterstattung zur Kontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern auf radioaktive Strahlung nach Verordnung (EG) Nr. 733/2008**

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission jährlich in einem Bericht nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden: <http://www.bvl.bund.de/radioaktivitaet>

#### A-1 1.1.3.8      **Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel und Futtermittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination nach DVO (EU) Nr. 884/2014**

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in einem Bericht nach Art. 13 der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) Nr. 884/2014 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

#### A-1 1.1.3.9      **Berichterstattung zu Grenzkontrolluntersuchungen nach VO (EG) Nr. 136/2004**

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission monatlich in einem Bericht nach Anhang II Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

#### A-1 1.1.3.10      **Berichterstattung zu verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs nach VO (EG) Nr. 669/2009**

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission regelmäßig in einem Bericht nach Art. 15 Abs. 1-2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

### A-1 1.1.3.11 Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in Berichten zusammen: Entscheidung der KOM 2006/27/EG (Pferdefleisch Mexiko); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 175/2015 (Guarkernmehl aus Indien); Verordnung (EU) Nr. 284/2011 (Kunststoffküchenartikel aus China); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 (Pflanzliche Importkontrollen Okra, Curryblätter); Durchführungsverordnung (EU) 2017/186 (Mikrobielle Kontamination).

Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

### A-1 1.1.3.12 Übersicht über Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung

Im Jahr 2019 hat das BfR 21 fachliche Stellungnahmen und 30 wichtige Mitteilungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zur Chemikaliensicherheit, zum Tierschutz und zur Risikokommunikation veröffentlicht. Bewertungen zu kosmetischen Mitteln, sonstigen verbrauchernahen Produkten und zum Transport gefährlicher Güter sind in der nachfolgenden Übersicht nicht enthalten.

Nicht in jedem Fall liegen der Risikobewertung des BfR ein Gesundheitsrisiko oder ein Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts zugrunde. Die Gesamtliste aller fachlichen Stellungnahmen des BfR im Jahr 2019 ist unter folgendem Link einsehbar:

[http://www.bfr.bund.de/de/bfr\\_stellungnahmen\\_2019.html](http://www.bfr.bund.de/de/bfr_stellungnahmen_2019.html)

**Tab. A-1 7: Übersicht über Stellungnahmen und Mitteilungen des BfR im Jahr 2019**

Nummer	Titel der Stellungnahme
008/2019	Neue Meta-Analyse zu glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln ändert die Bewertung des Wirkstoffs nicht
010/2019	Bewertungsbericht zu den Ergebnissen des nationalen Rückstandskontrollplans und des Einfuhrüberwachungsplans 2015
012/2019	Süßstoff Sucralose: Beim Erhitzen von Lebensmitteln können gesundheitsschädliche Verbindungen entstehen
011/2019	Bewertungsbericht zu den Ergebnissen des nationalen Rückstandskontrollplans und des Einfuhrüberwachungsplans 2016
013/2019	Resistente Keime: Rohkost und Salat gut waschen und frisch selbst zubereiten
015/2019	Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Carbofuran in Rotem Chili unwahrscheinlich
017/2019	Pyrrolizidinalkaloidgehalt in getrockneten und tiefgefrorenen Gewürzen und Kräutern zu hoch
018/2019	Kinder und Jugendliche: Übermäßiger Konsum von Energy Drinks erhöht Gesundheitsrisiko für Herz und Kreislauf
020/2019	Mikro-Ribonukleinsäure in Milch: Gesundheitliches Risiko sehr unwahrscheinlich

025/2019	Schützen Bio-Nahrungsmittel vor Krebs?
027/2019	Hohe Aluminiumgehalte in einzelnen Matcha-Teeproben
032/2019	Neue gesundheitsbezogene Richtwerte für die Industriechemikalien PFOS und PFOA
035/2019	Bacillus cereus-Bakterien in Lebensmitteln können Magen-Darm-Erkrankungen verursachen
036/2019	Polyamid-Küchenutensilien: Kontakt mit heißen Lebensmitteln möglichst kurz halten
014/2019	Neuartige Erreger in Rind und Kuhmilchprodukten: Weitere Forschung notwendig
037/2019	Buntbedruckte Bäckertüten, Servietten & Co. können gesundheitsgefährdende Stoffe freisetzen
041/2019	Gesundheitliche Einzelfallbewertung von Schimmelpilztoxinen in Popcornmais
045/2019	Reduzierung der Aluminiumaufnahme kann mögliche Gesundheitsrisiken minimieren
046/2019	Gefäße aus Melamin-Formaldehyd-Harz wie „Coffee to go“-Becher aus „Bambusware“ können gesundheitlich bedenkliche Stoffe in heiße Lebensmittel abgeben
047/2019	Erbmaterial von Erregern vergleichen, um Krankheitsausbrüche aufzuklären
052/2019	Nahrungsergänzungsmittel - Isolierte verzweigt-kettige Aminosäuren können bei hoher Aufnahme die Gesundheit beeinträchtigen
<b>Nummer</b>	<b>Titel der Mitteilung</b>
001/2019	Gesundheitsrisiken durch begaste Container: Experten diskutieren Forschungsergebnisse und Messungen der Kontrollbehörden
002/2019	Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Europäischen Glyphosat-Bewertung
003/2019	Von Schimmelpilzgiften und gefälschten Lebensmitteln: Studentinnen besuchen das BfR in der MINT-Week
004/2019	Unerwünschte Stoffe im Tierfutter
005/2019	Vorläufige Einschätzung zu unerwünschten Stoffen in Windeln
006/2019	Mehr Offenheit und Transparenz bei der Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen - auf Grundlage gültigen Rechts
007/2019	Kontaktallergie durch Nickel: Preis für BfR-Forscherin Katherina Siewert
016/2019	US-amerikanische Umweltbehörde EPA: Kein Krebsrisiko durch Glyphosat
019/2019	Glyphosat in Tampons? Keine Hinweise auf gesundheitlich bedeutsame Rückstände
021/2019	Keine Krebsrisiken verheimlicht: Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zu Glyphosat sind seit Jahren öffentlich zugänglich
022/2019	Säuglinge, Kleinkinder und Kinder können die gesundheitlichen Richtwerte von Phosphaten überschreiten
023/2019	Bundesinstitut für Risikobewertung als familienfreundlicher Arbeitgeber ausgezeichnet
024/2019	Paternostererbsen, Rizinus & Co. – Exotische Souvenirs können giftige Pflanzensamen enthalten

026/2019	Pflanzenschutzmittel in Haus- und Kleingärten sicher anwenden
028/2019	BfR-Verbraucherkonferenz „Genome Editing im Bereich Ernährung und menschliche Gesundheit“ startet am 10. August 2019
029/2019	Keine Hinweise auf Darmschädigungen durch Mikroplastik aus Polystyrol im Labor
030/2019	Pflanzenschutzmittel - wie wird das gesundheitliche Risiko für Anwenderinnen und Anwender bewertet?
031/2019	Das Insektizid Chlorpyrifos erfüllt nicht die Kriterien für die Erneuerung seiner Genehmigung: BfR teilt wissenschaftliche Bewertung der EFSA
033/2019	Körper-Stiftung zeichnet BfR-Wissenschaftlerin mit Deutschem Studienpreis aus
034/2019	BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren
038/2019	Pflanzenschutzmittelrückstände mit digitalen Werkzeugen besser bewerten
039/2019	Näher an EU-Standards: Verbraucherschutz in Albanien stärken
040/2019	Rückruf von Milch: Fragen und Antworten zum „Wasserkeim“ <i>Aeromonas hydrophila</i>
042/2019	BfR fördert Frauen in Führungspositionen mit Mentoringprogramm
043/2019	Erfolgreiche Deutsch-Chinesische Summer School zur Risikobewertung
044/2019	Biotin in Nahrungsergänzungsmitteln kann Labortestergebnisse beeinflussen
048/2019	3D-Druck: Forschungsprojekte zu gesundheitlichen Risiken gestartet
049/2019	Wieviel Aluminium geht durch die Haut? BfR prüft neues Gutachten
050/2019	Risikobewertung: Wie man Ordnung in den Nanokosmos bringt
051/2019	Austausch über Warenströme notwendiger denn je

## A-1 1.2 Futtermittelkontrolle (FM)

Grundlage für Art und Umfang der amtlichen Futtermittelkontrolle in den Ländern ist das „Kontrollprogramm Futtermittel“, das im MNKP unter Nr. 3.3.2.2 „System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit“ genannt und beschrieben ist.

Das Kontrollprogramm Futtermittel trägt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu einer einheitlichen Durchführung der Kontrolle und zu einem abgestimmten Niveau der Kontrollaktivitäten in den Ländern bei. Risikoorientierte Futtermittelkontrollen dienen u. a. der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Richtlinie 2002/32/EG und Verordnung (EG) Nr. 669/2009. Umfang und Ergebnisse der Kontrollen der Länder werden vom BVL zusammengefasst und in Abstimmung mit den Ländern ausgewertet. Das Ergebnis dient auch als Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Kontrollaktivitäten. Die Auswertung wird unter dem Titel „Futtermittelüberwachung: Statistik 2019“ in einer Zusammenfassung mit Erläuterungen und einer tabellarischen Langfassung dargestellt. Beide Berichte werden auf den Internetseiten des BMEL unter dem Bereich „Tierernährung“ veröffentlicht:

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/futtermittel/futtermittel-jahresueberwachung.html;jsessionid=B75E09F81657D2FB0776E6C8158749E8.internet2832>

### A-1 1.2.1 *Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 - 2021*

#### Umfang der Kontrollen

Durch die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) wurde eine Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer eingeführt. Sie gilt für die Futtermittelprimärproduktion ebenso wie für alle sonstigen Erzeugungs-, Herstellungs-, Lagerungs-, Transport- oder Verarbeitungsstufen einschließlich der Betriebe, die Futtermittel im Auftrag lagern und transportieren. Die Länder haben im Berichtsjahr 2019 insgesamt 327.936 registrierte Futtermittelbetriebe in Verzeichnissen geführt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe mit Tätigkeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder mit einer Zulassung gemäß der Futtermittelverordnung belief sich im Jahr 2019 auf 1.008. Mit der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 sowie der Elften Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften wurde das Erfordernis der Zulassungspflicht von Betrieben, die bestimmte Fette, Öle und deren Nebenerzeugnisse mischen, herstellen oder in Verkehr bringen, festgelegt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe, die diese Tätigkeiten ausführen, beträgt 36.

Amtliche Futtermittelkontrollen umfassen Inspektionen sowie Warenuntersuchungen durch Probenahmen und Analysen bzw. Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung. Durch europäische und nationale Rechtsvorschriften ist in den letzten Jahren die Verantwortlichkeit der Futtermittelunternehmer für die Gewährleistung der Sicherheit der Futtermittel und die Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit, den Schutz der Tiergesundheit und die Verhinderung der Gefährdung des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere gestiegen und zunehmend deutlich geworden. Dies hatte zur Folge, dass in der Kontrolltätigkeit die im Vergleich zu Probenahmen deutlich personal- und zeitaufwändigeren Inspektionen, einschließlich der Überprüfung der Einrichtung und Einhaltung eines HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems durch die Futtermittelunternehmer, intensiviert wurden.

Die Anzahl der geplanten Inspektionen innerhalb eines Kontrolljahres wird durch die Überwachungsbehörden der Länder auf Grundlage einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der länderspezifischen Strukturen ermittelt.

Die Auswahl und Festlegung der Probenahmen erfolgen durch die Länder auf den einzelnen Stufen der Futtermittelkette. Hierbei werden die verschiedenen Futtermittelkategorien bei der Herstellung, beim Handel, beim Transport, bei der Lagerung und bei der Primärproduktion erfasst, sowie die in den Vorjahren festgestellten Auffälligkeiten berücksichtigt.

15.306 Futtermittelunternehmer wurden im Jahr 2019 von den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden risikoorientiert kontrolliert (2018: 14.386 Futtermittelunternehmer). Mehr als die Hälfte der kontrollierten Betriebe sind Primärproduzenten (64,8 %).

In den kontrollierten Betrieben wurden insgesamt 18.472 Inspektionen durchgeführt. (2018: 17.982 Inspektionen;). Bei den Inspektionen wurden im Jahr 2019 mit insgesamt 13,6 % um 1,0 Prozentpunkte weniger Abweichungen festgestellt als im Vorjahr (2018: 14,6 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass als Verstoß jedwede Abweichung von gesetzlichen Vorschriften gewertet werden.

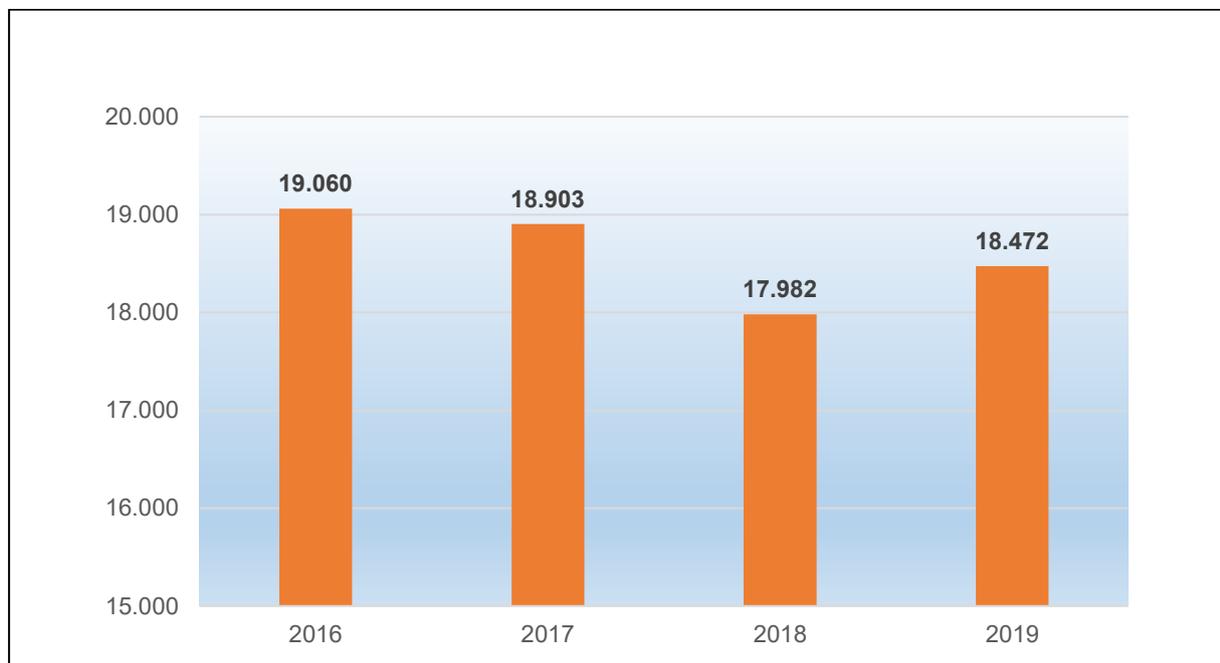


Abb. A-1 10: Anzahl der Inspektionen (2016 – 2019).

Zu einer Warenuntersuchung werden – außer der Probenahme zu Analysezwecken und der Laboranalyse – z. B. auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung oder der Werbung (auch über Internet) gezählt. Im Jahr 2019 wurden 27.939 Warenuntersuchungen durchgeführt, ungefähr ebenso so viele wie im Vorjahr (2018: 27.904). Bei 9,9 % dieser Kontrollen wurden Abweichungen von rechtlichen Vorschriften festgestellt (2018: 10,4 %).

Die Anzahl der gezogenen Futtermittelproben ist im Jahr 2019 mit 15.685 leicht gesunken (2018: 15.929; Abb. A-1 12). Bei der Auswahl und Festlegung der Probenahmen werden weiterhin die verschiedenen Futtermittelkategorien bei der Herstellung, beim Handel, beim Transport, bei der Lagerung und beim Primärproduzenten erfasst sowie die in den vergangenen Jahren festgestellten Auffälligkeiten berücksichtigt.

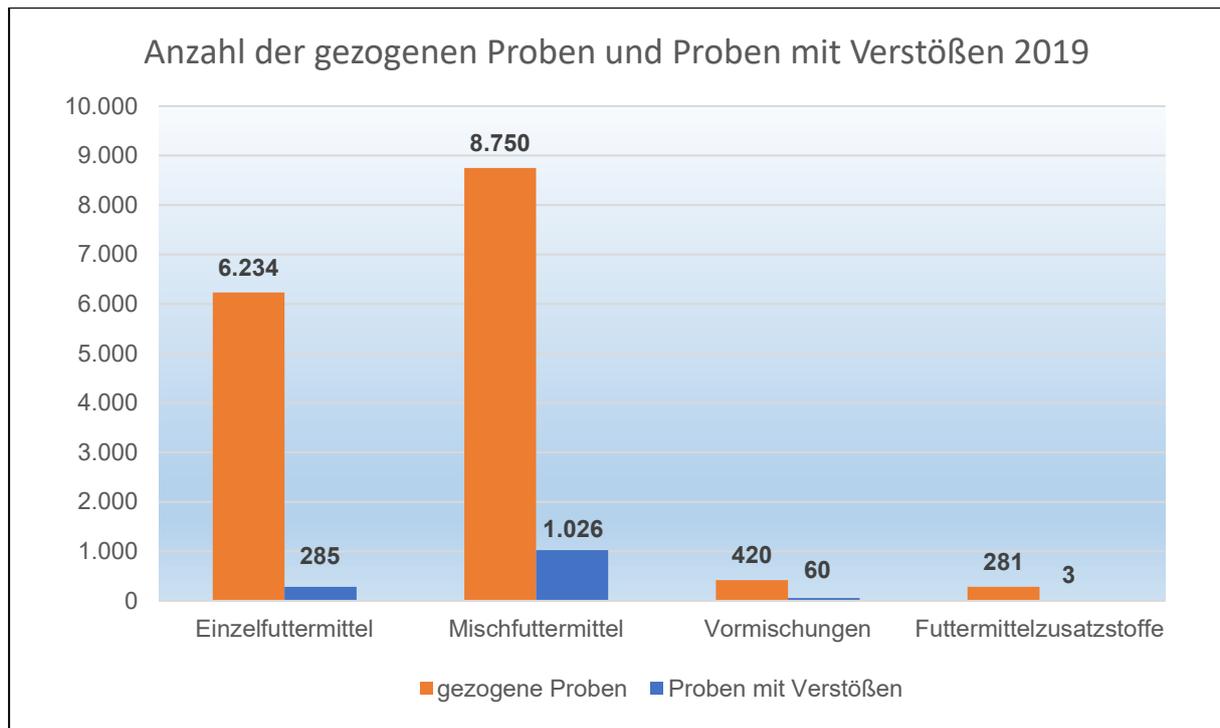


Abb. A-1 11: Anzahl Futtermittelproben 2019.

Die insgesamt 15.685 Proben wurden 159.983 Einzelbestimmungen (ohne Rückstandsanalysen auf Pestizide) unterzogen.

## Verstöße

### *Nicht vorschriftsmäßige Proben*

Bei der Darstellung der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Fallzahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit häufiger kontrolliert als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Änderung des Risikos von Verstößen erwartet. Aus diesem Grund kann aus den vorliegenden Zahlen und Ergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

Für die Berechnung der Verstoßquote der Proben insgesamt wird jede nicht vorschriftsmäßige Probe einfach gezählt, auch wenn bei dieser Probe Verstöße bei mehreren Parametern festgestellt wurden (Abb. A-1 12). Unter Berücksichtigung des Zeitraumes der letzten siebzehn Jahre hat sich die Verstoßquote kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2002 waren noch 19,9 % der untersuchten Futtermittelproben zu beanstanden. Im Jahr 2019 ist die Verstoßquote mit 8,8 % um 0,3 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2018: 9,1 %). Bei Einzelfuttermitteln ist mit 4,6 % eine etwas geringere Verstoßquote zu verzeichnen als im Vorjahr (2018: 5,6 %). Bei Mischfuttermitteln ist die Verstoßquote mit 11,7 % vergleichbar mit dem Vorjahr (2018: 11,6 %). Innerhalb der Mischfuttermittelkategorien sind die Verstoßquoten bei Mischfuttermitteln für Heimtiere mit 18,3 % (2018: 20,8 %) und bei Mineralfuttermitteln mit 17,0 % (2018: 16,4 %) weiter als sehr hoch zu bezeichnen. Die ebenfalls hohe Verstoßquote von 14,2 % bei Mischfuttermitteln für andere Nutztiere außer Geflügel, Schweine und Wiederkäuer ist gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Prozentpunkte gesunken (2018: 17,3 %).

Bei Vormischungen ist im Jahr 2019 die Verstoßquote mit 14,1 % vergleichbar hoch wie im Vorjahr (2018: 14,0 %). Bei Futtermittelzusatzstoffen und deren Zubereitungen ist die Anzahl der Proben mit Verstößen im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozentpunkte gesunken (2019: 1,1 %; 2018: 1,7 %).

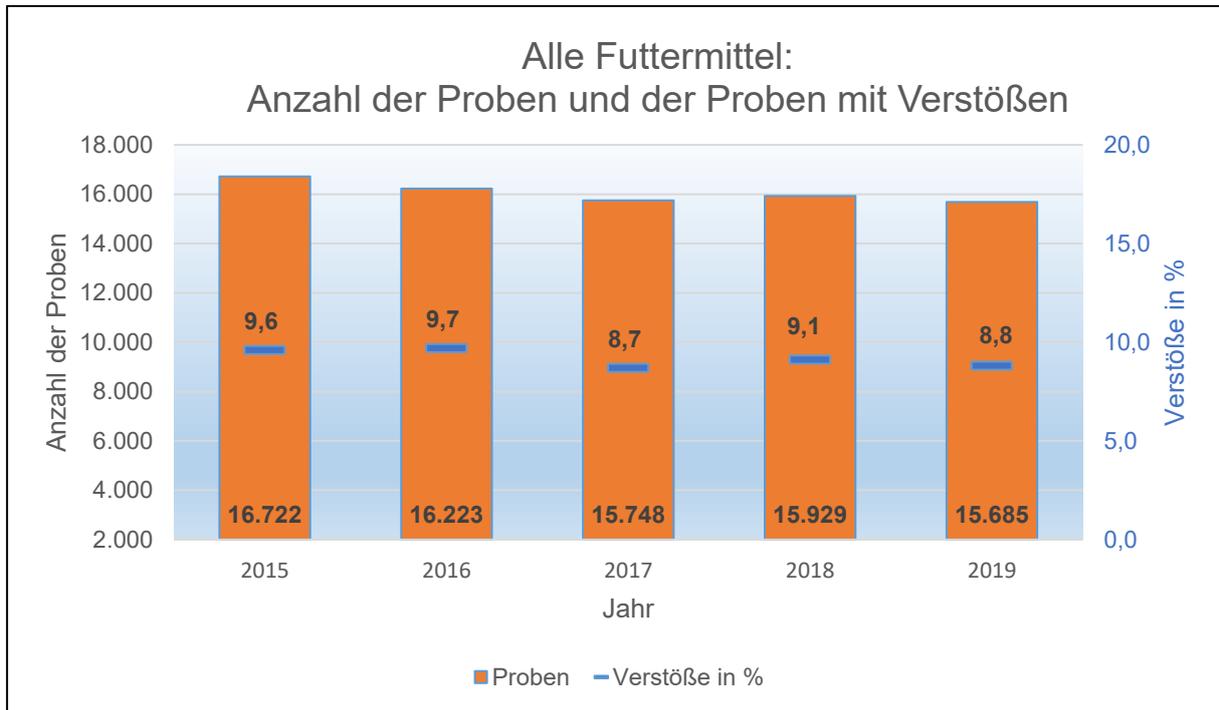


Abb. A-1 12: Anzahl der gezogenen Proben und deren Verstoßquoten.

Die Anzahl der Einzelbestimmungen und Verstöße bei den einzelnen Parametergruppen für das Jahr 2019 ist Tab. A-1 8 zu entnehmen.

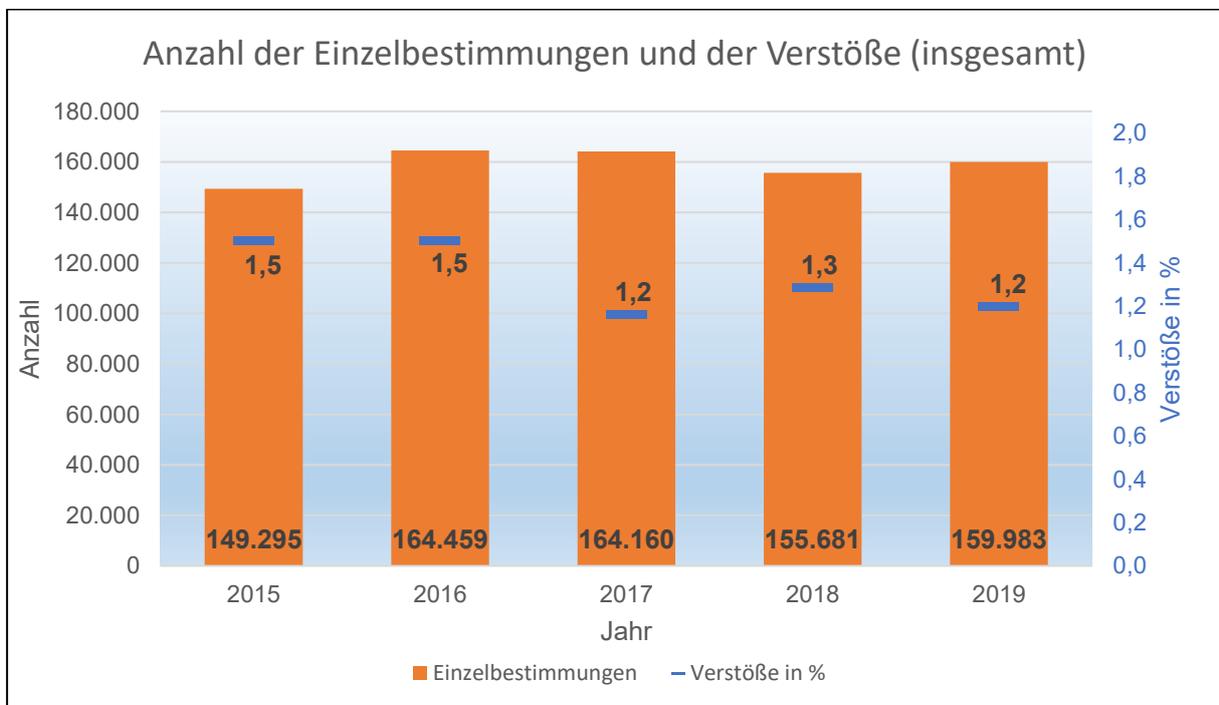


Abb. A-1 13: Anzahl der Einzelbestimmungen und der Verstoßquoten.

**Tab. A-1 8: Anzahl der Einzelbestimmungen und Verstöße**

	<b>Einzelbestimmungen</b>	<b>Verstöße (absolut)</b>	<b>Verstöße (%)</b>
Futtermittelzusatzstoffe	17.322	1.014	5,9
Unerwünschte Stoffe	59.301	71	0,1
Unzulässige Stoffe	54.935	39	0,1
Verbotene Stoffe	1.014	21	2,1
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	544	17	3,1
Mikrobiologische Untersuchungen	1.060	54	5,1
Inhaltsstoffe	14.429	473	3,3
Wasser	6.768	19	0,3
Energie	945	50	5,3
Sonstige	3.665	92	2,5
<b>Gesamt</b>	<b>159.983</b>	<b>1.850</b>	<b>1,2</b>

#### *Inhaltsstoffe*

Die Anzahl der Bestimmungen auf Inhaltsstoffe insgesamt war im Berichtsjahr 2019 mit 14.429 etwa gleich hoch, wie im Vorjahr (2018: 14.787). Die Verstoßquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte auf 3,3 % gesunken (2018: 3,6 %). Die höchste Verstoßquote war mit 5,9 % für HCl-unlösliche Asche zu verzeichnen (2018: 4,6 %).

Bei Aminosäuren, deren Salzen und Analogon wird bei der Überprüfung des angegebenen Gehaltes (analytische Bestandteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und Verordnung (EG) Nr. 152/2009) der Gesamtgehalt (nativ + zugesetzt) beurteilt. Diese Untersuchungen sind bei den Inhaltsstoffen unter Rohprotein oder ggf. Aminosäuren einbezogen. Bei Aminosäuren war im Jahr 2019 die Anzahl der Proben mit Verstößen mit 3,2 % um 2,7 Prozentpunkte niedriger als im Jahr 2018 (5,9 %).

#### *Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln*

Die Überprüfung der Einhaltung der Deklaration von Mischfuttermitteln erfolgt hauptsächlich über die mikroskopische Untersuchung. Bei 544 Proben aus Hersteller- und Handelsbetrieben ergab sich mit 3,1 % eine gegenüber dem Vorjahr geringfügig höhere Verstoßquote (2018: 2,8 %).

#### *Energiegehalt*

Im Jahr 2019 wurden 945 Energiebestimmungen durchgeführt (2018: 999). Die Verstoßquote ist um 1,1 Prozentpunkte auf 5,3 % gestiegen (2018: 4,2 %).

### *Futtermittelzusatzstoffe*

Futtermittelzusatzstoffe sind Stoffe, die Futtermitteln zugesetzt werden, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Der Dosierungsbereich für verschiedene Futtermittelzusatzstoffe ist durch Mindest- und Höchstgehalte eingegrenzt. Bei Primärproduzenten erfolgen die Kontrollen vor allem hinsichtlich einer Über- oder Unterschreitung der futtermittelrechtlich zulässigen Höchst- und Mindestgehalte von Futtermittelzusatzstoffen in Mischfuttermitteln (bei Ergänzungsfuttermitteln auch unter Berücksichtigung der Tagesration). Bei Herstellern und Händlern von Futtermitteln werden zusätzlich die Abweichungen von deklarierten Gehalten überprüft und Verstöße aufgrund Nichteinhaltung der Kennzeichnungsanforderung nach Artikel 15 Buchstabe f) Verordnung (EG) Nr. 767/2009 festgestellt, obwohl nicht gleichzeitig eine Überschreitung eines Höchstgehaltes vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Verstoßquote bei Herstellern und Händlern mit 6,0 % nicht direkt mit der Verstoßquote bei Primärproduzenten mit 5,1 % zu vergleichen.

Die Verstoßquote bei Futtermittelzusatzstoffen insgesamt ist mit 5,9 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 5,6 %) leicht gestiegen. Die Mehrzahl der festgestellten Verstöße betraf Unter- bzw. Übergehalte an Futtermittelzusatzstoffen in Vormischungen (88 Verstöße, davon 57 Unter- und 31 Überschreitungen) und in Mischfuttermitteln (923 Verstöße, davon 162 Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes). Bei den vordergründig untersuchten Spurenelementgehalten in Mischfuttermitteln wurden in 111 Fällen Überschreitungen des Höchstgehaltes verzeichnet, darunter 31 bei Kupfer, 47 bei Zink, 13 bei Mangan und 12 bei Selen. Die Verstoßquote insgesamt aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln ist mit 1,1 % vergleichbar mit dem Vorjahr (2018: 0,8 %).

### *Unzulässige Stoffe*

Bei der Gruppe der unzulässigen Stoffe ist die Verstoßquote von 0,1 % gleich niedrig wie im Jahr 2018.

Im Hinblick auf die Vermeidung von TSE wird im „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ empfohlen, Produktkontrollen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 beizubehalten. Vor dem Hintergrund, dass von den in den letzten Jahren auf das Vorhandensein von verbotenem tierischen Protein untersuchten Proben nur wenige vorschriftswidrig waren, wurde die Vorgabe für den Umfang der Futtermitteluntersuchungen im Sinne einer risikoorientierten Kontrolle jedoch angepasst. Im Jahre 2019 wurden 1.897 Untersuchungen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt (2018: 2.008 Untersuchungen). Zum Verstoß kam es bei keiner Probe (2018: fünf Proben).

Unter „sonstigen unzulässigen Stoffen“ sind nicht mehr zugelassene oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe und sonstige nicht zugelassene Stoffe (Verschleppungen oder illegaler Einsatz von Arzneimitteln) zusammengefasst. Insgesamt wurden 53.038 Bestimmungen auf solche Stoffe durchgeführt. Davon wurden 21.379 Untersuchungen auf verbotene bzw. verschleppte antimikrobielle Stoffe, auf die im gemäß Kontrollprogramm Futtermittel vorrangig zu untersuchen ist, durchgeführt. Die Verstoßquote beträgt 0,1 %.

### *Unerwünschte Stoffe*

Die entsprechend der orientierenden Vorgabe des Kontrollprogramms Futtermittel durchzuführenden 30.375 Einzelbestimmungen auf „unerwünschte Stoffe“ wurde mit 59.301 Einzelbestimmungen erneut deutlich überschritten. Damit dokumentiert sich die Schwerpunktsetzung der Länder hinsichtlich der Bedeutung dieser Stoffe für die Sicherheit des Verbrauchers und der Tiere. Die Verstoßquote war mit 0,1 % ähnlich niedrig wie im Vorjahr (2018: 0,2 %).

Bei diesen Angaben zu den „unerwünschten Stoffen“ ist die Anzahl der Einzelbestimmungen auf Rückstände von Pestiziden nicht einbezogen.

Insgesamt wurden zusätzlich 157.346 Einzelbestimmungen auf Rückstände an Pestiziden gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführt. Bei dieser großen Anzahl ist zu berücksichtigen, dass die meisten Wirkstoffe in einem Analysengang erfasst werden. Die Anzahl der Proben, die auf Rückstände von Pestiziden untersucht wurden, beträgt 1.414.

Bei 829 Proben unbearbeiteter Futtermittel wurden 105.391 Einzelbestimmungen durchgeführt. Es wurden 6 Verstöße (in drei Proben) ausgesprochen, davon 4 Verstöße bei Ölsaaten und Ölfrüchten (einmal Chlorpyrifos-methyl, einmal Cypermethrin, einmal Thiamethoxam, einmal Fipronil), ein Verstoß bei Getreidekörnern (Chlorpropham) sowie ein Verstoß bei Körnerleguminosen (Fluoxastrobin).

Der Umfang der Bestimmungen von Pestiziden in bearbeiteten Futtermitteln belief sich auf 51.955 (525 Proben). Bei neun Proben bearbeiteten Einzelfuttermitteln wurden insgesamt 15 Verstöße (viermal Cypermethrin, viermal Deltamethrin, dreimal Pirimiphos-methyl, zweimal Glyphosat, einmal Chlorpyrifos-methyl, einmal Chlorpropham) ausgesprochen. Zehn dieser Verstöße waren auf Verunreinigungen der Futtermittel mit Stäuben in einer Mälzerei und einer damit verbundenen Anzahl an untersuchten Verfolgsproben zurückzuführen.

#### *Verbotene Stoffe*

Bei 1.014 durchgeführten Untersuchungen z. B. auf gebeiztes Getreide, behandeltes Holz, Verpackungsmaterialien oder Abfälle ergab sich 2019 eine im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Prozentpunkte geringere Verstoßquote von 2,1 % (2018: 2,6 %).

#### *Untersuchungen auf mikrobiellen Verderb*

Im Jahr 2019 wurden 1.060 Untersuchungen zur mikrobiologischen Qualität von Futtermitteln durchgeführt (2018: 1.033 Untersuchungen). Die Verstoßquote ist im Vergleich zu 2018 um 0,2 Prozentpunkte auf 5,1 % gestiegen (2018: 4,9 %).

#### *Sonstige Bemerkungen*

Es wurden 1.851 Verstöße gegen formale Kennzeichnungsvorschriften verzeichnet. Das sind 2,8 % weniger als im Vorjahr (2018: 1.904 Verstöße).

#### Maßnahmen gegenüber Futtermittelunternehmern bei Verstößen

Die Maßnahmen bei Verstößen sind fallbezogen unterschiedlich. Insgesamt wurden 1.379 Hinweise und Belehrungen erteilt, 101 Verwarnungen ausgesprochen und 855 Maßnahmen nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. § 39 LFGB ergriffen; außerdem wurden 232 Bußgeldverfahren und zwei Strafverfahren eingeleitet.

### **A-1 1.2.2 *Erst- und Warnmeldungen zu Futtermitteln im RASFF***

Deutschland hat im Jahr 2019 insgesamt 63 Erstmeldungen im RASFF zu Futtermitteln erstellt. Die Anzahl der Erstmeldungen anderer Mitgliedstaaten zu in Deutschland hergestellten bzw. von Deutschland in Verkehr gebrachten Futtermitteln beträgt 30. Von diesen insgesamt 93 Erstmeldungen waren 20 Warnmeldungen, 55 Informationsmeldungen und 18 Grenzzurückweisungen. Dabei handelte es sich in 20 Fällen um Futtermittel für Heimtiere (Abb. A-1 14). 62 der 93 Meldungen erfolgten aufgrund von Belastungen mit *Salmonella* spp. (Abb. A-1 15).

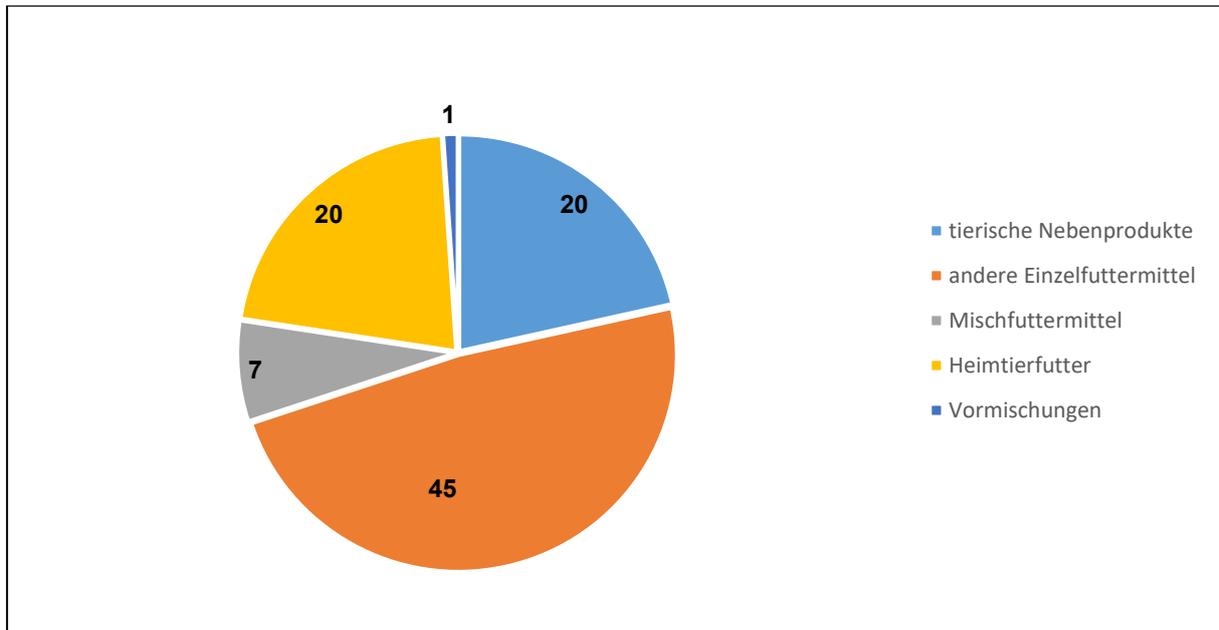


Abb. A-1 14: Anzahl der Erst- und Warmmeldungen im RASFF nach Futtermittelart.

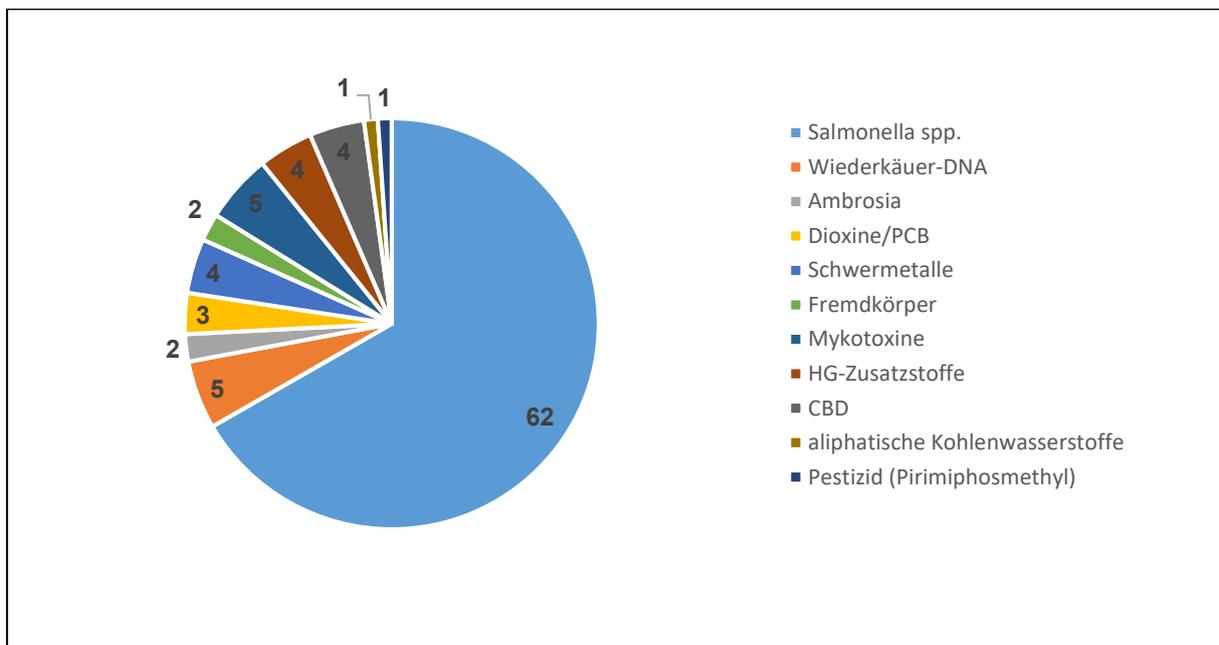


Abb. A-1 15: Anzahl der Erst und Warmmeldungen im RASFF nach Risikoart.

## A-1 1.3 Tiergesundheit

### A-1 1.3.1 *Überwachung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen*

#### A-1 1.3.1.1 Monitoring-Programme

##### Aviäre Influenza

###### *a. Serologisches Monitoring bei gehaltenen Vögeln*

Das serologische bundesweite Routine-Monitoring von 616 (Vorjahr: 618) Beständen gehaltener Vögel ergab in 24 (Vorjahr: 17) Fällen Hinweise auf bestehende bzw. abgelaufene aviäre Influenzavirus (AIV) Infektionen. Davon waren 19 Fälle nicht durch AIV der Subtypen H5 oder H7 begründet. In vier Fällen wurden H5-spezifische Antikörper nachgewiesen. Epidemiologische und virologische Nachverfolgungen in den H5-seropositiven Haltungen führten nicht zur Identifizierung akuter AIV-Infektionen. In einer kleineren gemischten Geflügelhaltung mit hohem Rassegeflügelanteil wurde eine anzeigepflichtige Infektion mit niedrigpathogenem AIV des Subtyps H5N1 identifiziert. Hier bestand Kontakt zu Wildvögeln. Da dieser Bestand besonders schützenswertes Rassegeflügel hielt, wurde auf eine Tötung zugunsten einer längerfristigen vollständigen Bestandsschließung verzichtet. Erst nach virologischer Freiprüfung wurde der Bestand wieder geöffnet.

###### *b. Monitoring von Wildvögeln*

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 4.918 Wildvögel (2018: 5.869) auf AIV Infektionen untersucht. Gegenüber dem Vorjahr sind die Untersuchungszahlen nach den Jahren epizootischer HPAI-Virusaktivität 2016 - 2018 weiter gefallen; der Rückgang kommt vor allem durch eine geringere Anzahl lebend beprobter Wildvögel zustande. Eine intensivere Probenahmetätigkeit ergibt sich vor allem für die Monate September bis Januar parallel zur Vogelzugzeit im Herbst und überlappend mit den Jagdzeiten für einige Wasservogelspezies.

##### Afrikanische und klassische Schweinepest

Entsprechend der Schweinepest-Monitoring-Verordnung zur Früherkennung der afrikanischen und klassischen Schweinepest wurden im Jahr 2019 71.059 (Vorjahr: 69.330) gesund erlegte Wildschweine serologisch sowie 1.842 (Vorjahr: 2.839) verendet aufgefundene und 539 (Vorjahr: 691) krank erlegte Wildschweine virologisch mit negativem Ergebnis auf klassische Schweinepest untersucht. Ebenfalls mit negativem Ergebnis wurden 44.102 (Vorjahr: 41.054) Hausschweine auf klassische Schweinepest untersucht.

Virologisch auf afrikanische Schweinepest wurden 47.539 gesund erlegte, 1.862 (Vorjahr: 2.833) verendet aufgefundene sowie 539 (Vorjahr: 701) krank erlegte Wildschweine ebenfalls mit negativem Ergebnis untersucht.

##### Blauzungenkrankheit

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms 34.960 Rinder, Schafe und Ziegen auf BTV geltend gemacht und untersucht (Vorjahr: 14.525). Es wurden 59 Fälle von BTV 8 (Baden-Württemberg (n=49), Rheinland-Pfalz (n=6) und Saarland (n=4)) festgestellt.

##### Tollwut

Zur Aufrechterhaltung des tollwutfreien Status gemäß den OIE-Kriterien wurden im Jahr 2019 bundesweit insgesamt 4.865 Tiere (davon 3.041 Füchse) mit negativem Ergebnis auf Tollwut (Rabies Virus, RABV) getestet.

Daneben wurden insgesamt acht Fledermaustollwutfälle aus den Bundesländern Berlin (n=1), Brandenburg (n=2), Mecklenburg-Vorpommern (n=1), Niedersachsen (n=1), Nordrhein-Westfalen (n=1), Saarland (n=1) und Sachsen-Anhalt (n=1) gemeldet. Bei allen Fällen konnte mittels Sequenzierung EBLV-1 als Erreger identifiziert werden.

#### Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)

##### *a. Scrapie bei Schaf und Ziege*

Im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden im Jahr 2019 20.771 Schafe (Vorjahr: 19.949) und 2.020 Ziegen getestet (Vorjahr: 2.141). Es wurden im Jahr vier Ausbrüche atypischer Scrapie in drei Bundesländern amtlich festgestellt (Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (2)).

##### *b. Bovine Spongiforme Enzephalopathie beim Rind (BSE)*

Basierend auf der Untersuchung von 174.045 Rindern (Vorjahr: 172.230) gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurde im Jahr 2019 kein BSE-Fall diagnostiziert.

#### BHV1-Infektion

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017 wurden auch den nordrhein-westfälischen Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg der Status „frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis“ validiert, sodass dieser Status der Bundesrepublik Deutschland nunmehr insgesamt zuerkannt wurde.

Im Jahr 2019 wurde dennoch in zwei Fällen (Bayern und Niedersachsen) der Ausbruch und in weiteren 38 Fällen der Verdacht (Baden-Württemberg (n=2), Nordrhein-Westfalen (n=31), Rheinland-Pfalz (n=1), Schleswig-Holstein (n=4)) amtlich festgestellt.

### **A-1 1.3.2 Neu aufgetretene Tierseuchen**

#### Aviäre Influenza

##### *a. Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI)*

Erstmals seit einigen Jahren konnten 2019 keine HPAIV-Infektionen bei Geflügel oder Wildvögeln in Deutschland nachgewiesen werden.

##### *b. Niedrigpathogene aviäre Influenza (NPAI)*

In einer kleineren gemischten Geflügelhaltung mit hohem Rassegeflügelanteil wurde eine anzeigepflichtige Infektion mit niedrigpathogenem AIV des Subtyps H5N1 identifiziert; auf Punkt 1.3.1.1 Buchstabe a wird verwiesen.

#### Blauzungenkrankheit

Beginnend im Dezember 2018 traten im Jahr 2019 Fälle von Blauzungenkrankheit auf. Insgesamt konnte BTV 8 59 Tierhaltungen in drei Bundesländern nachgewiesen (Baden-Württemberg (n=49), Rheinland-Pfalz (n=6) und Saarland (n=4)). In den Haltungen waren teilweise mehrere Tierarten betroffen, insgesamt wurden 90 Rinder, zwei Schafe und eine Ziege positive getestet.

#### West-Nil-Virus Infektion bei Vogel und Pferd

Nachdem es im Jahr 2018 erstmals zu Fällen von West-Nil-Virus Infektion bei Vogel und Pferd kam, konnte der Erreger im Jahr 2019 in insgesamt 83 Tierhaltungen nachgewiesen werden. Insgesamt waren 76 Vögel und 36 Pferde in sechs Bundesländern (Berlin (16 Haltungen), Brandenburg (10

Haltungen), Hamburg (1 Haltung), Sachsen (26 Haltungen), Sachsen-Anhalt (29 Haltungen) und Thüringen (1 Haltung).

### A-1 1.3.3 *Tierkennzeichnung und -registrierung, Ergebnisse aus der amtlichen Kontrolle der Tierhalter*

Zu den Ergebnissen der auf Grund von EU-Vorgaben durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern bzw. Schafen und Ziegen wird auf die entsprechende Berichterstattung des BMEL an die Kommission verwiesen.

### A-1 1.3.4 *Amtliche Kontrollen Tierischer Nebenprodukte*

In den Ländern wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung Kontrollen bezüglich tierischer Nebenprodukte und deren Folgeprodukte durchgeführt. Die Darstellung erfolgt in den Länderberichten.

## A-1 1.4 Tierschutz (TS)

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzrechtes liegt bei den zuständigen Veterinärbehörden der Länder. Diese führen risikoorientierte Regelkontrollen als Vor-Ort-Kontrollen insbesondere in Nutztierhaltungen, beim Transport und in Schlachtbetrieben durch. Die Kriterien für die Risikoanalysen sind auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt. Die Auswahl erfolgt in den einzelnen Ländern nach unterschiedlichen Verfahren vor Ort oder zentral auf Landesebene. Zusätzliche Kontrollen erfolgen aus besonderem Anlass, z. B. nach Bürgerbeschwerden.

### A-1 1.4.1 *Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen*

Die Anzahl der im Jahr 2019 in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durchgeführten Kontrollen ist den Tabellen Tab. A-1 9 und Tab. A-1 10 zu entnehmen. Die Daten wurden gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG), erhoben.

Bei den im Jahr 2019 in den Bundesländern durchgeführten Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, wurden in Einzelfällen folgende **schwerwiegende Mängel** festgestellt:

- zur Behandlung kranker Tiere wurde kein Tierarzt hinzugezogen,
- keine regelmäßige Kontrolle der Tierbestände,
- Mängel bei Fütterung, Wasserversorgung und Pflege der Tiere,
- Mängel an Haltungseinrichtungen,
- Verstöße gegen sonstige Vorschriften, u.a. zu Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, nicht-  
kurativen Eingriffen, Aufzeichnungspflichten.

Die Ursachen für die oben genannten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Regelungen sind vor allem:

- mangelnde Kenntnisse und/oder Fähigkeiten von Tierhaltern,

- unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung von Betrieben.

Der **Aktionsplan zur Vermeidung oder Reduzierung derartiger Verstöße in den Folgejahren** umfasste die im Einzelfall jeweils geeigneten Maßnahmen, wie:

- Beratung und Informationsveranstaltungen für die Betriebe,
- Neubewertung des Betriebes im Rahmen der risikoorientierten Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe für das folgende Jahr,
- mündliche Belehrungen, Aushändigen von Merkblättern, Ordnungsverfügungen, Bußgeldverfahren, Strafanzeigen sowie Kürzungen/Ausschlüsse nach Cross Compliance,
- Schulung des Kontrollpersonals,
- Erstellung von betriebsindividuellen Kontroll- und Maßnahmenplänen bis hin zur Auflösung des Tierbestandes mit Tierhaltungsverbot für den Betriebsinhaber.

Die Ergebnisse zeigen, dass das Kontrollsystem wirksam ist, so dass grundsätzliche Änderungen derzeit nicht erforderlich sind.

Tab. A-1 9: Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) für die Bundesrepublik Deutschland 2019

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
		Freilandhaltung	Bodenhaltung	ausgestaltete Käfige	nicht ausgestaltete Käfige		
Anzahl	Haltungssystem						
1	Kontrollpflichtige Betriebe	7.668	4.931	134	0	96.320	60.673
2	Kontrollierte Betriebe	887	769	58	0	6.664	4.957
3	Betriebe ohne Beanstandung	825	693	49	0	5.246	3.333
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal	6	8	0	0	102	62
5	Kontrollen	5	12	1	0	366	759
6	Aufzeichnungen	24	12	4	0	177	193
7	Bewegungsfreiheit	8	5	2	0	286	97
8	Besatzdichte	8	9	2	0	184	140
9	Gebäude und Unterbringung	38	33	5	0	880	604
10	Mindestbeleuchtung	2	16	6	0	114	710
11	Böden (für Schweine)						275
12	Einstreu	7	11	3	0	92	289
13	Automatische und mechanische Anlagen	2	6	2	0	17	190
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	20	3	0	0	635	406
15	Hämoglobinwert (Kälber)					0	
16	Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)					197	2
17	Verstümmelungen	2	0	0	0	18	16
18	Zuchtmethoden					0	1
19	Verstoß A	101	75	9	0	2.348	2.887
20	Verstoß B	7	24	0	0	190	219
21	Verstoß C	8	7	3	0	305	413

Tab. A-1 10: Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) für die Bundesrepublik Deutschland 2019

Anzahl \ Tierkategorie		Rinder (Kälber ausgenommen)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel (*)	Laufvögel	Enten	Gänse	Pelztiere	Truthühner
1	Kontrollpflichtige Betriebe	130.425	61.390	27.974	69.306	634	31.256	19.227	5	5.990
2	Kontrollierte Betriebe	9.974	3.183	1.278	2.433	62	765	604	0	423
3	Betriebe ohne Beanstandung	7.486	2.555	1.020	2.120	56	661	526	0	393
Zahl der Verstöße wegen										
4	Personal	202	67	25	10	1	9	4	0	4
5	Kontrollen	962	188	65	32	0	12	13	0	10
6	Aufzeichnungen	339	149	61	54	0	12	6	0	4
7	Bewegungsfreiheit	354	26	25	16	1	8	7	0	5
8	Gebäude und Unterbringung	1.568	329	157	139	4	67	51	0	12
9	Automatische und mechanische Anlagen	74	1	1	8	0	0	1	0	1
10	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	917	222	88	56	0	31	25	0	6
11	Verstümmelungen	22	6	0	1	0	2	0	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Verstoß A	3.386	744	306	259	6	104	83	0	29
14	Verstoß B	277	48	25	11	0	14	6	0	4
15	Verstoß C	906	112	32	24	0	15	11	0	3

(\*) Geflügel der Spezies *Gallus gallus* mit Ausnahme von Legehennen

### A-1 1.4.2 *Kontrollen von Tiertransporten*

Das Handbuch Tiertransporte enthält von der AGT der LAV bundesweit abgestimmte Auslegungshinweise, die einen möglichst einheitlichen Vollzug der VO (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)“ vom 11.2.2009 sicherstellen sollen.

Die Kontrollen finden beim Transport v. a. am Versandort, auf der Straße und an Bestimmungsorten, wie z. B. an Schlachthöfen, auf Märkten, an Kontrollstellen und Umladeorten statt. Die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden durchgeführt und erfolgen teilweise unter Beteiligung der Polizei, des Bundesamtes für Güterverkehr und ggf. des Zolls. Darüber hinaus finden teils Polizeikontrollen ohne Beteiligung der Veterinärbehörden statt. Es werden sowohl grenzüberschreitende als auch innerstaatliche Transporte überprüft.

Bei langen, grenzüberschreitenden Beförderungen (> 8 Stunden) erfolgt am Versandort eine Dokumentenkontrolle u. a. auf Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen entsprechend des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (vorab eingereichte Teile des Fahrtenbuchs, Zulassung, Befähigungsnachweise). Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Abfertigung von Transporten erfolgen meist zusammen mit den nach dem Veterinärrecht der Gemeinschaft vorgeschriebenen Tiergesundheitskontrollen. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen hinsichtlich der Transportpraxis. Sie umfassen u. a. die Transportfähigkeit der Tiere, den Verladevorgang, die Ladedichte, das Transportmittel sowie die Beförderungsdauer.

Für die Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 existiert eine jährliche Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland – wie aller anderen Mitgliedstaaten – an die Europäische Kommission. Zur Erfüllung der Berichtspflicht werden die Daten über durchgeführte Kontrollen von Tiertransporten in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jährlich von den Ländern gemeldet und anschließend vom BVL der Europäischen Kommission zugeleitet.

Die Berichte der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht unter:

[http://ec.europa.eu/food/animals/welfare/practice/transport/inspection-reports\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animals/welfare/practice/transport/inspection-reports_en.htm)

## **A-1 2 Überprüfungen**

### **A-1 2.1 Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz**

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen (Audits) durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Audits sind ein Element der etablierten QM-Systeme. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Audits ergreifen die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie die Ziele dieser Verordnung erreichen.

## **A-1 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme**

### **A-1 3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme**

#### **A-1 3.1.1 *Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund***

Im Jahr 2018 wurde eine Gesamtbewertung der QM-Systeme, der Auditsysteme, der Unabhängigen Prüfungen sowie deren länderübergreifende Beobachtung für den Berichtszeitraum 2013 bis 2017 erarbeitet und seitens der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) Ende 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. In die Gesamtbewertung sind auch die Ergebnisse der Audits der Generaldirektion SANTE F, insbesondere des Audits 2016-8824 zu den Nationalen Auditsystemen in Deutschland mit eingeflossen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Gesamtbewertung sowie die Erkenntnisse und daraus abgeleiteten Schlüsse und Maßnahmen werden im Folgenden dargelegt:

In der Gesamtbewertung wird festgestellt, dass die Länder und der Bund (BVL) QM- und Auditsysteme in dem Fachbereich Lebensmittel flächendeckend sowie in den Fachbereichen Futtermittel, Tierschutz und Tiergesundheit fast flächendeckend eingerichtet haben. Verfahren der Unabhängigen Prüfung sind in allen Ländern und beim Bund (BVL) etabliert. Zudem wird festgestellt, dass die derzeit in den Ländern und beim Bund (BVL) vorhandenen Regelungen zu den QM- und Auditsystemen sowie zum Verfahren der Unabhängigen Prüfung die meisten Anforderungen erfüllen, die sich diesbezüglich aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie der Entscheidung 2006/677/EG ergeben.

In der Gesamtbewertung wird aber auch festgestellt, dass in den QM- und Auditsystemen und bei der Unabhängigen Prüfung der Aspekt der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen noch nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Länder verfügen zurzeit über kein dokumentiertes System zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen. Diesem Rechnung tragend wurden zu dem strategischen Qualitätsziel im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) 2017 – 2021 drei operative Ziele bezüglich der Fachlichkeit von Audits, der risikoorientierten Auditplanung und der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen formuliert. In der Gesamtbewertung werden die bisherigen Ansätze zur Umsetzung dieser operativen Ziele dargestellt und Vorschläge zur Weiterentwicklung der QM-Systeme, Auditsysteme sowie der Unabhängigen Prüfung und deren länderübergreifenden Beobachtung unterbreitet. Die LAV hat der Umsetzung dieser Vorschläge zugestimmt.

#### **A-1 3.1.1.1 QM-Systeme**

Die Einführung von QM-Systemen in den Ländern und beim Bund (BVL) ist im Wesentlichen abgeschlossen.

Das bestehende QM-Rahmenkonzept der Länder soll im Hinblick auf die neue EU-Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) bis Ende 2019 geprüft und ggf. angepasst werden.

Aufgrund der Ergebnisse diverser EU-Auditberichte wird in der Gesamtbewertung den Ländern außerdem empfohlen zu prüfen, ob eine stärkere fachliche Vertiefung ihrer QM-Systeme erforderlich ist bzw. hilfreich wäre.

### A-1 3.1.1.2 Auditsysteme

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Die Inhalte eines internen Audits sind von der AG QM der LAV in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung „Internes Audit“ beschrieben worden. Audits werden in den Ländern nicht immer getrennt nach Sektoren durchgeführt. Die im Rahmen eines QM-Systems durchgeführten Audits erfassen jedoch etappenweise alle Sektoren.

Die Einführung der Auditsysteme in den Ländern und beim Bund (BVL) ist nahezu vollständig abgeschlossen. Die während des Beobachtungszeitraumes in den Ländern durchgeführten Audits waren dabei hauptsächlich horizontal ausgerichtet. Audits, deren Bewertungskriterien in erster Linie aus sachgebietsspezifischen Anforderungen abgeleitet werden, (hauptsächlich vertikal ausgerichtete Audits), wurden in den Ländern bisher nur vereinzelt durchgeführt. Bezüglich der Auditplanung haben die meisten Länder Ansätze zu risikobasierten Planungen in Form von Schwerpunktsetzungen implementiert.

Um eine Verbesserung der Aussagekraft der Auditsysteme bezüglich der Wirksamkeit und Eignung amtlicher Kontrollen die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erreichen, sind die Systeme hinsichtlich der risikoorientierten Auditplanung und der Fachlichkeit von Audits weiterzuentwickeln. Dazu wurden von der LAV-AG QM länderübergreifende Projektgruppen eingerichtet.

### A-1 3.1.1.3 Unabhängige Prüfung

Die unabhängige Prüfung dient der Bewertung, ob die Auditverfahren in den Ländern und beim Bund (BVL) geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Inhalte der Unabhängigen Prüfung sind in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung "Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" beschrieben.

Im Rahmen der Gesamtbewertung wurde durch die LAV festgestellt, dass in allen Ländern und beim Bund (BVL) Verfahren zur Durchführung der Unabhängigen Prüfung auf Grundlage der länderübergreifenden Verfahrensanweisung eingeführt sind.

In allen Ländern erfolgt die Unabhängige Prüfung in Verantwortung der obersten Landesbehörde. Die Ergebnisse der Unabhängigen Prüfungen werden in Berichten dokumentiert und auf der Basis dieser Berichte wird entschieden, ob ggf. Maßnahmen einzuleiten sind. Auch aufgrund der Empfehlung der Generaldirektion SANTE F sollen die länderübergreifenden Verfahren zu Audits sowie zur Unabhängigen Prüfung konzeptionell so weiterentwickelt werden, dass insbesondere Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen berücksichtigt werden.

### A-1 3.1.1.4 Transparente Durchführung der unabhängigen Prüfung

Mit dem Bericht zu den QM-Systemen, den Auditsystemen sowie den Unabhängigen Prüfungen an die LAV werden die Stände und Inhalte dieser Systeme und Verfahren offengelegt und diese damit transparent gemacht. Mit der Einbindung von Beobachtern im Rahmen der Unabhängigen Prüfung ermöglichen die besuchten Länder bzw. der Bund (BVL) grundsätzlich detaillierte Einblicke in die

Organisationsstrukturen und Verfahren der bestehenden QM-Systeme, der Systeme der internen Audits und der Unabhängigen Prüfung.

In Anlehnung an den durch die Kommissions-Entscheidung 2006/677 vorgegebenen Fünf-Jahres-Rhythmus wurde in dem in der Gesamtbewertung betrachteten Zeitraum (2013–2017) die Durchführung der Unabhängigen Prüfung in allen Ländern und beim Bund (BVL) mindestens einmal beobachtet. Hierbei hat sich gezeigt, dass in den beobachteten Ländern und beim Bund (BVL) die Vorgaben der länderübergreifenden Verfahrensanweisung zur Durchführung der Unabhängigen Prüfung berücksichtigt werden. Im Rahmen der 2018 erarbeiteten Gesamtbewertung wurde durch die LAV festgestellt, dass sich das System der länderübergreifenden Beobachtung der Unabhängigen Prüfung bewährt hat und insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Wissenstransfers (Verbreitung von „Best Practice“) fortgesetzt werden sollte. Es leistet einen wesentlichen Beitrag für die Absicherung eines abgestimmten Qualitätsmanagement- einschließlich Auditsystems in den Ländern und beim Bund (BVL).

### A-1 3.1.1.5 Neufassung des länderübergreifenden Positionspapiers zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen

Das länderübergreifende Positionspapier zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen wurde unter dem Titel „Länderübergreifendes Konzept zum Thema „Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ neugefasst. Dabei wurden vorhandene Konzepte zur Wirksamkeit amtlicher Kontrollen sowie zur Festlegung von strategischen MNKP-Ziele miteinander verknüpft und durch Instrumente zur Steuerung über Ziele ergänzt. Basierend auf der Verordnung (EU) 2017/625 werden in dem Konzept die folgenden fünf Ziele als „hochrangige Ziele“ benannt:

1. einheitliche Kontrollen und Entscheidungen,
2. Kontrollen auf konstant hohem Niveau,
3. wirksame und risikoorientierte Planung von Kontrollen,
4. zuverlässige Feststellung von Verstößen,
5. Ergreifen wirksamer Maßnahmen, um die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu erreichen.

Mit Verabschiedung des neugefassten Konzepts durch die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) wurde für die Arbeitsbereiche der Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie des Veterinärwesens eine methodische Grundlage für den Mehrjährigen nationalen Kontrollplan 2022-2026 (MNKP) sowie die Jahresberichterstattung über die Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen geschaffen. Das Konzept wird künftig u. a. bei der Festlegung der MNKP-Ziele sowie der MNKP-Jahresberichte (dort im Freitext zur Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen) zugrunde gelegt. Des Weiteren ist die LAV-Arbeitsgruppe QM damit befasst, die Neuerungen zur Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit in das länderübergreifende QM-Rahmenkonzept der Länder einzuarbeiten.

Darüber hinaus werden die Länder das Konzept entsprechend der länderspezifischen Strukturen bei ihrer zukünftigen Arbeit im Hinblick auf die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen berücksichtigen. Über den für das Jahr 2022 vorgesehenen Erfahrungsbericht an die LAV zur Eignung des Konzeptes wird gewährleistet, dass das Konzept angemessen zeitnah auf den Prüfstand gestellt wird.

## A-1 3.1.2 Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug/Lebensmittelkriminalität

### A-1 3.1.2.1 Konzept zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug

Eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern hat im Jahr 2018 für Deutschland ein Konzept zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug vorgelegt (Konzept zur Bekämpfung von Food Fraud / Lebensmittelkriminalität (2018): <https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/foodfraud/artikel.848732.php>) Das Konzept enthält 35 Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen, die schrittweise umgesetzt werden.

Das Konzept gibt eine Arbeitsdefinition von Food Fraud/Lebensmittelkriminalität für Deutschland vor. Es ist auf internationale/ überregionale Fälle von erheblicher Bedeutung ausgerichtet.

### A-1 3.1.2.2 Erfassung von Fällen irreführender und betrügerischer Praktiken

Eine systematische Erfassung von Fällen irreführender und betrügerischer Praktiken bei Lebensmitteln erfolgte in Deutschland im Jahr 2019 nicht.

### A-1 3.1.2.3 System zur Amtshilfe und Zusammenarbeit (AAC-FF)

Über das AAC-FF System wurden im Jahr 2019 131 Meldungen zu Fällen mit grenzüberschreitendem Tatbestand bearbeitet:

Tab. A-1 11: Übersicht der betroffenen Warengruppen im AAC-FF System (2019)

Produktgruppen	Anzahl der Meldungen
Fleisch / Fleischerzeugnisse	17
Milch / Milcherzeugnisse	2
Fisch / Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte	39
Getreide / Getreideerzeugnisse	6
Obst / Gemüse und -erzeugnisse	11
Kräuter / Gewürze und -zubereitungen	10
Hülsenfrüchte, Ölsamen, Schalenobst	2
Fette / Öle	16
Honig	3
Diätetische Lebensmittel / Nahrungsergänzungsmittel / angereicherte Lebensmittel	4
Getränke	9
Kaffee	1
Süßstoffe	1
Futtermittel	2
Tierische Nebenprodukte	1
Lebensmittel-Kontaktmaterialien	2
Nicht-produktbezogene Meldungen	5

<b>Summe der Meldungen</b>	<b>131</b>
----------------------------	------------

#### A-1 3.1.2.4 OPSON-Operationen

Deutschland hat an der OPSON VIII Operation teilgenommen. Es führte eine gezielte Aktion zur Aufdeckung möglicher Verfälschungen von als 100 % Arabica ausgelobtem Kaffee durch eine Substitution mit preisgünstigeren Robustabohnen. Von der Lebensmittelüberwachung konnten in drei Fällen (entspricht ca. 2 % der für Deutschland untersuchten Proben) irreführende Praktiken nachgewiesen werden. Dabei reichten die festgestellten Robusta-Gehalte von ca. 7 % bis hin zu 100 %. Diese Schätzwerte für den Fremdgehalt an Robusta beziehen sich auf den ermittelten Gehalt des Untersuchungsparameters 16-O-Methylcafestol. Aufgrund der natürlichen Schwankungsbreite des 16-OMC-Gehaltes können die tatsächlichen Anteile nur geschätzt werden. Zum Nachweis von Anteilen der günstigeren Robusta-Kaffeebohne wurden die vorgelegten Proben auf das Vorhandensein dieser für Robusta spezifische Markersubstanz untersucht. Als neues Element der Vernetzung ermöglichte die von Deutschland initiierte Laborkooperation darüber hinaus im Zuge von OPSON VIII den Ausbau der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit auch im Bereich der Analytik.

Die Ermittlungen der Lebensmittelüberwachung sind zum Teil noch nicht abgeschlossen. In einem Fall erfolgte aufgrund des Verdachts einer Straftat die Abgabe an die Staatsanwaltschaft. In einem weiteren Fall beabsichtigt die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde den Vorgang an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben. Hinweise auf eine Beteiligung weiterer Lebensmittelunternehmer in der Lebensmittelkette bestehen nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nicht. Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte für verfälschte Rohware.

Neben der Differenzierung zwischen Robusta und Arabica, befasste man sich in anderen wissenschaftlichen Studien mit der geographischen Authentizität von Kaffees. Hinsichtlich dieser Fragestellung koordinierte das BVL in Zusammenarbeit mit zwei deutschen Geräteherstellern und drei deutschen Untersuchungsämtern eine weitere Laboranalyse, die allen OPSON VIII-Beteiligten zur Verfügung gestellt wurde. 106 Kaffeeproben wurden nach einer Vorauswahl zur Herkunftsbestimmung eingesandt. Bisher fehlt es an eindeutigem Referenzmaterial. Die 106 untersuchten Kaffeeproben repräsentieren einen Probenpool, der sich über mehrere Kontinente und zahlreiche Staaten verteilt.

Die im Rahmen der OPSON-Operation mittels IRMS-Analytik (Isotopenverhältnis-Massenspektrometrie) erzielten Ergebnisse dienen vordergründig dem Aufbau eines Probenpools und damit der Etablierung eines Analyseverfahrens.

#### A-1 3.1.2.5 Koordinierte Kontrollprogramme gemäß Art. 112 der VO (EU) 2017/625

Die Europäische Kommission hat 2019 zusammen mit den Mitgliedstaaten ein koordiniertes Kontrollprogramm zur Erkennung betrügerischer und irreführender Praktiken bei Kräutern und Gewürzen durchgeführt. Deutschland hat sich daran mit 172 Proben beteiligt. Die Proben wurden in Deutschland von den Bundesländern gesammelt und direkt an die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission zur Analyse geschickt. Teilweise wurden auch eigene Analysen durchgeführt. Eine Auswertung des Kontrollprogramms steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch aus.

### A-1 3.1.2.6 Frühwarnsystem ISAR (*Import Screening for the Anticipation of Food Risks*)

Seit 2017 entwickelt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Zusammenarbeit mit Statistikern der Ludwigs-Maximilians-Universität (LMU) München das Frühwarnsystem ISAR (*Import Screening for the Anticipation of Food Risks*) im Rahmen einer dreijährigen Kooperation weiter.

Das statistische Frühwarnsystem ISAR erfasst systematische Veränderungen bei Preisen und Mengen von Lebensmittelimporten und setzt diese in Bezug zum jeweiligen Herkunftsland. Dafür werden die frei zugänglichen Daten der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamts automatisch ausgewertet. Der ISAR-Algorithmus rechnet saisonale Schwankungen heraus und unterscheidet zwischen kurzfristigen Ereignissen und langfristigen Trends. Auch auffällige Verschiebungen in den Warenströmen zu neuen Herkunftsländern können mit ISAR systematisch beobachtet werden. Die ISAR-Software stellt zudem zahlreiche Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern und den jeweiligen Produkten zur Verfügung. Dies erleichtert die fachliche Bewertung und Priorisierung der gefundenen Signale.

Neben den Erweiterungen der statistischen Methodik fokussierten sich die Arbeiten innerhalb Kooperation 2019 auf die Erweiterung der Priorisierung von Auffälligkeiten und der Verbesserung der Nutzeroberfläche des Webtools. Zusätzlich konnte auf Grundlage von ISAR-Erkenntnissen ein Kontrollprogramm zum Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) vorgeschlagen werden. Daneben öffnet sich der Nutzerkreis von ISAR in Pilotphasen auch für nicht-Kooperationspartner, um ISAR weiter zu optimieren. Künftig soll ISAR die Behörden in Deutschland dabei unterstützen, Gefahren und Betrugspotential frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

### A-1 3.1.3 Pilotprojekt „AVV Data“

In den vergangenen Jahren wurde vom BVL gemeinsam mit den Ländern die Einführung von neuen und einheitlichen Datenübermittlungsstrukturen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung im Rahmen des Projekts „Datenstruktur Überwachung“ (PDÜ) vorbereitet. Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung der Datenübermittlungsstrukturen dient dabei die im Jahr 2010 verabschiedete Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Data). Sie beschreibt neue Datenübermittlungsstrukturen als die Gesamtheit der organisatorischen, informationstechnischen und fachlichen Prozesse bei der Übermittlung von berichtspflichtigen Daten von den Ländern an das BVL. Im Projekt PDÜ wurden als Bestandteile der neuen Datenübermittlungsstruktur die Systeme Datenmeldeportal und Katalogportal realisiert und sind seit einigen Jahren erfolgreich im Betrieb.

Mit Einführung des Datenmeldeportals und des Katalogportals wurden in den letzten Jahren bereits wichtige technische Meilensteine für eine moderne und flexible Übermittlung amtlicher Lebensmittel- und Futtermittelkontrolldaten geschaffen.

Die dauerhafte Einberufung des steuernden Gremiums Ausschuss Datenaustausch mit seinen zwei Unterausschüssen IT und Katalogpflege sowie die Einrichtung der Meldestelle im BVL waren ebenfalls wichtige Meilensteine, die während der Laufzeit des Projektes PDÜ realisiert werden konnten.

Bis heute offen geblieben ist jedoch die inhaltliche Modernisierung des eigentlichen Herzstücks des Systems: der Kodierkataloge als einheitlichem Vokabular der zu erfassenden Daten und der Datenmeldeformate, die diese Vokabeln bei der Übermittlung zu einer korrekten und plausiblen Struktur verknüpfen. Fachexperten der Länder haben gemeinsam mit dem BVL in den letzten Jahren Entwürfe

für neue, flexible und für alle Kontrollbereiche nutzbare Kodierkataloge sowie ein neues Datenmeldeformat für Probenuntersuchungen erarbeitet.

Im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts (Pilotprojekt AVV DatA), unter Beteiligung von BVL und sechs Pilot- sowie fünf beobachtenden Gastländern, wurden die Entwürfe für neue, flexible und für alle Kontrollbereiche nutzbare Kodierkataloge sowie ein neues Datenmeldeformat für Probenuntersuchungen erfolgreich auf deren grundsätzliche Eignung geprüft. Auf Grundlage der Projektergebnisse hat der Ausschuss Datenaustausch in seiner 18. Sitzung am 22. Oktober 2018 einer Einführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen nach AVV DatA zugestimmt. Bei der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22. bis 24. Mai 2019 haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Überführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen nach AVV DatA in den Routinebetrieb zum 1. Januar 2023 unterstützt und sie halten die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Länder für die Überführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen nach AVV DatA in den Routinebetrieb zum 1. Januar 2023 und die damit verbundene zeitnahe Einführung der neuen AVV DatA Kataloge in alle betroffenen Fachanwendungen und -systeme für notwendig.

Um auch in der Übergangsphase bereits dringende Berichtspflichtenbelange umsetzen zu können, wurde das Datenmeldeformat „AVV\_DÜB\_2020\_Proben“ entwickelt, das seit dem Probenahmedatum 1. Januar 2020 auf Beschluss des Ausschuss Datenaustausch optional für amtliche Untersuchungsdaten genutzt werden kann. Dieses Format stellt eine Erweiterung des derzeit gültigen Formats „AVV\_DÜB\_2018“ um 15 neue Felder dar, die notwendige technische und fachliche Anpassungen im Rahmen der nationalen und europäischen Berichterstattung enthalten. Für die Datenübermittlung im Datenmeldeformat „AVV\_DÜB\_2020\_Proben“ wurden bereits drei neue AVV DatA-Kataloge durch den Ausschuss Datenaustausch zur Nutzung freigegeben. Alle aktuellen Kodierkataloge sowie Katalogentwürfe stehen versioniert im Katalogportal zur Verfügung.

Die Einführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen erfordert dabei die Anpassung von bestehenden Datenerfassungs- und Datenübermittlungssystemen bei Bund und Ländern. Um den Anpassungsbedarf möglichst gering zu halten, wurde im Rahmen der Pilotphase u. a. auch eine „Schnittstelle zwischen Katalogportal und Datenmeldesystemen“ (SKaDa) für die Kommunikation zwischen den Systemen des BVL und der Länder erstellt. Die Anwendung SKaDa ermöglicht es den Anwendern insbesondere, die neuen AVV DatA-Kodierungen auf benutzerfreundliche und effiziente Weise zu bilden und zu prüfen. Die Schnittstelle wurde im November 2017 erfolgreich durch das BVL abgenommen und steht den Ländern zentral als auch dezentral zur Verfügung.

Die Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts hat des Weiteren gezeigt, dass die Umstellung auf die neuen Strukturen zwar kurzfristig einen Aufwand erfordert, dieser aber durch einen langfristig deutlich höheren Nutzen, auch für die Länder, gerechtfertigt wird.

Um das Datenmeldeportal für die aktuellen Datenlieferungen funktionstüchtig zu halten und um die umfassende Neugestaltung der Datenübermittlungsstrukturen zu gewährleisten, wurde mit den Ländern ein sukzessives Vorgehen beschlossen. Im ersten Schritt erfolgte eine Anpassung des bestehenden Datenmeldeportals an die Erfordernisse von AVV\_DÜB\_2020\_Proben, im zweiten Schritt soll ein neues Datenmeldeportal auf Basis von Kernstandardkomponenten durch einen externen Auftragnehmer entwickelt werden, welches alle fachlichen Anforderungen des AVV-Data-Datenmeldeformats ab 1. Januar 2023 (DataFormatProb2023) unterstützt.

Derzeit gibt es etwa 60 Berichtspflichten der Länder an das BVL, die z. T. noch über Sonderlösungen wie E-Mail, Excel, Word etc. gemeldet werden. Das langfristige Ziel ist es, alle diese Berichtspflichten schrittweise verpflichtend auf einheitliche und standardisierte Meldungen über das BVL-Datenmeldeportal umzustellen.

### A-1 3.1.4 *Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)*

Der Onlinehandel mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen stellt die amtliche Kontrolle vor neue Herausforderungen. Um Verbraucher effektiv schützen zu können und die amtliche Überwachung in diesen Handelssegmenten effizient durchzuführen, sind neue Konzepte sowie spezielle technische Einrichtungen und besondere technische Expertisen gefragt, die über die Kontrollverfahren des konventionellen Handels hinausgehen. Die Einrichtung neuer Kontrollinstrumente auf Ebene der zuständigen Lebensmittel-, Futtermittel und Veterinärbehörden ist keine angemessene Dimensionierung, da das Internet Länder- oder nationale Grenzen nicht respektiert und Produkte deutschland-, EU- oder weltweit angeboten werden können. In einer zentralen Recherchestelle kann ein Grad an Spezialisierung erreicht werden, der den Herausforderungen des Internethandels angemessen begegnet.

Im Jahr 2013 wurde die Gemeinsame Projektzentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin eingerichtet, deren Laufzeit bis zum 31.12.2015 befristet war. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Onlinehandels und der grenzübergreifenden Strukturen des Internets sowie aufgrund des für die Kontrolle erforderlichen hohen technischen Aufwands und Spezialwissens wurde von der VSMK die Einrichtung einer dauerhaften Zentralstelle der Länder am BVL beschlossen. Die Aufgaben dieser Zentralstelle der Länder einschließlich der Personalausstattung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund geregelt. Eine Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle, Jahresberichte zu den Aktivitäten sowie weiterführende Informationen für Verbraucher und Onlinehändler sind auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar ([www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)).

#### A-1 3.1.4.1 *Auffinden risikobehafteter Erzeugnisse im Internet (Produktrecherche)*

Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeiter/innen der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die Überwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) und prüfen, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbietern werden an die zuständige Kontaktstelle der Bundesländer weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Onlinehändlers befindet. Werden Anbieter mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle im BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersendet.

#### A-1 3.1.4.2 *Registrierung von Online-Lebensmittelunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Behörden in Deutschland (Unternehmensrecherche)*

Neben Produktrecherchen aufgrund von Schnellwarnmeldungen findet durch die Zentralstelle die Übermittlung von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Abs. 1 Satz 3 LFGB statt. Ziel ist es, bisher nicht bekannte Onlinehändler von Erzeugnissen des LFGB zu identifizieren und unter anderem bei Lebensmittelunternehmern die Registrierungspflicht gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu überprüfen. Hierzu erhält die Zentralstelle regelmäßig vom Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) eine Datenlieferung zu im Internet aktiven Unternehmen, die Erzeugnisse des LFGB anbieten. Diese wurden vom BZSt mit einer speziellen Software („Xpider“) erhoben, die automatisiert im Internet nach gewerblich aktiven Webseiten sucht. Gemäß § 38a LFGB leitet G@ZIELT die Daten

aufbereitet an die zuständigen Behörden weiter, sodass diese vor Ort mit deren Datenbeständen abgeglichen werden können. Neben der Weiterleitung von Daten zu Lebensmittelunternehmen erfolgt unter Nutzung dieses Verfahrens auch die Weiterleitung von Daten zu Onlinehändlern von kosmetischen Mitteln und Futtermitteln.

#### A-1 3.1.4.3 Durchführung des Jahresplanes

Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung erarbeiten die Länder und die Zentralstelle zusammen bis zum 30. November eines jeden Jahres einen für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan über die Schwerpunkte der Arbeit. Für das Jahr 2019 waren folgende Jahrespläne vorgesehen:

- Überprüfung der Allergenkennzeichnung von Lebensmitteln im Fernabsatz
- Minoxidilhaltige Haarwuchsmittel im Onlinehandel
- Untersuchung von Modeschmuck aus dem Internethandel auf Blei und Cadmium
- Händler bzw. Hersteller, die Futtermittel für Nutztiere auf Internet-Marktplätzen anbieten

#### A-1 3.1.4.4 Probenbeschaffung

In enger Abstimmung mit der beauftragenden zuständigen Behörde können durch G@ZIELT Probenbeschaffungen erfolgen. Der Kaufvorgang kann lückenlos per Screenshot aufgezeichnet und der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferung erfolgt an das jeweilige Untersuchungsamt.

#### A-1 3.1.4.5 Informationskampagnen für Onlinehändler und Verbraucher/innen

Die Zentralstelle führt darüber hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlerinnen und Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Erzeugnissen des LFGB dienen sollen und stellt diese unter folgendem Link zum Download bereit:

<http://www.bvl.bund.de/Internethandel>

#### A-1 3.1.5 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte*

Das Handbuch Tiertransporte enthält Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates durch die zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

#### A-1 3.1.6 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen*

Das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen enthält Vollzugshinweise zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen und beschreibt das Verfahren bei amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Die Einhaltung der Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleistet eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

### A-1 3.1.7 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung*

Das Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung enthält Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates durch die zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

### A-1 3.1.8 *Handbuch Grenzkontrollstellen*

Mit dem Handbuch Grenzkontrollstellen (GKS) wird eine Anleitung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften hinsichtlich der Kontrolle von aus Drittländern verbrachten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und lebenden Tieren an deutschen Grenzkontrollstellen zur Verfügung gestellt. Es berücksichtigt die europäischen sowie die nationalen Regelungen, die an den Grenzkontrollstellen anzuwenden sind. Das Handbuch stellt einen Leitfaden dar und ist in die Qualitätsmanagementsysteme der Länder integriert. Unter Federführung der LAV AG ED wird das Handbuch in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

### A-1 3.1.9 *Krisenübungen*

#### A-1 3.1.9.1 Krisenübungen auf Bund-Länder-Ebene

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist mit der Umsetzung regelmäßiger Bund-Länder-Krisenmanagementübungen auf nationaler Ebene beauftragt, die ein elementarer Bestandteil moderner Krisenmanagementsysteme sind. Um das Übungswesen weiter zu verstetigen, wurde vom BVL ein „Mehrjähriger Übungsplan“ erarbeitet, der in einem zweijährigen Turnus bis zum Jahr 2026 Krisenübungen auf Bund-Länder-Ebene zu der übergeordneten Thematik „Datenübermittlung im Ereignis- und Krisenfall“ vorsieht. Dabei sollen zu verschiedenen Szenarien und in unterschiedlichen Eskalationsstufen die theoretisch festgelegten Strukturen, Abläufe und Kommunikationswege unter realitätsnahen Bedingungen einem Praxistest unterzogen werden. Im Rahmen des „Mehrjährigen Übungsplans“ sind alle Länder und die Bundeswehr eingeladen, an einer der Übungen aktiv teilzunehmen. Das BVL hat im Jahr 2019 ein Interessenbekundungsverfahren zur Abfrage der priorisierten Jahre/Thematiken für eine aktive Übungsbeteiligung der Länder initiiert. Dabei werden in den Jahren 2020, 2022, 2024 neben Bundeseinrichtungen maximal vier Länder als aktiv Übungsbeteiligte teilnehmen. In der „großen“ Krisenübung im Jahr 2026 können bis zu acht Länder partizipieren, u.a. soll in dieser Übung auch das Erreichte der vorangegangenen Übungen überprüft werden

Den Startpunkt des „Mehrjährigen Übungsplans“ bildet die im April 2020 geplante Krisenübung 2020, bei der der Ereignisfall im Bereich kosmetischer Mitteln geübt werden soll. Auf Bundesebene zählt neben dem BVL, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu den Übenden, von Seiten der Länder nehmen Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen an der Übung teil. Für die Übungsumsetzung konnte ein auf Krisenübungen und Krisenmanagement spezialisierter externer Dienstleister gewonnen werden, der das für die Übungsumsetzung federführende BVL während der verschiedenen Phasen berät. Durch die Benennung sogenannter Verbindungspersonen waren die übungsbeteiligten Einrichtungen auf Bundes- und Länderebene von Anfang an aktiv in die Vorbereitung der Krisenübung eingebunden. Dazu wurden in mehreren

Vorbereitungsgesprächen am BVL die verschiedenen Aspekte der Übungsumsetzung wie z. B. allgemeine und spezifische Übungsziele, das Szenario, der Ablauf der Übungsbeobachtung, Übungsregeln oder die Art der Übungsauswertung gemeinsam diskutiert und festgelegt.

Durch so genannte Live-Alarmierungen soll jeweils die technische und personelle Einsatzbereitschaft der beteiligten Einrichtungen überprüft werden z.B. durch Aktivierung der vorhandenen Krisenräume. In Bezug auf die Zusammenarbeit soll der effiziente Informations- und Datenaustausch über das Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) getestet werden. Ein weiterer Fokus liegt auf den verschiedenen Aspekten der Krisenkommunikation, wobei auch die Kommunikation über die sozialen Medien und der Umgang mit vermehrten Verbraucheranfragen durch den bei der BLE angesiedelten Verbraucherlotsen bzw. durch das als Krisen-Hotline aktivierte BVL-Callcenter beleuchtet werden. Wie bereits oben aufgeführt, stellt die „Datenübermittlung im Ereignis- und Krisenfall“ das übergeordnete Thema in den Krisenübungen der kommenden Jahre dar.

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Anfang des 2. Quartals 2020 geplante Übung zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Im Sinne des Mottos „der Weg ist das Ziel“ werden die Vorbereitungen für diese Krisenübung weiter fortgeführt, so dass nach Abstimmung eines neuen Termins mit allen Übungsbeteiligten, der eigentlichen Durchführung der zweitägigen Übung nichts im Wege steht.

### A-1 3.1.9.2 Krisenübungen auf europäischer Ebene

Vom 28. August bis zum 30. August 2019 war Deutschland (BfR und BVL) zusammen mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Organisator einer Mitgliedstaaten-übergreifenden, europäischen Krisenübung, die an einem Standort des BfR ausgerichtet wurde. Die Übung fand im Rahmen des EFSA-Projektes „Instrumente der Risikobewertung für die Sicherung globaler Lebens- und Futtermittelketten“ statt. Sie wurde in Zusammenarbeit von EFSA, BfR und BVL und einem Dienstleister geplant und umgesetzt.

Als übende Länder nahmen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande sowie Kolleginnen und Kollegen der EFSA und der Europäischen Kommission teil. Ziel der Übung war es, Verbesserungspotentiale in der gemeinschaftlichen Krisenbewältigung zu identifizieren und die Vernetzung der teilnehmenden Akteure zu stärken.

Der erste Tag der Veranstaltung wurde für eine breitere Gruppe an Interessierten geöffnet und diente dem Austausch über bestehende Krisenkoordinationsstrukturen und Erkenntnisse aus vergangenen Krisen. Darüber hinaus hatten die Teilnehmenden die Chance, neue und überarbeitete Instrumente im Bereich der Risikobewertung und der Risikokommunikation kennenzulernen. Die Krisenübung selbst fand am zweiten Tag statt. 40 Repräsentanten der teilnehmenden Länder aus den Bereichen Risikobewertung, Krisenmanagement und Krisenkommunikation erarbeiteten Maßnahmen, koordinierten diese mit ihren europäischen Partnern und stellten sie einer fiktiven Öffentlichkeit vor. Deutschland wurde dabei durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMEL, BfR und BVL repräsentiert. Der dritte Tag bot Zeit für Reflexion und eine erste Auswertung der Übung sowie für verschiedene Workshops, in denen die am ersten Tag vorgestellten Instrumente praktisch angewandt werden konnten.

Die Auswertung der Veranstaltung unterstreicht die Bedeutung von Krisenübungen für die Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit im Krisenfall. Details zu den aus der Übung resultierenden Erkenntnissen finden sich auf der Webseite der EFSA: <https://www.efsa.europa.eu/en/supporting/pub/en-1730>. Eine wissenschaftliche Publikation unter Federführung des BfR zu Lerneffekten für zukünftige Krisenübungen und die langfristige Krisenkoordination soll folgen.

## A-1 3.2 Schulungsinitiativen

### A-1 3.2.1 *Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten*

Zur Durchführung der Kontrollen von Tiertransporten durch die zuständigen Überwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden wurden auf der Ebene einiger Länder Schulungsveranstaltungen durchgeführt.

### A-1 3.2.2 *Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2019*

Die Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder fand im Jahr 2019 auf Einladung der für die Futtermittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen statt. Sie ist eine Fortbildungsmaßnahme nach der nationalen Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung).

Bei dieser Fortbildungsveranstaltung wurden mehr als 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsbehörden mit Vorträgen und in den Foren zu Schwerpunktthemen geschult. Hierbei hat der Teilnehmerkreis mit den vorab eingereichten aktuellen Fragen mit Sachverhaltsdarstellungen und Lösungsvorschlägen zum Vollzug von futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Diskussionsbeiträgen aktiv mitgewirkt.

Schwerpunkte der Jahrestagung waren verschiedene Aspekte der amtlichen Futtermittelkontrolle (ihre Notwendigkeit, aus Sicht der Lebensmittelsicherheit, der Verbraucher, der Tiere und die Beratungsmethodik und Gesprächsführung in amtlicher Kontrollfunktion).

In weiteren Vorträgen wurde über die Aufgaben und die Arbeitsweise der in Niedersachsen eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft Oldenburg und die Zielsetzung sowie wesentliche Feststellungen der laufenden Audits im Futtermittelbereich von der Generaldirektion der Europäischen Kommission für die Bereiche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (SANTE), Direktorat F, berichtet.

Des Weiteren wurden die Verordnung (EU) 2019/4 und Verordnung (EU) 2019/6 vorgestellt und über mögliche Übertragungswege, Präventionsmaßnahmen und Sofortmaßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest referiert.

Das Institut für Tierernährung des Friedrich-Löffler-Instituts präsentierte Ergebnisse und weitere Vorhaben zu seinen aktuellen Forschungsschwerpunkten.

Darüber hinaus berichteten zwei Teilnehmerinnen aus Sachsen-Anhalt und Thüringen über die von Ihnen besuchten BTSF-Schulungen zu den allgemeinen futtermittelrechtlichen Regelungen in der Europäischen Union sowie zur Futtermittelhygiene und zu HACCP-Audits.

In den Foren wurde über die Bewertung von Untersuchungsergebnissen sowie die aktuellen Entwicklungen in der EDV in der Futtermittelüberwachung diskutiert. Ein weiteres Forum hatte den Schwerpunkt Lebensmittelverschwendung; dabei wurden u. a. die „Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel“ (Bekanntmachung der Kommission 2018/ C 133/ 02) vorgestellt und besprochen. Die Ergebnisse der Foren wurden anschließend allen Teilnehmern der Tagung zusammenfassend vorgetragen und erläutert.

## A-1 3.3 Transparenz

### A-1 3.3.1 *Gemeinsame Internetplattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln*

Nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) soll die Öffentlichkeit über unsichere, ekelerregende oder aus anderen Gründen nicht verkehrsfähige Lebensmittel informiert werden, die sich im Handel oder bei den Verbrauchern befinden können. Seit Oktober 2011 werden solche Warnungen und Informationen von den zuständigen Behörden auf [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) veröffentlicht.

Das Webportal wird vom BVL betrieben. Verantwortlich für den Inhalt der Warnungen sind die jeweils warnenden Länder bzw. das BVL bei Warnungen vor Produkten, die aus dem Ausland vertrieben werden (z. B. via Internet) und für die kein Hersteller oder Vertreiber in Deutschland existiert und für die außerdem eine Schnellwarnmeldung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt.

Seit der Online-Schaltung im Jahr 2011 wurden bis Ende des Jahres 2019 insgesamt 1120 Warnungen in das Portal eingestellt. Davon wurden 236 im Jahr 2019 veröffentlicht. Dies sind 50 Warnungen mehr als noch im Jahr zuvor. Die Anzahl der Warnungen setzt sich dabei wie folgt zusammen.

- Lebensmittel: 198 (Steigerung um 12 Warnungen zu 2018),
- Kosmetische Mittel: 9,
- Bedarfsgegenstände: 29.

Im Jahr 2019 wurden auf dem Webportal vor allem Warnungen zu Lebensmitteln der Kategorien Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus (53), Milch und Milchprodukte (30) sowie Getreide und Backwaren (19) veröffentlicht. Bei den kosmetischen Mitteln wurden am häufigsten Tätowiermittel gemeldet (5). Bei den Bedarfsgegenständen wurde zumeist vor Gegenständen mit Körperkontakt (17) und Gegenständen und Materialien mit Lebensmittelkontakt (8) gewarnt.

Die häufigsten Gründe einer Warnung waren mikrobiologische Kontaminationen (73), Fremdkörper (63) sowie Allergene (31) und unzulässige Inhaltsstoffe (31). Von 47 der insgesamt 236 Warnungen im Jahr 2019 waren alle Bundesländer in Deutschland betroffen. In 152 Fällen lagen zudem auch Meldungen aus den europäischen Schnellwarnsystemen RASFF (128) und RAPEX (24) vor.

Die Grafik veranschaulicht wie häufig die einzelnen Bundesländer betroffen waren. Dabei wird unterschieden, ob die zuständigen Behörden eine Warnung veröffentlichen oder sich einer Warnung anschließen.

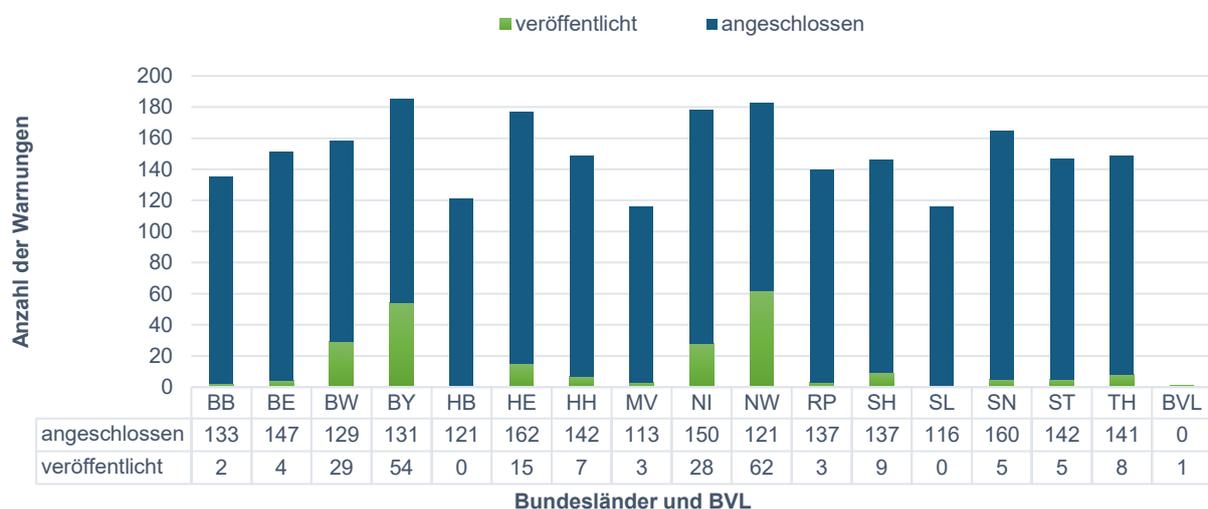


Abb. A-1 16 Anzahl der durch die einzelnen Bundesländer oder das BVL im Jahr 2019 veröffentlichten Warnungen bzw. Warnungen, denen andere Bundesländer beigetreten sind.

Auf Grund hoher Resonanz, die das Portal bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch bei den Medien erfährt, erfolgte zum 19. Februar 2019 eine Erweiterung des Portals um die zwei zusätzlichen Warnungskategorien Bedarfsgegenstände und Kosmetische Mittel. Zudem wurde das Portal im Rahmen des Relaunchs für die Benutzung auf mobilen Endgeräten angepasst.

### A-1 3.3.2 Tiergesundheitsjahresbericht

Der Tiergesundheitsjahresbericht wird jährlich durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) unter Mitwirkung der Bundesländer veröffentlicht und enthält Berichte zur Entwicklung der Tiergesundheit, insbesondere in Bezug auf anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten. Die Veröffentlichung des Berichtes erfolgt gemäß § 27 Abs.5 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Der Bericht ist im Internet verfügbar unter <https://www.fli.de/de/publikationen/tiergesundheitsjahresberichte>.

Der Bericht gliedert sich in fünf Kapitel: Kapitel 1 gibt eine Übersicht über den aktuellen Stand des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Hier werden die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens und die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellen definiert. Darüber hinaus werden Statistiken zur deutschen Tierärzteschaft dargestellt. Kapitel 2 informiert über die Festlegungen zur finanziellen Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 652/2004 im Berichtsjahr. Das dritte Kapitel enthält die Viehbestandsentwicklung bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Deutschland und aktuelle Tierbestände bei Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in den einzelnen Bundesländern. Im Kapitel 4 werden die Fallzahlen der im Berichtsjahr aufgetretenen anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten aufgelistet. Im Gegensatz zu den Statistiken in der Humanmedizin werden nicht Einzelerkrankungen, sondern die Zahl der Gehöfte mit Neuinfektionen erfasst. Weiterhin sind zu einzelnen Tierseuchen und -krankheiten weitergehende Informationen enthalten. Im Kapitel 5 berichten die Nationalen Referenzlaboratorien über Entwicklungen ausgewählter Tierkrankheiten.

### A-1 3.3.3 Tierseucheninformationssystem (TSIS)

Mit dem TierSeuchenInformationssystem (TSIS, <http://tsis.fli.de/>) stellt das Friedrich-Loeffler-Institut aktuelle Informationen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen uneingeschränkt im Internet zur Verfügung. Es können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen interaktiv recherchiert werden. Neben der Tierseuchenlage auf Kreisebene gibt TSIS Auskunft über die einzelnen Infektionskrankheiten und die Arbeitsweise der Tierseuchenbekämpfung in Deutschland.

Grundlage der in TSIS verfügbaren Daten ist die zentrale Tierseuchendatenbank, die seit 1995 zentraler Bestandteil des Meldesystems für anzeigepflichtige Tierseuchen der Bundesrepublik Deutschland (Tierseuchennachrichtensystem - TSN) ist. Neben tabellarischen Darstellungen können Karten erzeugt und bearbeitet werden. Außerdem kann die Entwicklung der Fallzahlen und somit auch der Erfolg bei der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen abgerufen werden. Weiterhin stehen die amtlichen Monatsberichte seit dem Jahr 1996 zum Download bereit.

### A-1 3.3.4 Tierschutzbericht des Bundes

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 2019 den Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes (Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019) beschlossen (siehe nachstehende Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/159/1915940.pdf>). Es ist der dreizehnte Bericht dieser Art, den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag entsprechend einer Verpflichtung im Tierschutz-

gesetz vorlegt. Der vorliegende Bericht umfasst die im Zeitraum von 2015 bis 2018 wesentlichen tierschutz-relevanten Tätigkeiten der Bundesregierung. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag insbesondere im Bereich der Nutztierhaltung. Die Bundesregierung förderte neue Ansätze für eine verbesserte Tierhaltung durch verbesserten Informationsaustausch, Unterstützung von Modellbetrieben und wissenschaftliche Begleitung. Dabei wurden im Berichtszeitraum insbesondere folgende Handlungsfelder bearbeitet:

- Nicht-kurative Eingriffe bei Nutztieren,
- Schlachten hochträchtiger Tiere,
- Erarbeitung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens,
- Tierschutz auf internationaler und EU-Ebene,
- Geschlechtsbestimmung im Ei mit dem Ziel, das Töten männlicher Küken zu beenden.

## A-1 3.4 Weitere Maßnahmearten

### A-1 3.4.1 *Aktionsplan für Deutschland zum Verzicht auf das routinemäßiges Kürzen der Schwänze von Ferkeln*

Im Jahr 2018 haben Bund- und Länder den „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänze kupieren beim Schwein“ abgestimmt. Dieser wurde vom Bund im Oktober 2018 der EU-Kommission zugeleitet. Seit 01.07.2019 muss jeder Betrieb, der kupierte Tiere hält, mittels einer sog. Tierhaltererklärung darlegen, dass das Kupieren in seinem Betrieb oder in einem vor-oder nachgelagerten Lieferbetrieb aufgrund des Auftretens von Ohr- oder Schwanzbeißen unerlässlich ist. In diesem Fall muss der betroffene Betrieb eine individuelle Risikoanalyse durchführen und schrittweise die möglichen Risikofaktoren für Ohr- oder Schwanzbeißen abstellen. Tritt kein Ohr- oder Schwanzbeißen mehr auf, müssen die Betriebe eine unkupierte Kontrollgruppe halten. Ziel des Aktionsplans ist es, die Haltungsbedingungen so zu verbessern, dass mittelfristig ganz auf das vorbeugende Kupieren der Schwänze bei Schweinen verzichtet werden kann.

## A-1 4 Erklärung zur Gesamtleistung

### A-1 4.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

#### **Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der MNKP-Periode 2017 bis 2021 im Bereich Lebensmittel**

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik" (ALB) sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
- III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte

Die operativen Ziele der ALB wurden den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. A-1 12).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2012-2016 noch in der Umsetzung befanden, wurden in die neue MNKP-Periode 2017 bis 2021 übertragen und fortgeführt.

**Tab. A-1 12: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der Periode 2017-2021 der ALB**

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
II+III	Überwachung der Primärerzeugung von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs	Erarbeitung eines Konzepts zur risikobasierten Kontrolle der Primärproduzenten	abgeschlossen - Erarbeitung Modell Risikobeurteilung von Primärerzeugern pflanzlicher Lebensmittel
II	Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Kontrolle Registrierungspflicht der Lebensmittelunternehmer	permanent Für die Kontrolle übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der g@zielt-Zentralstelle gemäß § 38a LFGB regelmäßig automatisch generierte Daten über Lebensmittelunternehmen im Internet.
II	GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen	- Reaktivierung der ALB-Projektgruppe „GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständeherstellern“ - Befassung der LAV	In Umsetzung - Auswertung Sondierungsbesuch DG (SANTE) 2017-6090 - Erarbeitung von Vorschlägen für eine Systematisierung der Kontrollen
II	Vernetzung der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	Einrichtung einer ALB (Federführung), AFFL und AFU- PG "Vernetzung Kontrolleinheiten	permanent Die PG hat seit Gründung im Februar 2017 vier Mal getagt und sich über die jeweiligen Tätigkeiten der Kontrolleinheiten und vergleichbaren Einrichtungen ausgetauscht. - Abstimmung und Durchführung länderübergreifender Projekte bzw. Schwerpunktprogramme

Für die Arbeit der AFFL sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
- VI. Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln

Für die Berichterstattung wurden die operativen Ziele der AFFL den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. A-1 13).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2012-2016 noch in der Umsetzung befanden, wurden in die neue MNKP-Periode 2017 bis 2021 übertragen und fortgeführt.

Tab. A-1 13: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der Periode 2017-2021 der AFFL

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
III	Reduzierung von <i>Salmonella</i> spp. und <i>Campylobacter</i> spp. in der Lebensmittelkette	Aufnahme in das Zoonosenmonitoring	in Umsetzung
III	1. Auditierung von Eigenkontrollsystemen 2. Befundbewertungen <100 kbE/g LM in Bezug auf <i>Listeria monocytogenes</i>	Bearbeitung durch PG	1. abgeschlossen 2. in Umsetzung
II	Weiterentwicklung der risikoorientierten Schlachtier- und Fleischuntersuchung Themen u. a. 1. Befunddatenerhebung und – übermittlung 2. Geflügel 3. mobile Rinderschlachtung	Bearbeitung durch PG	1. in Umsetzung 2. in Umsetzung 3. in Umsetzung

#### A-1 4.2 Futtermittelkontrolle (FM)

Durch die Etablierung mehrjähriger Kontrollpläne seit 2005 und aktuell für die Jahre 2017 bis 2021 konnte die Planungssicherheit für die Länder deutlich verbessert und eine höhere Transparenz geschaffen werden.

Bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms Futtermittel für den Zeitraum 2017 bis 2021 wurde die ziel- und risikoorientierte Ausrichtung weiter geschärft. Die in dem als Basisprogramm unter Risikoaspekten konzipierten Kontrollprogramm vorgegebenen Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wurden im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren im Wesentlichen beibehalten. Bei den Untersuchungen auf unzulässige Stoffe wurde der Schwerpunkt auf verbotene oder verschleppte antimikrobielle Stoffe oder sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe gelegt.

Vorgaben zu Untersuchungen auf Inhaltsstoffe und die Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (z. B. Rohprotein, Rohfaser, Stärke, Mengenelemente) sowie die Energieberechnungen von Mischfuttermitteln wurden im Kontrollprogramm nicht mehr aufgenommen.

Aus dem Kontrollprogramm erstellen die Länder ihre ziel- und risikoorientierten Kontrollpläne, die auf ihre Risikobeurteilungen für alle Futtermittelunternehmen gestützt sind.

Die Wirksamkeit des Konzeptes wird durch die jährliche Auswertung der Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung der Länder belegt. Diese zeigen eine kontinuierliche Abnahme der Verstoßquoten sowohl bezogen auf die gezogenen Proben (von 12,1 % im Jahr 2011 auf 8,8 % im Jahr 2019) als auch auf die in diesen durchgeführten Einzelbestimmungen (von 2,0 % im Jahr 2011 auf 1,1 % im Jahr 2019).

Die kontinuierliche Abnahme dieser Verstoßquoten kann auch auf die durch das Kontrollprogramm Futtermittel gestützte Intensivierung der Inspektionen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zur Überprüfung der Eigenkontrollmaßnahmen der Futtermittelunternehmer zurückgeführt werden (Abb. A-1 10).

#### A-1 4.3 Tiergesundheit (TG)

Im Bereich der Tiergesundheit wurden Monitoring-/Überwachungsprogramme bezüglich der aviären Influenza, der klassischen und afrikanischen Schweinepest, der Blauzungenkrankheit, der Tollwut und der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie durchgeführt.

Hochpathogenen aviäres Influenzavirus wurde nicht festgestellt. Es fanden sich keine Hinweise, welche auf das Vorkommen der Erreger der klassischen oder afrikanischen Schweinepest schließen ließen. In Dezember 2018 wurde in Baden-Württemberg das Auftreten der Blauzungenkrankheit, Serotyp 8 erstmals festgestellt, im Jahr 2019 folgten 59 weitere Fälle. Fledermaustollwutinfektionen wurden in sieben Bundesländern, insgesamt achtmal, bestätigt. In drei Bundesländern wurden vier Ausbrüche der atypischen Scrapie amtlich festgestellt. Das West-Nil Virus wurde in 83 Tierhaltungen bei insgesamt 76 Vögeln und 36 Pferden in sechs Bundesländern diagnostiziert.

Entsprechend dem strategischen Ziel der LAV (Nr. V): Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von wirtschaftlich bedeutenden Tierkrankheiten, wurden die Bekämpfungsprogramme gegen BHV1 und BVD fortgeführt. Die vereinzelt festgestellten Ausbrüche von BHV-1 gefährdeten nicht den Status der Bundesrepublik Deutschland als „frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis“. Bei der Bekämpfung der BVD Infektion der Rinder konnte eine weitere Senkung der Herdenprävalenz, von 0,06% auf 0,047% Betriebe mit PI Tieren, erreicht werden.

#### A-1 4.4 Tierschutz (TS)

Zur Abstimmung der Länder untereinander und mit dem BMEL fanden regelmäßige Treffen u. a. der Tierschutzreferenten im Rahmen der AG Tierschutz der LAV (AGT) statt. Die AGT hat durch die Einrichtung von Projektgruppen, u. a. zu den Themenbereichen Tiertransporte, Schlachten/Töten, Kontrollen von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen, die Voraussetzungen für eine bestmögliche Koordinierung der Länder im Hinblick auf den praktischen Tierschutzvollzug geschaffen. Diese Projektgruppen entwickelten Handbücher (Vollzugshinweise), welche fortlaufend aktualisiert werden, allen vor Ort zuständigen Behörde vorliegen, und der bundeseinheitlichen Durchführung von Verfahren

und Kontrollen dienen. Die Projektgruppen arbeiten der AGT zu und berichten regelmäßig im Rahmen der Sitzungen.

Im Auftrag des Bundes und einzelner Länder wurden verschiedene Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, bei Tiertransporten und beim Schlachten durchgeführt.

Derzeit liegen fachlich-inhaltliche Schwerpunkte auf dem Transport von Rindern, insbesondere dem Langstreckentransport über die Grenzen der EU und dem Transport von nicht abgesetzten Kälbern sowie auf der Haltung von Sauen und Eingriffen an Ferkeln (Kastration, Kupieren von Schwänzen).

Bewertung der Erreichung der operativen Ziele des MNKP im Bereich Tierschutz für das Jahr 2019:

In Bezug auf das strategische Ziel VII des MNKP „Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten“ werden die Handbücher "Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung", "Tiertransporte" und Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" regelmäßig überarbeitet. In das Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ wurden Checklisten für die Überwachung der betrieblichen Eigenkontrollen am Schlachthof aufgenommen. Im Handbuch „Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ wurden Hinweise zur Ausrüstung überarbeitet, Ausführungshinweise für Schweine und Masthühner ergänzt sowie eine Beurteilungshilfe zur Fußballengesundheit bei Masthühnern aktualisiert. Im Handbuch „Tiertransporte“ wurden Ergänzungen hinsichtlich der Übermittlung der Navigationsdaten durch die Organisatoren an die abfertigende Behörde und hinsichtlich der Zulassung von Transportfahrzeugen für die Beförderung von noch nicht abgesetzten Kälbern aufgenommen.

#### A-1 4.5 QM-Systeme der Länder und beim Bund

Das strategische MNKP-Ziel dazu lautet: „Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme“

Zur Erreichung dieses strategischen Zieles wurden drei operative Ziele formuliert, deren Umsetzung sich wie folgt darstellt:

Tab. A-1 14: Umsetzung der operativen Ziele im Bereich QM-Systeme

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
<b>Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen</b> Die AG QM macht die LAV bis zu deren 30. Sitzung auf die Komplexität des Themas „Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ mit all seinen Facetten aufmerksam und zeigt den damit verbundenen Arbeitsbedarf auf. Nachdem Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit in einem interdisziplinären Prozess auf Ebene der LAV und unter Einbindung der Facharbeitsgruppen formuliert wurden, entwickelt die AG QM eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen.	Die AG QM informiert LAV.	<b>erledigt</b>
	Es wird ein Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit ausgearbeitet.	<b>erledigt</b>
	Die AG QM erarbeitet eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit.	<b>in Planung</b>

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
<b>Fachlichkeit der Audits</b> Bis zum Ende des MNKP-Zyklus wird von der AG QM ein länderübergreifendes Konzept erstellt, das neben den systemischen Audits auch fachliche Audits beschreibt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der vorhandenen QM-Struktur der Länder und wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt.	Die AG QM erstellt ein länderübergreifendes Konzept.	<b>erledigt</b>
	Die LAV beschließt das länderübergreifende Konzept.	<b>erledigt</b>
	Die Länder setzen das Konzept um.	<b>in Planung</b>
	Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung.	<b>in Planung</b>
<b>Risikobasierte Auditplanung</b> Die Länder etablieren bis zum Ende des MNKP-Zyklus Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die Umsetzung wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt. Zur methodischen Unterstützung stellt die AG QM den Ländern eine Sammlung bereits vorhandener Verfahren aus Ländern und EU-Mitgliedsstaaten mit einer Bewertung der jeweiligen Vor- und Nachteile zur Verfügung.	Die AG QM erstellt eine Sammlung vorhandener Verfahren und bewertet diese.	<b>erledigt</b>
	Die AG QM nimmt die risikoorientierte Auditplanung in das LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ auf.  Die AG QM legt das ergänzte Grundsatzpapier der LAV zur Beschlussfassung vor. Die Länder etablieren Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung.	<b>in Arbeit</b>  <b>in Planung</b>

## A-1 5 Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum sind redaktionelle Anpassungen im MNKP-Rahmenplan vorgenommen worden.

### A-1 5.1 Tierschutz (TS)

Im Zusammenhang mit dem Audit der DG SANTE 2019-6591\_Q-Kontrollen und Indikatoren im Tierschutz hat die AGT in ihrer Sitzung am 26.05.2020 folgende operative Ziele für den MNKP 2022-2027 beschlossen:

1. Förderung des weiteren Ausstiegs aus den nicht-kurativen Eingriffen bei Nutztieren durch eine zielführende Ausrichtung der Kontrollen sowie eine Weiterentwicklung zielführender Empfehlungen für Tierhalter.
2. Weitere Verbesserung des Umgangs von Nutztierhaltern und -betreuern mit kranken und verletzten Tieren durch Förderung von Handlungs- und Entscheidungsempfehlungen und durch geeignete Schwerpunktkontrollen zur Umsetzung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Anforderungen in der Praxis bis 2025.

## A-2 Bereiche ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

### A-2 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern

#### A-2 1.1 Ökologischer Landbau (ÖL)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013 vom 29. April 2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 889/2008 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Daten über die ökologische/biologische Produktion und zur Überwachung im mehrjährigen nationalen Kontrollplan und im Jahresbericht entsprechend der Vorlagen gemäß Artikel 92f i. V. m. Anhang XIIIb und XIIIc der VO (EG) Nr. 889/2008 zu veröffentlichen.

#### A-2 1.1.1 Information über die zur Verfügung stehenden Mittel der für die ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden

**Tab. A-2 1: Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter der zuständigen Behörden**

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Anzahl der Mitarbeiter der zuständigen Behörde
Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg)	6,6
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Bayern)	6,1
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (Berlin/Brandenburg)	2,95
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Bremen)	0,5
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Hamburg)	2,35
Regierungspräsidium Gießen (Hessen)	5
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Mecklenburg-Vorpommern)	5
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Niedersachsen)	6,06
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)	5,75
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Rheinland-Pfalz)	3,6
Landwirtschaftskammer für das Saarland (Saarland)	0,35
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sachsen)	5,5
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (Sachsen-Anhalt)	1,38
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (Schleswig Holstein)	2,3
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (Thüringen)	1

## **A-2 1.1.2 Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion**

### **A-2 1.1.2.1 Dem Kontrollsystem unterliegende eingetragene Unternehmer – Mindestanzahl der jährlichen Inspektionsbesuche**

Im Meldejahr 2019 waren (auf der Grundlage der Meldung der Kontrollstellen) in Deutschland 34.136 Betriebe im Bereich Erzeugung, 16.162 Betriebe im Bereich Verarbeitung, 1.831 Betriebe im Bereich Import, 1.288 Betriebe im Bereich Export, 36 Betriebe im Bereich Aquakulturtiere und 3.582 Betriebe, die als Handelsbetriebe tätig sind oder die ausschließlich Futtermittel herstellen (auch solche, die Tätigkeiten an Subunternehmer abgeben) dem Kontrollsystem unterstellt.

Da ein Unternehmen in mehreren Kontrollbereichen tätig sein kann, enthalten die oben genannten Zahlen Mehrfachnennungen. (Zum Beispiel wird ein Erzeugerbetrieb, der seine Erzeugnisse auch verarbeitet, sowohl im Bereich Erzeugung als auch im Bereich Verarbeitung gezählt.)

In 2019 waren insgesamt 49.767 Unternehmer tätig, die einen Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle hatten. Gemäß Artikel 65 VO (EG) Nr. 889/2008 wird jeder Unternehmer mindestens einmal jährlich kontrolliert.

### **A-2 1.1.2.2 Anwendung des risikobasierten Ansatzes**

Die EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau fordern mindestens einmal jährlich eine Kontrolle jedes dem Kontrollverfahren unterstehenden Unternehmers. In Deutschland sind entsprechend der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLGKontrollStZuV) bei mindestens zehn Prozent der Unternehmer zusätzliche risikoorientierte Kontrollen durchzuführen. Die Art und die Häufigkeit der Kontrollen basieren auf der Grundlage einer Risikoeinstufung, welche die Kontrollstellen bei ihren Kunden durchführen. Die Kriterien ergeben sich gemäß § 6 der ÖLGKontrollStZuV. Ferner erfolgen durch die Kontrollstellen insbesondere in Verdachtsfällen Produktbeprobungen. Die analytischen Untersuchungen sollen Hinweise auf eine mögliche Anwendung verbotener Wirkstoffe geben. Gemäß § 7 der ÖLGKontrollStZuV muss jährlich bei mindestens fünf Prozent der Öko-Unternehmer eine Probenahme erfolgen.

Die Daten über die Kontrollen, Proben, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße und Maßnahmen gemäß Anhang XIIIc VO (EG) Nr. 889/2008 können den nachfolgenden Tab. A-2 2 und Tab. A-2 3 entnommen werden.

**Tab. A-2 2: Informationen über Unternehmerkontrollen - Anzahl Unternehmen und Inspektionsbesuche**

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl jährlicher Inspektionsbesuche, Jahreskontrolle nach Art. 65 Abs. 1						Anzahl zusätzlicher risikobasierter Inspektionsbesuche, weitere Kontrollen nach Art. 65 Abs. 4						Inspektionsbesuche insgesamt					
		Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	3366	2563	0	694	234	0	202	2508	0	670	225	0	200	621	0	156	30	0	28	3129	0	826	255	0	228
2	2686	2294	0	1055	0	113	95	2298	0	1056	0	112	60	680	0	373	0	36	18	2978	0	1429	0	148	78
3	897	404	0	250	0	0	265	419	0	255	0	0	275	75	0	24	0	0	30	494	0	279	0	0	305
4	949	0	0	729	164	116	201	0	0	994	256	177	254	0	0	210	50	25	28	0	0	1204	306	202	282
5	3924	2441	0	1131	424	233	266	2447	0	1389	457	233	343	252	0	287	137	83	39	2699	0	1676	594	316	382
6	3095	1297	5	2279	145	199	9	1297	5	2259	141	195	9	230	1	519	39	45	2	1527	6	2778	180	240	11
7	491	312	0	199	29	20	24	312	0	200	29	21	24	106	0	120	25	7	3	418	0	320	54	28	27
8	3776	2318	13	1239	82	57	502	2321	13	1234	81	56	486	750	3	522	13	11	42	3071	16	1755	94	67	528
9	16311	11936	5	5096	399	368	1007	11946	5	5145	400	363	1002	2453	2	2808	318	236	109	14399	7	7953	718	599	1111
10	8681	7005	11	1734	195	154	417	7033	11	1745	196	155	427	3695	6	1186	159	121	159	10728	17	2931	355	276	586
11	527	210	0	235	57	0	116	203	0	338	63	0	130	75	0	75	20	0	28	278	0	413	83	0	158
12	1096	836	2	313	11	5	40	852	2	325	12	5	42	347	0	87	2	1	6	1199	2	412	14	6	48
13	296	104	0	140	13	0	103	127	0	335	13	0	211	257	0	25	1	0	16	384	0	360	14	0	227
14	392	214	0	143	0	8	51	220	0	148	0	8	52	53	0	47	0	0	2	273	0	195	0	8	54
15	756	266	0	439	78	15	80	279	0	451	80	15	85	74	0	110	41	2	14	353	0	561	121	17	99
16	638	485	0	91	0	0	76	501	0	95	0	0	78	113	0	26	0	0	5	614	0	121	0	0	83
17	1886	1451	0	395	0	0	128	1507	0	452	0	0	132	402	0	113	0	0	15	1909	0	565	0	0	147
Σ	49767	34136	36	16162	1831	1288	3582	34270	36	17091	1953	1340	3810	10183	12	6688	835	567	544	44453	48	23778	2788	1907	4354

PE = Produktionseinheiten; Hinweise zu (\*)-(\*\*\*\*\*) s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

**Tab. A-2 3: Informationen über Unternehmerkontrollen - Proben und Maßnahmen**

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Probenahmen											Festgestellte Abweichungen in den Unternehmen																				
		Anzahl der analysierten Proben, die von der Kontrollstelle im Unternehmen gezogen wurde						Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 1235/2008 schließen lassen					Insgesamt: Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten oder Verstöße (1)					Partieaberkennung: Anzahl Maßnahmen in Bezug auf die nichtkonforme Partie oder Erzeugung (2)					Zeitlich befristete Untersagung der Vermarktung: Anzahl Maßnahmen gegen den Unternehmer (3)										
		Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)		
1	3366	106	0	65	26	0	4	11	0	3	1	0	0	22	0	5	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	2686	124	0	21	0	0	0	0	0	2	0	0	0	8	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	
3	897	48	0	5	0	0	11	6	0	2	0	0	2	33	0	9	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
4	949	0	0	43	13	12	7	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0		
5	3924	101	0	83	39	0	11	5	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0		
6	3095	86	1	81	15	15	0	2	0	3	2	0	0	57	5	62	18	21	9	3	0	2	0	0	3	0	0	0	0	0	0		
7	491	10	0	21	4	0	0	0	0	2	1	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
8	3776	126	0	32	47	2	2	12	0	4	0	0	0	29	0	20	0	0	0	9	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0		
9	16311	910	0	203	172	0	51	28	0	3	0	5	0	188	0	153	13	5	13	5	0	2	0	2	0	9	0	0	0	0	0		
10	8681	415	0	89	2	0	1	10	0	2	0	0	0	13	0	8	0	2	5	1	0	7	0	2	1	0	0	0	0	0	0		
11	527	16	0	12	3	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	13	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
12	1096	28	0	51	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0		
13	296	9	0	4	1	0	1	0	0	1	0	0	0	7	0	5	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
14	392	14	0	9	0	0	1	0	0	0	0	0	0	16	0	2	0	0	1	7	0	1	0	1	9	0	1	0	0	0	0		
15	756	15	0	25	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
16	638	21	0	11	0	0	2	0	0	1	0	0	0	3	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0		
17	1886	91	0	14	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0		
<b>Σ</b>	<b>49767</b>	<b>2120</b>	<b>1</b>	<b>769</b>	<b>326</b>	<b>29</b>	<b>94</b>	<b>74</b>	<b>0</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>389</b>	<b>5</b>	<b>281</b>	<b>40</b>	<b>28</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		

*PE = Produktionseinheiten;*

- (1) Nur Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und/oder zur Anwendung einer Maßnahme geführt haben*
- (2) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)*
- (3) Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde der Kontrollstelle dem betreffenden Untermehrer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)*

*Hinweise zu (\*)-(\*\*\*\*\*) s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.*

## A-2 1.1.3 Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden

### A-2 1.1.3.1 Liste der Kontrollstellen

**Tab. A-2 4: Liste der Kontrollstellen**

Codenummer	Name der Kontrollstelle
DE-ÖKO-001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
DE-ÖKO-003	LACON GmbH Deutschland
DE-ÖKO-005	Ecocert IMO GmbH
DE-ÖKO-006	ABCERT AG
DE-ÖKO-007	Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH
DE-ÖKO-013	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH
DE-ÖKO-021	Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V.
DE-ÖKO-022	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.
DE-ÖKO-034	Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH
DE-ÖKO-037	ÖKoP Zertifizierungs GmbH
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
DE-ÖKO-044	ARS PROBATA GmbH
DE-ÖKO-060	QAL GmbH Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
DE-ÖKO-064	ABCG Agrar- Beratungs- und Controll GmbH
DE-ÖKO-070	Control Union Certifications Germany GmbH

### A-2 1.1.3.2 Überwachung von Kontrollstellen, denen Kontrollaufgaben übertragen wurden

Die zuständigen Länderbehörden überwachen auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) die Tätigkeiten der privaten, staatlich zugelassenen Kontrollstellen. Sie verfügen über ein risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Durch die planmäßige und situationsbezogene Anwendung einer Vielzahl von Überwachungsmethoden wird die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 27 Absatz 8 und 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 gewährleistet. Die Daten zur Überwachung und Überprüfung der Kontrollstellen gemäß Anhang XIIIc, VO (EG) Nr. 889/2008 können der Tab. A-2 5 entnommen werden.

### A-2 1.1.3.3 Koordinierung von Tätigkeiten im Falle mehrerer Kontrollstellen/Kontrollbehörden

2019 waren in Deutschland 17 private, staatlich zugelassene Kontrollstellen tätig. Für den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Kontrollsystem sind in § 8 der ÖLGKontrollStZuIV Verfahren definiert.

Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs der rechtlichen Bestimmungen für den ökologischen Landbau ist in Deutschland die Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) eingerichtet worden. Diese bildet weitere Gremien (z. B. Ständiger Ausschuss der LÖK), die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die LÖK ist ein ständiges Arbeitsgremium der

Agrarministerkonferenz. 2016 wurde auf Beschluss der Agrarministerkonferenz erstmals eine Geschäftsstelle eingerichtet. Im Jahr 2019 hat die LÖK sechsmal getagt, der Ständige Ausschuss der LÖK dreimal.

Die zuständigen Länderbehörden melden der BLE jährlich ihre bei den privaten Kontrollstellen durchgeführten Überwachungsmaßnahmen. Mit dem MNKP-Jahresbericht werden diese Überwachungsdaten der EU Kommission übermittelt.

#### A-2 1.1.3.4 Schulung des die Kontrollen durchführenden Personals

Alle in Deutschland tätigen Kontrollstellen führten in 2019 Schulungen gemäß den Anforderungen des Art. 92e b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durch. Ebenso schulten Länderbehörden Kontrollstellenpersonal zu Fachthemen anhand verschiedener Maßnahmen, z.B.:

- Informationsveranstaltungen und Fachtagungen für Kontrollstellenleiter und –personal
- Schulungen für Kontrollpersonal, u.a. zu folgenden Themen:
  - Buchführungskontrolle
  - GVO-Freiheitserklärung
  - Schwerpunktsetzung bei Kontrollen
- Dienstbesprechungen der Länderbehörden mit Kontrollstellen (u.a. eine gemeinsame Dienstbesprechung von 7 Bundesländern mit Kontrollstellen)
- Rundschreiben, u.a. zu folgenden Themen:
  - Aufbewahrungsfristen von Kontrollunterlagen
  - Kälberhaltung
  - Legehennenhaltung
  - Blauzungenkrankheit
  - Regelungen zum Einsatz von vegetativem Vermehrungsmaterial
  - Bewuchs mit schnellwachsenden Gehölzen in Geflügelausläufen
  - Anwendung der Leitlinie der EU für zusätzliche Kontrollmaßnahmen ökologischer Erzeugnisse aus China
  - Benennung amtlicher Laboratorien
- Verfügungen und Erlasse, u.a. zu folgenden Themen:
  - Umsetzung der VO (EU) 2017/625
  - Kommunikation zwischen Behörden und Kontrollstellen
  - Tierschutz im Rahmen der Kontrollen
  - Meldeformular Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007
  - Bescheinigung Artikel 29 VO (EG) Nr. 834/2007
  - Umsetzung der Leitlinien der KOM über zusätzliche Kontrollen von Produkten aus bestimmten Drittländern
  - Hinweise zur Berechnung des Höchsttierbesatzes

#### A-2 1.1.3.5 Angekündigte/unangekündigte Inspektionen und Besuche

Mindestens 20 Prozent der Kontrollbesuche sind in Deutschland unangekündigt durchzuführen (ÖLGKontrollStZuIV § 6 (3) 4.). In Verdachtsfällen finden zudem weitere Kontrollen und kostenpflichtige

Nachkontrollen nach Abmahnungen statt. Diese Nachkontrollen werden überwiegend kurzfristig und unangekündigt durchgeführt.

**Tab. A-2 5: Informationen zu Überwachung und Überprüfung (Audits)**

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer						Dokumentenprüfung und Office Audits (1) (Anzahl kontrollierter Unternehmerakten)						Anzahl Review-Audits (2) durch eigene Nachkontrollen oder eigene Unternehmenskontrollen, die auch Prüfungsfeststellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben						Anzahl Witness-Audits (3) durch Kontrollbegleitungen oder gemeinsame Kontrollen Behörde/Kontrollstelle, die auch Prüfungsfeststellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben					
		Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	3366	2563	0	694	234	0	202	40	0	24	12	0	3	18	0	19	4	0	0	46	0	15	2	0	1
2	2686	2294	0	1055	0	113	95	53	0	8	0	0	0	17	0	5	0	0	1	35	0	14	0	0	1
3	897	404	0	250	0	0	265	13	0	11	0	0	8	2	0	0	0	0	0	12	0	4	0	0	0
4	949	0	0	729	164	116	201	0	0	27	1	0	2	0	0	5	0	0	1	0	0	13	4	0	2
5	3924	2441	0	1131	424	233	266	24	0	15	3	0	0	1	0	22	1	1	1	11	0	30	3	0	3
6	3095	1297	5	2279	145	199	9	20	0	18	4	0	5	9	0	16	20	0	0	44	0	46	1	0	3
7	491	312	0	199	29	20	24	3	0	2	0	0	0	1	0	2	0	0	0	13	0	4	0	0	0
8	3776	2318	13	1239	82	57	502	17	0	15	0	0	0	4	0	3	0	0	0	29	0	16	0	0	5
9	16311	11936	5	5096	399	368	1007	117	0	61	13	0	6	169	0	45	13	0	10	189	0	93	7	0	13
10	8681	7005	11	1734	195	154	417	30	0	24	1	0	4	27	0	20	2	0	1	65	0	24	6	0	2
11	527	210	0	235	57	0	116	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	4	0	0	0
12	1096	836	2	313	11	5	40	8	0	4	1	0	11	1	0	12	0	0	0	26	0	9	0	0	2
13	296	104	0	140	13	0	103	1	0	0	0	0	0	10	0	5	1	0	1	8	0	2	0	0	0
14	392	214	0	143	0	8	51	6	0	2	0	0	0	3	0	1	0	0	0	3	0	1	0	0	0
15	756	266	0	439	78	15	80	6	0	1	0	0	0	5	0	18	0	0	0	10	0	15	1	0	2
16	638	485	0	91	0	0	76	7	0	0	0	0	0	5	0	4	0	0	0	24	0	1	0	0	0
17	1886	1451	0	395	0	0	128	7	0	2	0	0	0	8	0	2	0	0	0	32	0	9	0	0	4
<b>Σ</b>	<b>49767</b>	<b>34136</b>	<b>36</b>	<b>16162</b>	<b>1831</b>	<b>1288</b>	<b>3582</b>	<b>354</b>	<b>0</b>	<b>215</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>39</b>	<b>280</b>	<b>0</b>	<b>179</b>	<b>41</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>552</b>	<b>0</b>	<b>300</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>38</b>

(\*) "Erzeuger" umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die

auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, Unternehmen der Imkerei und Aquakultur, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(\*\*) "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen

(\*\*\*) "Einführer" umfassen Einführer, die ausschließlich Einführer sind, Einführer die auch Verarbeiter sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(\*\*\*\*) "Ausführer" umfassen Ausführer, die ausschließlich Ausführer sind, Ausführer die auch Erzeuger sind, Ausführer die auch Verarbeiter sind, Ausführer die auch Futtermittelhersteller sind, sowie Ausführer nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(\*\*\*\*\*) "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmer.

- (1) *Dokumentenprüfung der relevanten allgemeinen Unterlagen, aus denen Struktur, Funktionsweise und Qualitätsmanagement der Kontrollstelle hervorgehen. Office-Audits der Kontrollstellen umfassen die Kontrolle der Unternehmerakten und die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und Beschwerden einschließlich der Kontrollhäufigkeit (Mindestanzahl), der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, unangekündigter Kontroll- und Folgebesuche, der Vorgehensweise in Bezug auf die Probenahme und des Austausches von Informationen mit anderen Kontrollstellen und Kontrollbehörden.*
- (2) *Review-Audit: Kontrolle eines Unternehmers durch die zuständige Behörde zwecks Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle und der Wirksamkeit der Kontrollen der Kontrollstellen*
- (3) *Witness-Audit: Begutachtung der Kontrolltätigkeit eines Mitarbeiters der Kontrollstelle durch die zuständige Behörde*

## A-2 1.2 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

In der Bundesrepublik Deutschland werden sowohl Hersteller- als auch Marktkontrollen gem. der VO (EU) Nr. 1151/2012 durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Behördenstruktur in den einzelnen Bundesländern, erfolgen die Kontrollen der Hersteller entweder durch die jeweils zuständige Behörde oder sie werden von einer akkreditierten und für das jeweilige Qualitätsprodukt zugelassenen Kontrollstelle vorgenommen. Marktkontrollen erfolgen je nach Struktur des Bundeslandes durch die hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörden.

### A-2 1.2.1 Kontrollergebnisse

Insgesamt haben 6 von 16 Bundesländern Angaben nach Vorgaben der Tab. A-2 6 zu den im Jahr 2019 durchgeführten Herstellerkontrollen mitgeteilt. Dabei ist zu beachten, dass nicht in jedem Bundesland auch Qualitätsprodukte hergestellt werden.

Im Rahmen der durchgeführten Herstellerkontrollen wurden 187 Herstellungsbetriebe in 83 Kontrollbesuchen kontrolliert. Dabei wurden insgesamt 203 deutsche Produkte mit der Kennzeichnung „g.g.A.“, „g.U.“ und „g.t.S.“ in den Herstellungsbetrieben kontrolliert. Die Differenz zwischen „Kontrollierte Betriebe“ und „Kontrollbesuche“ begründet sich z.B. darauf, dass bei der Bündlerkontrolle die Erzeuger eines Produktes, welche dem Bündler zuliefern, bei der Herstellerkontrolle des Bündlers mitgezählt werden. Durch die Kontrollen konnten 9 Beanstandungen, die ein formelles Verfahren nach sich zogen, festgestellt werden. In 11,1 % dieser Fälle lag ein Verstoß gegen die Spezifikation, in 77,8 % ein Verstoß gegen die Etikettierung und Aufmachung vor.

**Tab. A-2 6: Herstellerkontrollen gemäß Artikel 37 der VO (EU) Nr. 1151/2012 im Jahr 2019**

	Anzahl	Anteil (%)
Kontrollierte Betriebe <sup>1)</sup>	187	
Kontrollbesuche	83	
Kontrollen <sup>2)</sup>	203	
Beanstandungen <sup>3)</sup>	9	
Beanstandungsquote <sup>4)</sup>		4,4
<b>Art der Beanstandungen</b>		
- Verstoß gegen die Spezifikation	1	11,1
- Etikettierung / Aufmachung	7	77,8
- Sonstiges	1	11,1
<b>Beanstandungen nach Produktklassen <sup>5)</sup></b>		
- 1.1 Frischfleisch	0	0,0
- 1.2 Fleischerzeugnisse	2	22,2
- 1.3 Käse	1	11,1
- 1.6 Obst und Gemüse	1	11,1
- 2.1 Bier	0	0,0
- 2.3 Backwaren	4	44,4
- Sonstige	1	11,1

1 umfasst auch kontrollierte Vertragsnehmer im Falle der Kontrolle durch eine Kontrollstelle

2 Begutachtung eines Produktes

3 Einleitung eines formellen Verfahrens

4 Anteil der Beanstandungen an den durchgeführten Kontrollen

8 Bundesländer haben die Durchführung von Marktkontrollen gemeldet. Die Meldungen erfolgten nach dem in Tab. A-2 7 vorgegebenen Format.

Insgesamt wurden 5.483 kontrollierte Produkte mit der Kennzeichnung „g.g.A.“, „g.U.“ und „g.t.S.“ für das Jahr 2019 mitgeteilt.

In 466 Fällen wurden Verstöße festgestellt, die sich mit 78,8 % auf die Etikettierung und Aufmachung, mit 10,7 % auf die Aneignung einer Marke beziehen, in 3,2 % der Fälle lag ein Verstoß gegen die Spezifikation vor.

**Tab. A-2 7: Marktkontrollen gemäß Artikel 38 der VO (EU) Nr. 1151/2012 im Jahr 2019**

	g.U.		g.g.A.		g.t.S.		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kontrollierte Betriebe							1150	
Kontrollbesuche							1291	
Kontrollen <sup>1)</sup>	2616		2439		428		5483	
Beanstandungen <sup>2)</sup>	247		189		30		466	
Beanstandungsquote in % <sup>3)</sup>		9,4		7,7		7,0		8,5
<b>Art der Beanstandungen</b>								
- Etikettierung / Aufmachung	202	81,8	140	74,1	25	83,3	367	78,8
- Aneignung einer Marke	29	11,7	19	10,1	2	6,7	50	10,7
- Verstoß gegen die Spezifikation	8	3,2	7	3,7	0	0,0	15	3,2
- Sonstiges	9	3,6	3	1,6	3	10,0	15	3,2
<b>Beanstandungen nach Produktklassen <sup>4)</sup></b>								
- 1.1 Frischfleisch	0	0,0	5	2,6	0	0,0	5	1,1
- 1.2 Fleischerzeugnisse	26	10,5	33	17,5	16	53,3	75	16,1
- 1.3 Käse	192	77,7	27	14,3	4	13,3	223	47,9
- 1.6 Obst und Gemüse	3	1,2	1	0,5	0	0,0	4	0,9
- 2.1 Bier	0	0,0	1	0,5	0	0,0	1	0,2
- 2.3 Backwaren	0	0,0	2	1,1	0	0,0	2	0,4
- Sonstige Produktbereiche	21	8,5	92	48,7	0	0,0	113	24,2
<b>Beanstandungen nach Betriebsgattungen</b>								
- Erzeuger	0	0,0	1	0,5	1	3,3	2	0,4
- Hersteller und Abpacker	1	0,4	10	5,3	1	3,3	12	2,6
- Vertrieb und Transport	58	23,5	42	22,2	5	16,7	105	22,5
- Lebensmitteleinzelhandel	144	58,3	107	56,6	19	63,3	270	57,9
- Dienstleister (Gastronomie)	44	17,8	22	11,6	4	13,3	70	15,0

Zusätzlich haben 6 von 16 Bundesländern nach den Vorgaben der VO (EU) 2017/625 gemeldet. Die Ergebnisse sind in **Tab. A-2 8** dargestellt.

Tab. A-2 8: Ergebnisse zu Markt- und Herstellerkontrollen nach VO (EU) 2017/625

<b>10.2 Amtliche Kontrollen</b>					
	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen				
Vor der Vermarktung	635				
Konventioneller Markt	6535				
Elektronischer Handel	79				
<b>10.4 Verstöße</b>				Aktionen/Maßnahmen	
	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer	Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
Vor der Vermarktung	173	434	164	58	21
Konventioneller Markt	527	5095	446	427	
Elektronischer Handel	48	43	36	13	

## A-2 2 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme

### A-2 2.1 Ökologischer Landbau (ÖL)

Die in der Übersicht aufgeführten Anpassungen wurden im Berichtszeitraum verfolgt, um eine effektive Funktion der amtlichen Kontrollsysteme zu gewährleisten. Die ergriffenen Maßnahmen werden nachfolgend genauer beschrieben.

**Tab. A-2 9: Übersicht über ergriffene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme**

Punkt	Maßnahmeart	Aktivitäten
A-2 2.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über die amtlichen Kontrollen</li> <li>- Fortführung der AG Importe (Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“)</li> </ul>
A-2 2.1.2	Spezielle Kontrollinitiativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstärkte Überprüfung einer Kontrollstelle als Resultat einer Anhörung im Jahr 2018</li> <li>- Fortführung der Leitlinien für zusätzliche offizielle Kontrollen von Erzeugnissen mit Ursprung in der Ukraine, Kasachstan, der Russischen Föderation und China</li> </ul>
A-2 2.1.3	Schulungsinitiativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung von Vorträgen zum Öko-Kontrollsystem in Deutschland und zu Unregelmäßigkeiten/Verstößen und OFIS</li> </ul>

#### A-2 2.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

##### A-2 2.1.1.1 Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Vorgaben der VO (EU) 2017/625 über die amtlichen Kontrollen

Die im Jahr 2018 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 wurde im Jahr 2019 weitergeführt. In 2019 fanden sechs Sitzungen statt, in denen Fragen zu amtlichen Kontrolltätigkeiten geklärt und Arbeitsvorlagen erarbeitet wurden.

##### A-2 2.1.1.2 Fortführung der AG Importe (Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“)

In 2019 fand eine Sitzung der AG Importe (Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“) statt, bei welcher verschiedene aktuelle Themen aus dem Bereich Import von Bio-Produkten vorgestellt und diskutiert wurden. Unter anderem wurde das Thema N15 Isotopenanalyse besprochen.

## A-2 2.1.2 *Spezielle Kontrollinitiativen*

### A-2 2.1.2.1 Verstärkte Überprüfung einer Kontrollstelle als Resultat einer Anhörung im Jahr 2018

Nach Informationen durch eine Landesbehörde führte die BLE als zuständige Behörde für die Zulassung und den Entzug der Zulassung von privaten Kontrollstellen im Jahr 2018 bei einer Kontrollstelle ein Anhörungsverfahren durch. Gegenstand der Anhörung war die Durchführung von Kontrollen im zeitlich verlängerten Intervall aufgrund von Personalengpässen. Das Entzugsverfahren konnte abgewendet werden, da die Kontrollstelle adäquate Maßnahmen ergriff. Die Umsetzung dieser wurde von den Länderbehörden und der BLE im Jahr 2019 überprüft.

### A-2 2.1.2.2 Fortführung der Leitlinien für zusätzliche offizielle Kontrollen von Erzeugnissen mit Ursprung in der Ukraine, Kasachstan, der Russischen Föderation und China

Wie bereits im Vorjahr wurde die Umsetzung der EU Leitlinien für Ökologische Importe weitergeführt. Involviert sind hierbei die zuständigen Länderbehörden sowie die zuständigen Kontrollstellen der Einführer.

## A-2 2.1.3 *Schulungsinitiativen*

### A-2 2.1.3.1 Durchführung von Vorträgen zum Öko-Kontrollsystem in Deutschland und zu Unregelmäßigkeiten/Verstößen und OFIS

Im Jahr 2019 wurden ein Vortrag zum Thema „Öko-Kontrollsystem in Deutschland“ und ein Vortrag zum Thema „Unregelmäßigkeiten/Verstöße im Ökolandbau und EU-Meldesystem (OFIS)“ durchgeführt.

## **A-2 3 Erklärung zur Gesamtleistung**

### A-2 3.1 Kontrollen im ökologischen Landbau

Zur Sicherstellung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau waren 2019 in Deutschland 17 staatlich zugelassene und überwachte private Kontrollstellen tätig.

Das in Deutschland etablierte private Kontrollsystem hat sich bewährt. Auftretende Probleme in der Arbeitsweise der Kontrollstellen wurden durch Maßnahmen der zuständigen Länderbehörden behoben, unter anderem durch Gespräche zwischen Behörden und Kontrollstellen, Auflagen, Hinweisschreiben, Anhörungen, Einholung von Stellungnahmen und Anordnung von Nachschulungen. Des Weiteren fanden Schulungen, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen für Kontrollstellenleiter und Kontrollstellenpersonal statt, die von den zuständigen Länderbehörden durchgeführt wurden.

Aufgrund der im zweiten Jahr in Folge anhaltenden Trockenheit in 2019 wurden erneut viele Anträge zur Verwendung nichtökologischer Futtermittel gemäß Artikel 47 c) VO (EG) Nr. 889/2008 gestellt und durch die Länderbehörden bearbeitet.

Durch die verpflichtende Nutzung der EU Datenbank Traces NT bestanden weiterhin Herausforderungen für die Länderbehörden. Das betraf neben den Anmeldungs- und Validierungspflichten auch die Klärung, welche Verantwortlichkeiten z.B. bei einer Löschung von

elektronischen Kontrollbescheinigungen (COIs) für die Länderbehörden bestehen. Die Arbeiten zur Einführung des elektronischen Siegels im Datenbanksystem Traces NT wurden 2019 aufgenommen.

Ein wichtiges Thema für die zuständigen Länderbehörden im Jahr 2019 war die Vorbereitung auf die Umsetzung der am 14.12.2019 in Kraft getretenen VO (EU) 2017/625. In diesem Zusammenhang musste u.a. die Benennung von amtlichen Laboren, die Beleihung der Kontrollstellen sowie die Erstellung von Qualitätsmanagementsystemen in die Wege geleitet werden.

Im Jahr 2019 wurden durch die zuständigen Länderbehörden Ermittlungen wegen des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die EU Öko-Verordnung bei verschiedenen Unternehmen eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, Bußgelder festgesetzt, (gebührenpflichtige) Verwarnungen ausgesprochen, Maßnahmen nach VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 gegen Unternehmen ausgesprochen sowie Fälle an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Gemäß ÖLG-Kontrollstellenzulassungsverordnung prüft die BLE jährlich die Kompetenzaufrechterhaltung des zugelassenen Kontrollpersonals der Kontrollstellen. 2019 waren durch die BLE 632 Kontrolleure, 338 Bewerter und 299 Zertifizierer zugelassen (Personen, die für mehrere Kontrollstellen bzw. für mehr als eine Tätigkeit zugelassen waren, werden hier mehrfach gezählt). Die Anpassungen des Qualitätsmanagementhandbuchs aller Kontrollstellen an die aktuelle Gesetzgebung, insbesondere an die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung, wurden geprüft.

Im Rahmen der Verpflichtung zur Information der Kommission und anderer Mitgliedstaaten über festgestellte Unregelmäßigkeiten bei Öko-Erzeugnissen wurden im Jahr 2019 insgesamt 335 Vorgänge über das Datenbanksystem Organic Farming Information System (OFIS) bearbeitet. Deutschland hat 118 Meldungen zu Erzeugnissen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und 140 Meldungen zu Erzeugnissen aus Drittländern in OFIS eingestellt. Die überwiegende Anzahl der Meldungen bezog sich auf die Feststellung von Rückständen unerlaubter Pestizide (insgesamt 211 Fälle, davon 121 Fälle mit einem Pestizid, 90 Fälle mit Multipestiziden) bzw. von Begleitstoffen (37 Fälle). Glyphosat und Phosphonsäure / Fosetyl-al (sum) waren die am häufigsten gefundenen Wirkstoffe.

77 Fälle wurden von anderen EU-Mitgliedsstaaten gegen Deutschland gemeldet. Bei 27 dieser Fälle war der Warenursprung Deutschland, bei 50 Fällen war der Warenursprung ein anderes EU- oder Drittland. Auch diese Fälle bezogen sich überwiegend auf die Feststellung von Rückständen unerlaubter Pestizide (insgesamt 65 Fälle, davon 37 Fälle mit einem Pestizid, 28 Fälle mit Multipestiziden) bzw. von Begleitstoffen (9 Fälle).

Die konsequente Überwachung der Kontrollstellen und der Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Länderbehörden stellen die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrolle der ökologischen Produktion sicher. Im Jahr 2019 wurden zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Öko-Kontrollsystems erneut verschiedene Maßnahmen ergriffen, um eine verordnungskonforme und effektive Kontrollpraxis für den ökologischen Landbau zu gewährleisten.

### A-2 3.2 Kontrollen im Bereich der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen (u. a. Abweichungen von der Spezifikation bei den Herstellerkontrollen oder Anspielungen auf geschützte Produkte bei Marktkontrollen) zeigen die Notwendigkeit, sowohl bei Herstellern als auch in Märkten weiterhin Kontrollen durchzuführen

## **B Bereich Pflanzengesundheit**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG bezieht sich dieser Jahresbericht auf die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern und deren Verbringen innerhalb der Europäischen Union.

Das Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, hat diesen Jahresbericht federführend in Wahrnehmung seiner Funktion als nationale Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG bzw. seit 14.12.2019 gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder erstellt.

Dieser Bericht berücksichtigt die Ergebnisse in den Kontrollbereichen Einfuhren und Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern, der Europäischen Union und von Monitoringprogrammen zum Auftreten von Schadorganismen gemäß Entscheidungen der EU-Kommission. Weitere Monitorings im Rahmen des kofinanzierten nationalen Monitoringprogrammes sind in diesem Bericht nicht enthalten und werden im Rahmen der Kofinanzierung berichtet.

### **B 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern**

#### **B 1.1 Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen**

##### ***B 1.1.1 Kontrollaktivitäten***

Jede Sendung mit Waren aus Drittländern gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG (gültig bis 13.12.2019) bzw. Anhang IV, XI und XII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (gültig seit 14.12.2019) wird bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle durch den zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst am Eingangsort oder am „genehmigten Kontrollort“ unterzogen. Dabei werden bei der Dokumentenkontrolle und bei der phytosanitären Kontrolle durch die Inspektoren eingehende Überprüfungen auf:

- korrekt ausgefüllte Pflanzengesundheitszeugnisse,
- korrekte Angaben der Referenz zu den erfüllten Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG bzw. Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072,
- Befallsfreiheit der Ware

durchgeführt.

##### Einfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 28.472 kontrollpflichtige Importsendungen hinsichtlich der Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr in die EU überprüft. Die größten Anteile entfielen auf die Warengruppen Früchte/Gemüse, Schnittblumen/Pflanzenteile, Zierpflanzen zum Anpflanzen und Holz. Hinzu kommen anmeldepflichtige Sendungen mit Verpackungsholz, die nur stichprobenartig kontrolliert werden müssen.

##### Ausfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Mit 75.192 Sendungen blieb die Anzahl der Sendungen, die 2019 auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Bestimmungsländer (Staaten außerhalb der

EU) überprüft wurden, im Vergleich zu 2018 (75.170 Sendungen) nahezu gleich. Die größten Anteile entfielen auf die Warengruppen Sonstiges, Holz, Vorratsprodukte und Saatgut.

#### Reduzierte Einfuhrkontrollen

Im Rahmen von reduzierten Einfuhrkontrollen von Sendungen wurden 2019 von 8.570 Schnittblumen-Sendungen aus Drittländern 6.229 Sendungen (durchschnittlich 73 %) reduzierten Einfuhrkontrollen unterworfen, von 6.273 Sendungen von Früchten wurden 5.091 Sendungen kontrolliert (durchschnittlich 81 %) und von 113 Gemüsesendungen 113 (100 %). Von 1.067 Sendungen von Holz unterlagen 244 Sendungen reduzierten Einfuhrkontrollen (durchschnittlich 23 %).

#### Überwachung von Verpackungsholz aus China und Weißrussland bei der Einfuhr

Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137 wurden im Jahr 2019 relevante Sendungen mit Verpackungsholz aus China und Weißrussland bei der Einfuhr untersucht. Für die Zeiträume 01.10.2018 bis 30.09.2019 und 01.10.2019 bis 29.02.2020 wurden entsprechende Berichte erstellt. Diese beruhen auf den Angaben aus den Bundesländern, die für die Kontrollen zuständig sind.

Im Berichtszeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 wurden aus China insgesamt 15.008 Sendungen der gelisteten Warengruppen mit Verpackungsholz beim Pflanzenschutzdienst angemeldet und davon 3.393 Sendungen kontrolliert. 962 Sendungen wurden am Eingangsort kontrolliert (28 %) und 2.431 Sendungen am Bestimmungsort (72 %). Aus Weißrussland wurden in diesem Zeitraum insgesamt 109 Sendungen der gelisteten Warengruppen mit Verpackungsholz eingeführt und davon 43 Sendungen kontrolliert. Bei einer Sendung erfolgte die Kontrolle am Eingangsort und bei 42 Sendungen am Bestimmungsort.

Im zweiten Berichtszeitraum vom 01.10.2019 bis 29.02.2020 wurden 5.783 Sendungen aus China beim Pflanzenschutzdienst angemeldet und davon 1.298 Sendungen kontrolliert. 340 Sendungen wurden am Eingangsort kontrolliert (26 %) und 958 Sendungen am Bestimmungsort (74 %). Aus Weißrussland wurden insgesamt 35 Sendungen der gelisteten Warengruppen mit Verpackungsholz eingeführt und davon sieben Sendungen kontrolliert. Alle Kontrollen erfolgten am Bestimmungsort. Zusätzlich wurden Sendungen mit weiteren Warenarten mit Verpackungsholz aus China, die nicht im Durchführungsbeschluss aufgeführt sind, stichprobenartig einer Einfuhruntersuchung unterzogen.

### **B 1.1.2 Ergebnisse**

#### Beanstandungen deutscher Pflanzenschutzdienste an Drittlandware 2019

2019 wurden insgesamt 757 Importsendungen aus Drittländern beanstandet (siehe Tab. B 1). Im Vergleich zum Vorjahr mit 2.794 Meldungen sind dies deutlich weniger Beanstandungen. Aufgrund des erhöhten administrativen Aufwands durch eine steigende Anzahl der Meldungen im Bereich von Passagierkontrollen und Post- und Kuriersendungen, wurde im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedstaaten der EU beschlossen, diese nicht mehr offiziell zu melden. Die Rückverfolgbarkeit der Sendungen vom Exportland ist meist aufgrund fehlender Informationen zum Absender nicht möglich. Meldungen von Passagierkontrollen und Post- und Kuriersendungen sollten nur weiterhin erfolgen, wenn Schadorganismen gefunden werden oder wenn durch Post- oder Kuriersendungen verbotene Waren eingeführt werden. Dementsprechend fiel die Zahl der Beanstandungen im Jahr 2019 geringer aus. 61 der Beanstandungen erfolgten wegen Befall mit Schadorganismen (siehe Tab. B 2). Ein großer Anteil erfolgte aufgrund der Nichteinhaltung von Anforderungen bei Verpackungsholz. Auch Mängel beim Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) waren wichtige Beanstandungsgründe. Auf Basis EU-rechtlich bestehender Einfuhrverbote wurden 33 Sendungen beanstandet.

**Tab. B 1: Anzahl der Beanstandungen von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2019**

Beanstandungen	Anzahl
gesamt	757
davon:	
Holzverpackungen	476
andere	281

**Tab. B 2: Beanstandungsgründe von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2019**

Beanstandungsgründe	Anzahl*
PGZ-Mängel	239
davon ohne PGZ	64
Schadorganismus	61
davon Holzverpackungen	54
Nichteinhaltung bes. Anforderungen	430
davon Holzverpackungen	427
Einfuhrverbote	33

\* Die Differenz in der Anzahl der Beanstandungen zwischen der Summe in der unteren Tabelle mit der Anzahl der Beanstandungen insgesamt ergibt sich daraus, dass mehrere Beanstandungsgründe in einer Beanstandung zusammengefasst sind.

### Reduzierte Einfuhrkontrollen

Quarantäneschadorganismen wurden in keiner Sendung gefunden. Bei 24 Sendungen lagen dokumentarische Probleme in Form fehlender, falsch ausgefüllter oder unvollständiger PGZ vor.

### Überwachung von Verpackungsholz aus China und Weißrussland bei der Einfuhr

Im Berichtszeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 wurden an sechs der 3.393 kontrollierten Sendungen aus China Schadorganismen gefunden. Alle diese Sendungen wiesen eine konforme ISPM 15-Markierung auf. Bei 16 weiteren Sendungen waren die Markierungen fehlerhaft oder fehlten. Von den 43 kontrollierten Sendungen aus Weißrussland wurden zwei Sendungen beanstandet. Eine wegen einem Schadorganismus sowie einer fehlenden ISPM 15-Markierung und eine aufgrund einer fehlenden Markierung.

Vom 01.10.2019 bis 29.02.2020 wurden in drei der 1.298 kontrollierten Sendungen aus China Schadorganismen gefunden, alle mit einer konformen ISPM 15-Markierung. Dabei handelte es sich in zwei Sendungen um *Heterobostrychus aequalis* (Bostrichidae) und in einer Sendung um *Lamprodila provosti* (Buprestidae) und *Mesosa myops* (Cerambycidae). Außerdem fehlte bei fünf Sendungen die Markierung und bei einer Sendung wurde zu viel Rinde gefunden. An den sieben kontrollierten Sendungen aus Weißrussland wurden keine Gründe für eine Beanstandung gefunden. Bei den zusätzlich durchgeführten Kontrollen an Verpackungsholz aus China mit Warenarten, die nicht im Durchführungsbeschluss aufgeführt sind, wurden insgesamt zwölf Sendungen beanstandet. In einer dieser Sendungen wurde ein Schadorganismus (Lyctidae) gefunden, obwohl das Verpackungsholz markiert war, bei den anderen elf Beanstandungen handelte es sich um eine fehlende ISPM-15 Markierung.

### **B 1.1.3      *Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer***

#### Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Über Beanstandungen an Waren aus Drittländern bei der Einfuhrkontrolle wurden die Importeure mit einem amtlichen Bescheid und die Pflanzenschutzdienste der Ursprungsländer mittels des dafür vorgesehenen Formblatts nach der Richtlinie 94/3/EG informiert. Das etablierte onlinegestützte Informationssystem EUROPHYT-Interceptions der Europäischen Union unterstützte das Notifikationsverfahren (Warnsystem) zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten über Beanstandungen an Waren mit Ursprung in Drittländern wesentlich. Das JKI stellte den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder zudem regelmäßig aktuelle Auswertungen aus EUROPHYT zur Warnung der Kontrollorte zur Verfügung. Mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 am 14. Dezember 2019 wurde die Richtlinie 94/3/EG abgelöst. In der sogenannten IMSOC (Information Management System for Official Controls) -Verordnung sind vergleichbare Vorschriften für die Meldung von Beanstandungen festgelegt. Eine wesentliche Änderung ist, dass die Meldungen statt über EUROPHYT-Interceptions nun über das TRACES-System übermittelt werden.

Das JKI und die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder arbeiten fortlaufend an der inhaltlichen Aktualisierung und Verbesserung des webgestützten Informationsangebotes über die Einfuhrvorschriften der Europäischen Union und Deutschlands. Die Importeure/Spediteure haben freien Zugriff auf diese Rechtsvorschriften.

Die von den Einlassstellen beanstandeten Sendungen werden Maßnahmen unterworfen, wobei im Jahr 2019 505 Sendungen vernichtet wurden. Für 82 Sendungen wurde die Einfuhr verweigert. Insgesamt wurden 18 Sendungen einer geeigneten Behandlung unterzogen, 13 davon mit anschließender Freigabe. Außerdem wurden 151 Sendungen beanstandet, die eine Freigabe erhielten, weil meist Formfehler im Pflanzengesundheitszeugnis vorlagen.

### **B 1.1.4      *Kontrollen im Binnenmarkt***

#### Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in Deutschland

Bei den Kontrollen der amtlich registrierten Importeure, Produzenten und Händler durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste wurde auch die korrekte Ausstellung der Pflanzenpässe nach den Vorgaben der deutschen Pflanzenbeschauverordnung kontrolliert. Seit dem 14.12.2019 gelten für Pflanzenpässe die Vorgaben der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031. Bei Nichterfüllung der Anforderungen werden je nach Beanstandungsgrund Maßnahmen im Rahmen einer abgestuften Vorgehensweise, wie z. B. das Ruhen der Genehmigung, angeordnet.

2019 wurden von den zuständigen Länderbehörden 3.595 registrierte Wirtschaftsteilnehmer gemeldet, die befugt sind Pflanzenpässe auszustellen. Dabei sind in den Angaben einiger Länder auch ruhende Registrierungen enthalten und es sind voraussichtlich noch nicht alle zu registrierenden Unternehmer nach dem neuen Pflanzengesundheitsrecht (VO (EU) 2016/2031) erfasst. Wirtschaftsteilnehmer mit der Berechtigung die Markierung anzubringen (Holzverpackungsmaterial, Holz oder andere Gegenstände) wurden 3.343 registriert.

Insgesamt wurden in den registrierten Betrieben 6.056 amtliche Kontrollen vorgenommen. Davon sind 3.393 Kontrollen in den aufgrund des Pflanzenpasses registrierten Betrieben durchgeführt worden, bei denen die relevanten Pflanzen, Pflanzenprodukte und sonstigen Gegenstände sowie die Dokumente überprüft wurden. 2.663 amtliche Kontrollen erfolgten in Betrieben, die befugt sind die Markierung

anzubringen. Dabei wurden insgesamt 74 Verstöße festgestellt. 25 dieser Verstöße entfielen auf 21 Betriebe, die aufgrund des Pflanzenpasses registriert sind. Die Verstöße zogen 18 administrative Maßnahmen nach sich. Bei den Betrieben, die befugt sind die Markierungen anzubringen, wurden 49 Verstöße in 44 Betrieben festgestellt, wobei es sich in einem Fall um Praktiken des Betrugs und der Täuschung handelte. Es wurden 37 administrative Maßnahmen ergriffen.

## B 1.2 Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen

Für das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Pflanzengesundheit sind Monitoringprogramme zum Auftreten von Schadorganismen eine wichtige flankierende Maßnahme. Diese Monitoringprogramme erfolgen i. d. R. auf der Grundlage von EU-Bekämpfungsrichtlinien und Entscheidungen bzw. EU-Durchführungsbeschlüssen. Sie werden von allen amtlichen Pflanzenschutzdiensten in den Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse wiederum den anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Des Weiteren erstellt Deutschland ein nationales Monitoringprogramm zu Schadorganismen. Im Jahr 2018 wurden im Rahmen des deutschen Monitoringprogramms 35 Schadorganismen erfasst. Für dieses nationale Monitoringprogramm in Deutschland wurde eine Kofinanzierung durch die EU bewilligt.

In Deutschland sind die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder für das Monitoring zuständig. Die Ergebnisse werden an das JKI übermittelt, wo diese zusammengefasst und bewertet sowie an die EU-Kommission und die für Information und Kontakte in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen übermittelt werden. Im Folgenden wird zu einigen ausgewählten Monitorings exemplarisch berichtet.

### B 1.2.1 Erhebung vom Vorkommen von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2012/756/EU wurde in Deutschland im Jahr 2019 eine Erhebung zu *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf Meldungen aus elf Bundesländern. In den Ländern Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt wurden keine Erhebungen durchgeführt, da es weder Einfuhren noch einen Anbau von Pflanzen der Gattung *Actinidia* gab.

Die Kontrollen erstreckten sich auf die Produktions- und Handelsbetriebe von *Actinidia*-Pflanzen sowie Großmärkte, Privatgärten und wissenschaftliche Versuchsfelder. Da in Deutschland der größte Teil der *Actinidia*-Pflanzen gehandelt wird (Gartencenter, Handelsgärtnereien usw.) und als Obst- und Zierpflanze in Privatgärten direkt an den Endverbraucher abgegeben wird, wurde ein wesentlicher Teil der Erhebungen im Handel durchgeführt.

#### Ergebnisse:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* in Deutschland nicht vorkommt.

### B 1.2.2 Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznematoden *Bursaphelenchus xylophilus*

Entsprechend Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EU wurden in Deutschland im Jahr 2019 Erhebungen zum Vorkommen von *Bursaphelenchus xylophilus* durchgeführt. Nur im Bundesland Bremen wurden keine Erhebungen vorgenommen, da der Stadtstaat über keine bedeutenden Flächen mit spezifizierten Pflanzen verfügt und keine Einfuhren spezifizierter Waren aus Portugal und Spanien

verzeichnet. Die Probenahmen erfolgten überwiegend durch die Forstdienststellen der Bundesländer, die Laboruntersuchungen der Proben wurden durch die Labore der zuständigen Pflanzenschutzdienste entsprechend dem „EG Survey Protocol“ durchgeführt.

Im Zuge der Erhebungen in Waldgebieten wurden im Verlauf von 374 Inspektionen insgesamt 111.501 ha der ca. 3.057.996 ha Gesamtfläche mit spezifizierten Pflanzen in Deutschland kontrolliert. Dies erfolgte weitestgehend im Rahmen der obligaten Waldschutzaufgaben der Forstbehörden. Des Weiteren erfolgten 330 Inspektionen in 157 von insgesamt 182 ausgewiesenen Risikogebieten. Zusätzlich wurden 198 Inspektionen in 178 von insgesamt 346 Baumschulen und 181 Inspektionen in 179 von insgesamt 253 Holzverarbeitungsbetrieben durchgeführt.

Im Rahmen der Erhebungen wurden zudem 103 Fallen für *Monochamus* spp. aufgestellt, in denen insgesamt 290 Exemplare gefangen wurden.

Über alle Bereiche hinweg wurden insgesamt 784 Proben genommen und im Labor untersucht. Zusätzlich wurden insgesamt 141 Proben von Vektoren der Gattung *Monochamus* auf *B. xylophilus* untersucht.

Im Rahmen der Einfuhr von spezifizierten Waren aus Portugal und Spanien wurden insgesamt vier Sendungen mit anfälliger Rinde aus Portugal und 48 Sendungen mit anfälliger Rinde aus Spanien, sowie sechs Sendungen aus Portugal mit anfälligem Holz kontrolliert.

#### Ergebnisse

Der Kiefernholznematode (*Bursaphelenchus xylophilus*) wurde in keinem Fall festgestellt.

### **B 1.2.3 Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform *Gibberella circinata*)**

Entsprechend Artikel 5 der Entscheidung 2007/433/EG der Kommission wurde in Deutschland im Jahr 2019 eine Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform: *Gibberella circinata*) durchgeführt. Das Monitoring wurde von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer in Zusammenarbeit mit den Forstverwaltungen durchgeführt. Die Erhebungen in Forstbeständen wurden wie in den Vorjahren größtenteils in die reguläre Erfassung der forstlich relevanten Schadorganismen integriert, sodass zwar grundsätzlich ein großer Teil der Waldfläche erfasst wurde, aber nur bedingt explizite Daten für die Anzahl inspizierter Orte oder inspizierter Flächen genannt werden können. Im Öffentlichen Grün, in Parks und Privatgärten ist vor allem die Kiefer weit verbreitet. Zahlen über die genauen Flächen liegen jedoch nicht vor.

Die aktuelle Waldfläche, auf der in Deutschland Kiefern der Art *Pinus sylvestris* wachsen (kalkuliert als Reinbestand), beläuft sich gemäß der Waldinventurdaten aus dem Jahre 2012 auf 2.429.623 ha. Die Douglasie *Pseudotsuga menziesii* wächst auf 217.604 ha. Zusätzlich sind über das gesamte Land Einzelbäume oder auch kleinere Bestände im Öffentlichen Grün, in Parks und Privatgärten verteilt, die nicht Wald im Sinne des nationalen Waldgesetzes sind. Diese sind flächenmäßig nicht erfasst.

In Baumschulen wurden im letzten Jahr 489 visuelle Inspektionen an Pflanzen zum Anpflanzen durchgeführt sowie eine Laborprobe genommen.

#### Ergebnisse

*F. circinatum* wurde in Deutschland im Jahr 2019 nicht festgestellt.

#### **B 1.2.4 Erhebung zum Vorkommen von *Phytophthora ramorum***

Entsprechend Artikel 6 (2) der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1967, wurde in Deutschland im Jahr 2019 eine Erhebung zum Auftreten von *Phytophthora ramorum* durchgeführt.

In der Vegetationsperiode 2019 wurden in Deutschland in 13 Bundesländern in Baumschulen und Gartencentern (einschließlich Baumärkten) 1.178 Inspektionen durchgeführt und dabei 131 Laborproben genommen. Im Öffentlichen Grün sowie in Privatgärten erfolgten 367 Inspektionen mit 35 Laborproben und in Forst- und Waldbeständen wurden 761 Inspektionen mit fünf Laborproben durchgeführt.

Die Inspektion und Probenahme in den Baumschulen, Gartencentern und dem Öffentlichen Grün erfolgte durch die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer. Die Erhebung in Waldbeständen wurde in enger Kooperation mit den Forstbehörden und den Forstlichen Versuchsanstalten der Länder durchgeführt. Allen Behörden lag die Leitlinie der Kommission zur Überwachung von Pflanzen in der freien Landschaft sowie Informationen/Bildmaterial des JKI zur gezielten Probenahme, zu verdächtigen Symptomen an verschiedenen Wirtspflanzen und zur Diagnose und Unterscheidung von *Phytophthora kernoviae* vor.

##### Ergebnisse

Im Rahmen der in Baumschulen und Gartencentern durchgeführten Inspektionen wurde in Baden-Württemberg (Landkreis Konstanz) eine Pflanze der Gattung *Rhododendron* positiv auf *Phytophthora ramorum* getestet. Im Öffentlichen Grün wurde *P. ramorum* in fünf Substratproben in Baden-Württemberg nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Forstbereich wurde kein Befall mit *P. ramorum* festgestellt.

Insgesamt wurde *P. ramorum* in 2019 ausschließlich in Baden-Württemberg an einer Pflanzenprobe und 5 Substratproben nachgewiesen. Die Untersuchungen der insgesamt 171 Laborproben ergaben keine Hinweise auf das zusätzliche Vorhandensein von *Phytophthora kernoviae*.

#### **B 1.2.5 Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers *Anoplophora chinensis* und des Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis***

Entsprechend Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EG sowie Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 wurden in Deutschland im Berichtsjahr 2019/2020 Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis* und *A. glabripennis* durchgeführt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis*

In der Zeit vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 wurden in Deutschland 733 Baumschulen, 344 Gartencenter und Endverbrauchsbetriebe, 500 Orte im Öffentlichen Grün und in Privatgärten sowie 8 Waldflächen untersucht.

Wie bereits in den Vorjahren dargestellt, erfolgt basierend auf den zum gegenwärtigen Stand bekannten Einschleppungswegen der Schwerpunkt der Erhebungen bei den Risikostandorten, zu denen der Wald in seiner Gesamtheit nicht gehört. Risikogebiete sind Baumschulen, Gartencenter, Großhändler etc. mit Importen von Wirtspflanzen aus Befallsländern sowie Bereiche des Öffentlichen Grüns in deren Nachbarschaft. Von daher wird in Deutschland eine systematische Erhebung bezüglich *A. chinensis* im Wald nicht durchgeführt. Im Zuge der Begehungen von Waldbeständen bezüglich des regulären

Waldschutzmonitorings zu heimischen Schadorganismen werden jedoch auch die in den EU-Entscheidungen gelisteten Quarantäneschadorganismen einbezogen.

#### Ergebnisse

Der Citrusbockkäfer (CLB) *A. chinensis* wurde weder an heimischen Freilandpflanzen noch an Pflanzen, die in Deutschland angezogen wurden, festgestellt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora glabripennis*

In der Zeit vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 wurden in Deutschland 686 Baumschulen, 574 Orte im Öffentlichen Grün, 480 andere Orte, wie beispielsweise Natursteinhändler, sowie zehn Waldflächen untersucht.

#### Ergebnisse

In der Stadt Miesbach (Bayern) wurden dem zuständigen Pflanzenschutzdienst im August 2019 mit *Anoplophora glabripennis* infizierte Verdachtsbäume gemeldet. Diese wurden entsprechend untersucht und nach amtlicher Diagnose bestätigt. Somit wurde nach Artikel 7 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 ein weiteres abgegrenztes Gebiet eingerichtet.

Im Gegenzug konnten das abgegrenzte Gebiet in Neubiberg sowie die Überwachungszone in Grenzach-Wyhlen zum 31.12.2019 bzw. 03.07.2019 gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 Anhang III Paragraph 1 Absatz (4) aufgehoben werden.

Zum Ende des Berichtszeitraums lagen in Deutschland somit insgesamt acht abgegrenzte Gebiete gemäß Artikel 7 Absatz 1 vor. In allen Gebieten wird die vollständige Ausrottung von *A. glabripennis* durch die zuständigen Behörden gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 verfolgt. Eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Gebiete sowie der dort durchgeführten Maßnahmen wurde der Kommission mit dem jährlichen Bericht übermittelt.

### **B 1.2.6 Erhebung zum Auftreten von *Epitrix* sp.**

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2012/270/EU wurde in Deutschland im Jahr 2019 eine amtliche Erhebung zum Auftreten von Kartoffeln schädigenden *Epitrix*-Arten durchgeführt. Die für diesen Bericht verwendeten Daten wurden von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer, die für die praktische Durchführung der Erhebung in Deutschland zuständig sind, übermittelt. Keine Erhebungsdaten wurden aus Hessen übermittelt.

In Deutschland wurden im Jahr 2019 auf insgesamt 269.588 ha Kartoffeln angebaut. In den Kartoffeln anbauenden Bundesländern (nicht in Bremen, Hamburg, Saarland) wurden amtliche Erhebungen zum Auftreten von Kartoffeln schädigenden *Epitrix*-Arten auf einer Fläche von 34.017 ha durchgeführt. Es wurden dabei 27.409 Partien inspiziert und 2.751 Partien beprobt. Im Schnitt wurden pro Probe jeweils ca. 200 Knollen auf *Epitrix* sp. und deren Symptome untersucht.

Importiert bzw. aus anderen Mitgliedsstaaten eingeführt und auf *Epitrix* sp. untersucht wurden im Jahr 2019 insgesamt 204 Partien mit Pflanzkartoffeln sowie 272 Partien von Speise- und Wirtschaftskartoffeln. Der Probenumfang betrug in der Regel 200 bis 210 Knollen pro Probe. Dabei wurden 210 Partien Speise- und Wirtschaftskartoffeln aus Drittländern (Ägypten und Marokko) eingeführt und untersucht sowie 204 Pflanzkartoffel-Partien und 62 Partien mit Speise- und Wirtschaftskartoffeln aus zehn Mitgliedstaaten eingeführt und auf *Epitrix* untersucht.

#### Ergebnisse

Im Rahmen der in 2019 in Deutschland durchgeführten Erhebungen wurden Kartoffeln schädigende Arten von *Epitrix* sp. weder in der eigenen Kartoffelproduktion noch an importierten Kartoffelpartien festgestellt.

### **B 1.2.7 Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (*Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis*)**

2019 wurden Erhebungen zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden sowie die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung von Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln und der in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG aufgeführten Pflanzen zum Anpflanzen durchgeführt. Alle Untersuchungen auf Kartoffelzystennematoden wurden von den zuständigen Behörden der Bundesländer amtlich durchgeführt.

- Amtliche Erhebung: Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland auf insgesamt 256.793 ha Speise- und Wirtschaftskartoffeln angebaut. Davon wurden im Rahmen der Erhebung 1391 ha (entsprechend 0,54 % der Kartoffelanbaufläche) auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Die Bundesländer Bremen und Hamburg wurden aufgrund der unerheblichen Kartoffelproduktion nicht berücksichtigt.

Die Flächen für die Erhebung wurden auf Grundlage der Kartoffelproduktion in der jeweiligen Region zufällig ausgewählt. Berücksichtigt wurden ausschließlich Flächen > 0,5 ha. Bei großen Feldern (> 5 ha) wurde nur jeweils eine Teilfläche von 5 ha untersucht. Die Beprobung aller Flächen erfolgte nach der Kartoffelernte mit einem Probenvolumen von 400 – 500 ml Boden je ha.

- Amtliche Untersuchungen: Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen

Im Jahr 2019 wurden 25.517 ha amtlich auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Davon waren 25.490 ha für die Produktion von Pflanzkartoffeln und 27 ha für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen entsprechend Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehen.

Von den Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurden 9965 ha (39,1 % der Untersuchungen) mit der EU-Standardrate (1.500 ml Boden pro ha) und 10.458 ha (41 %) mit einer erhöhten Rate von 2.000 ml Boden pro ha amtlich untersucht. In einem Bundesland wurden auf Feldern, die über 15 ha groß sind, insgesamt 5.067 ha (19,9 %) mit einer reduzierten Rate von 1.000 ml Boden pro ha beprobt. Weitere Reduzierungen des Probenvolumens sind in der Pflanzkartoffelproduktion in Deutschland nicht zulässig.

Die amtlichen Untersuchungen von Flächen für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG erfolgten auf 27 ha. Davon wurden 13 ha (48 %) mit einer erhöhten Rate (2.000 ml Boden pro ha) und 14 ha (52 %) mit einer reduzierten Rate von 400 ml Boden pro ha beprobt.

In den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland fanden keine amtlichen Untersuchungen statt, da dort keine relevante Produktion von Pflanzkartoffeln oder Pflanzen zum Anpflanzen erfolgte.

Da die Ergebnisse der Untersuchungen vor dem Anpflanzen von Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen vorliegen müssen, werden amtliche Untersuchungen in der Regel in den Vorjahren und auf mehr als den später tatsächlich mit Kartoffeln bepflanzten Flächen durchgeführt. Die Untersuchungen, die im Jahr 2019 durchgeführt wurden, erfolgten somit in der Regel für die Produktionsjahre 2020 oder 2021, da die Ergebnisse in Deutschland zwei Jahre gültig sind (gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden).

#### Ergebnisse

- Amtliche Erhebung: Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Rahmen der Erhebung wurde im Jahr 2019 kein Befall in den Bundesländern Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen festgestellt. In den Bundesländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden auf insgesamt 195 ha Kartoffelzystennematoden nachgewiesen. Somit wies ein Anteil von 14 % der im Rahmen der Erhebung untersuchten Kartoffelanbaufläche Befall mit Kartoffelzystennematoden auf. Die Art *Globodera pallida* wurde dabei auf 166 ha und die Art *G. rostochiensis* auf 51 ha nachgewiesen (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Zysten ohne lebenden Inhalt wurden auf insgesamt 177 ha festgestellt.

- Amtliche Untersuchungen: Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen

Bei amtlichen Untersuchungen von Feldern für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurde im Jahr 2019 in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen kein Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt. In den Bundesländern Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen wurden auf insgesamt 1.568 ha Kartoffelzystennematoden nachgewiesen. Auf 570 ha lag Befall mit der Art *Globodera pallida* und auf 1.098 ha mit der Art *G. rostochiensis* vor (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Bei der Interpretation der Ergebnisse aus Deutschland ist zu berücksichtigen, dass die amtlichen Untersuchungen auf über 80 % der Fläche mit der EU-Standardrate oder erhöhter Rate (2.000 ml Boden pro ha) und entsprechend höherer Nachweiswahrscheinlichkeit durchgeführt wurden.

Die amtlichen Untersuchungen von Flächen für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen ergaben nur einen Befall mit Kartoffelzystennematoden in Niedersachsen. Bei dem Befall von 5 ha in Niedersachsen lag ausschließlich die Art *Globodera pallida* vor.

### **B 1.2.8 Erhebungen zum Vorkommen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum***

Gemäß der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel und der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung der Schleimkrankheit der Kartoffel ist ein Bericht über die Ergebnisse der in Deutschland erfolgten amtlichen Erhebungen auf *Clavibacter sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum* in der Saison 2019/2020 erforderlich. Die Daten basieren auf den Meldungen der Bundesländer, die für die Durchführung der Untersuchungen und die Maßnahmen in Deutschland zuständig sind.

Für die Untersuchungen wurden Proben von Kartoffeln amtlich aus dem Feld oder dem Lager gezogen. Die Herangehensweise zur Probenahme und die Prinzipien zur Probendichte haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert und wurden in den Berichten der vorigen Jahre ausgeführt.

Die gezogenen Proben aus Kartoffelpartien werden in der Regel parallel auf *C. sepedonicus* und *R. solanacearum* in den jeweils für die einzelnen Bundesländer verantwortlichen Laboratorien untersucht. In allen Laboren werden die Tests gemäß den Richtlinien 2006/56/EG und 2006/63/EG angewendet. Zusätzlich dazu wenden einige Labore qPCR im Screening oder als Test zur Identifizierung von isolierten Erregerkulturen an. In vielen Bundesländern wird in Ergänzung zu den Laboruntersuchungen eine bestimmte Anzahl von Knollen aus der Probe geschnitten und visuell kontrolliert.

Schnittkontrollen werden bei Speise- und Wirtschaftskartoffeln überwiegend im Rahmen der Qualitätskontrolle und bei Pflanzkartoffeln während des Verfahrens zur Pflanzgutankererkennung in allen

Bundesländern durchgeführt. Darüber hinaus werden alle Pflanzgutvorhaben im Rahmen des Anerkennungs-verfahrens zwei- bis dreimal visuell auf Anzeichen von Krankheiten, darunter auch bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit, kontrolliert.

- Pflanzkartoffeln

In der Pflanzkartoffelproduktion Deutschlands sind 10.561 Proben aus 8.581 Partien im Rahmen der Pflanzgutenerkennung untersucht worden. Zusätzlich sind 583 Proben von Wachskartoffeln, aus Genbanken und Züchtungsmaterial, aus Partien im Rahmen der Saatgutenerkennung aus dem Handel in Deutschland sowie aus dem eigenen Nachbau getestet worden.

Von Pflanzkartoffeleinfuhren aus anderen Mitgliedsstaaten sind insgesamt 215 Proben auf *C. sepedonicus* und 207 Proben auf *R. solanacearum* getestet worden. Visuell kontrolliert wurden 189 Proben auf *C. sepedonicus* und 181 Proben auf *R. solanacearum*. Die untersuchten Pflanzkartoffelpartien wurden aus Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen und dem Vereinigten Königreich eingeführt.

Im Rahmen der labordiagnostischen Untersuchungen und der Pflanzkartoffelenerkennung wurden Knollen aus insgesamt 11.404 Proben zudem einer visuellen Kontrolle auf Symptome der bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit unterzogen.

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Aus der Speise- und Wirtschaftskartoffelproduktion wurden insgesamt 2.439 Proben von 1.572 Partien im Labor auf das Vorhandensein von *C. sepedonicus* und *R. solanacearum* untersucht. Zusätzlich wurden im Rahmen der Laboruntersuchungen und Qualitätskontrollen Schnitkontrollen auf Symptome der bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit bei 40.972 Proben mitgeteilt.

- Untersuchungen in anderen Wirtspflanzen und Oberflächenwasser auf das Vorkommen von *R. solanacearum* in Deutschland

Auf der Grundlage von Artikel 2(1) der EU Richtlinie 98/57/EG sind neben den Erhebungen in der Kartoffelproduktion auch Untersuchungen an anderen Wirtspflanzen, Gewässern, Verarbeitungsbetrieben etc. durchzuführen, wenn ein Risiko besteht, dass von dort eine Verschleppung von *R. solanacearum* in die Kartoffelproduktion erfolgen könnte.

In der Saison 2019/2020 wurden in Deutschland insgesamt 180 Proben von anderen Wirtspflanzen und 162 Wasserproben untersucht. Diese Untersuchungen wurden in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Der Umfang der Bewässerung von Kartoffelflächen ist in den Bundesländern unterschiedlich und hängt mit der Bodenart und dem Standort zusammen. Nach Angaben der Bundesländer wird im Falle einer Bewässerung der Flächen das Wasser meist aus Tiefbrunnen (Grundwasser) verwendet. Daher werden in Deutschland auch nur in begrenztem Umfang Untersuchungen in Oberflächengewässern durchgeführt. Schwerpunkte der Probeziehungen in Wasser waren bereits als kontaminiert festgestellte Gewässer in Bayern sowie Gewässer in Kartoffelanbaugebieten und in der Nähe von Kartoffelverarbeitungsbetrieben.

In Bayern wurden 2019 im Zeitraum Juli bis September 72 Wasserproben aus 17 Oberflächengewässern gezogen. Auch in diesem Jahr lag der Schwerpunkt der Probeentnahmen auf dem Überprüfen der sieben Gewässerabschnitte, für die in den Jahren 2006 bis 2019 Allgemeinverfügungen erlassen wurden. Da einer der beiden Betriebe mit *R. solanacearum*-Befall in Kartoffeln im Jahr 2017 mit Wasser aus der Naab beregnet hatte, wurden außerdem die Naab weiter flussabwärts sowie die Schwarzach weiter flussaufwärts beprobt und untersucht.

## Ergebnisse

- *C. sepedonicus*

In der Pflanzkartoffelproduktion wurde kein Befall festgestellt. In der Speise- und Wirtschaftskartoffelerzeugung wurde eine Probe positiv getestet. Es handelte es sich um Speisewirtschaftskartoffeln aus Brandenburg.

- *R. solanacearum*

In der Pflanzkartoffelproduktion und in der Speise- und Wirtschaftskartoffelerzeugung wurde jeweils eine Probe positiv getestet. Es handelte sich um Pflanzkartoffeln in Sachsen-Anhalt und Speisewirtschaftskartoffeln in Brandenburg.

*R. solanacearum* wurde außerdem in 30 Wasserproben und in einer alternativen Wirtspflanze (*Solanum dulcamara*) nachgewiesen. Die positiven Wasserproben stammten aus Oberflächengewässern in den Regierungsbezirken Oberfranken, Oberpfalz, Niederbayern, Oberbayern und Schwaben. Die Schwarzach zeigte sich in 2019 von der Einmündung in die Naab weiter flussaufwärts kontaminiert als in 2018.

### B 1.2.9 Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa*

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa* gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 durchgeführt. Gemäß Artikel 14 des Durchführungsbeschlusses wird auch über im Jahr 2019 durchgeführte Maßnahmen berichtet. Die Daten beruhen den Meldungen der Bundesländer, die für die Durchführung der Erhebungen in Deutschland zuständig sind. Im Stadtstaat Bremen sind keine Untersuchungen durchgeführt worden.

Der Schwerpunkt der Erhebungen lag auf der visuellen Kontrolle verschiedener Pflanzenarten an Produktionsorten wie Baumschulen, in Gartencentern, im urbanen Grün und in Rebschulen. 1334 verschiedene Baumschulen/Gartencenter wurden inspiziert. Bei den anderen 231 Inspektionsstellen handelte es sich insbesondere um Rebschulen und urbanes Grün. In diese Zahlen ist nicht eingerechnet, dass die Baumschulen/Gartencenter und sonstigen Stellen zum Teil mehrfach in der Saison inspiziert wurden. Insgesamt wurden 2019 im Rahmen der Erhebungen 422 Proben im Laboratorium untersucht. Diese Zahlen beinhalten nicht die Anzahl der Inspektionen und Untersuchungen, die als Folge des ersten Nachweises von *X. fastidiosa* in Sachsen in der ehemaligen Befallszone zusätzlich durchgeführt wurden.

Die Routineuntersuchungen zum Vorkommen von *X. fastidiosa* in Deutschland wurden 2019 durch die amtlichen Laboratorien der Bundesländer durchgeführt.

#### Ergebnisse

Bei einigen Inspektionen wurden bei Pflanzen Symptome bemerkt, die denen von *X. fastidiosa* sehr ähnlich sahen. In den durchgeführten Laboruntersuchungen wurde *X. fastidiosa* jedoch nicht nachgewiesen.

- Auftreten in Sachsen

In den durchgeführten Laboruntersuchungen im Rahmen der Erhebungen 2016 wurde *X. fastidiosa* in Sachsen an einer Oleanderpflanze festgestellt. Das abgegrenzte Gebiet wurde entsprechend der Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 vom 14.12.17 im März 2018 aufgehoben. Deutschland gilt somit wieder als befallsfrei. Wie im Durchführungsbeschluss gefordert, wurde in den ehemaligen Befalls- und Pufferzonen im zweiten Jahr nach der Aufhebung der Zonen die Überwachung und Probenahmen durchgeführt. In der ehemaligen Befallszone wurden 2019 insgesamt 497 Proben

genommen und mit negativem Ergebnis auf *X. fastidiosa* untersucht. Damit wurden alle Maßnahmen aufgrund des Auftretens von *X. fastidiosa* im Jahr 2016 in Sachsen erfolgreich beendet.

#### **B 1.2.10 Erhebungen zum Vorkommen von Pomacea**

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU der Kommission sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, eine Erhebung zum Vorkommen von Schnecken der Gattung *Pomacea* durchzuführen. Da Reis in Deutschland nicht angebaut wird und eine Etablierung dieser Schadorganismen im Freiland unter den vorherrschenden klimatischen Bedingungen nicht zu erwarten ist (siehe EFSA Scientific Opinion: „Assessment of the potential establishment of the apple snail in the EU. EFSA Journal 2013; 11 (12): 3487“), wurde in Deutschland im Jahr 2019 keine Erhebung durchgeführt.

#### **B 1.2.11 Erhebungen zum Vorkommen von Aromia bungii**

Gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 der Kommission wurde in Deutschland im Jahr 2019 eine amtliche Erhebung zum Vorkommen von *Aromia bungii* durchgeführt. Die für diesen Bericht verwendeten Daten wurden von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer, die für die praktische Durchführung der Erhebung in Deutschland zuständig sind, übermittelt. Aus Hessen liegen keine Erhebungsdaten für *Aromia bungii* vor.

Insgesamt wurden 1.348 visuelle Inspektionen außerhalb abgegrenzter Gebiete in Baumschulen, Gewächshäusern, Obstplantagen und Privatgärten, im Öffentlichen Grün und Forst, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an sonstigen Orten wie Gartencentern und Häfen durchgeführt.

Ein abgegrenztes Gebiet für *Aromia bungii* besteht seit 2016 in Rosenheim/Kolbermoor in Bayern.

##### Ergebnisse

Außerhalb des abgegrenzten Gebietes in Bayern wurde *Aromia bungii* in Deutschland im Jahr 2019 nicht festgestellt.

#### **B 1.2.12 Erhebungen zum Vorkommen von Rose rosette Virus**

Im Jahr 2019 wurden Erhebungen zum Vorkommen von Rose rosette Virus gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1739 durchgeführt. Die Daten beruhen auf den Meldungen der Bundesländer, die in Deutschland für die Durchführung der Erhebungen zuständig sind. In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt erfolgte aufgrund des späten Inkrafttretens des Beschlusses keine Erhebung.

In den restlichen Bundesländern wurden insgesamt 177 visuelle Kontrollen durchgeführt. Die Inspektionorte befanden sich in Baumschulen, im Öffentlichen Grün, in Obstplantagen und an sonstigen Orten wie Gartencentern und wissenschaftlichen Einrichtungen. Zusätzlich wurden fünf Proben genommen und im Labor untersucht.

##### Ergebnisse

Im Rahmen der Erhebungen 2019 wurde in Deutschland kein Befall mit dem Rose rosette Virus festgestellt.

### **B 1.2.13 Erhebungen zum Vorkommen von *Spodoptera frugiperda***

Entsprechend Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 führen die Mitgliedstaaten jährlich eine Erhebung zum Vorkommen von *Spodoptera frugiperda* durch. Die Daten beruhen auf den Meldungen der Bundesländer, die in Deutschland für die Durchführung der Erhebungen zuständig sind. In den Bundesländern Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein erfolgten in 2019 keine Erhebungen.

Insgesamt wurden 374 visuelle Inspektionen durchgeführt, 46 Proben für weitere Untersuchungen genommen und 49 Fallen eingesetzt. Die Erhebungen erfolgten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Gewächshäusern, im Öffentlichen Grün und sonstigen Orten wie dem Großhandel, Gartencentern und Einlassstellen.

#### Ergebnisse

*Spodoptera frugiperda* wurde in Deutschland im Jahr 2019 nicht festgestellt.

### **B 1.2.14 Erhebungen zum Vorkommen von *Tomato brown rugose virus***

Gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1615 erfolgten 2019 Erhebungen zum Vorkommen von Tomato brown rugose fruit virus. Das Monitoring wurde in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer durchgeführt. In den übrigen Bundesländern erfolgten aufgrund des späten Inkrafttretens des Beschlusses keine Erhebungen im Jahr 2019.

In Gewächshäusern und Gartencentern wurden 14 visuelle Inspektionen an erdlosen Tomatenkulturen und zwei an Erdkulturen vorgenommen. Zusätzlich wurden 94 Proben von erdlosen Tomaten- und Paprikapflanzen für Laboruntersuchungen genommen, wobei es sich bei 65 Proben um asymptomatischen Pflanzen handelte.

#### Ergebnisse

In den 2019 durchgeführten Erhebungen wurde das Tomato brown rugose fruit virus in Deutschland nicht nachgewiesen.

## **B 2 Überprüfungen**

Nicht in allen Fällen reicht die personelle Kapazität der amtlichen Pflanzenschutzdienste aus, um in allen Betrieben (z.B. zur Ausstellung von Pflanzenpässen autorisierte Betriebe und Verpackungsholzbetriebe) mindestens einmal pro Jahr die nach der Pflanzenbeschauverordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 (gültig seit 14.12.2019) erforderliche Kontrolle durchzuführen.

Wie in den vorangehenden Jahren war 2019 eine große Zahl von Versandhändlern zu verzeichnen, die ihre Waren über das Internet vertreiben und die bisher unter Umgehung phytosanitärer Anforderungen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelten und in Deutschland bzw. in der Europäischen Union weiterverkauften. Diese Händler waren i. d. R. nicht amtlich registriert und unterlagen damit auch nicht der Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst. Seit dem 14.12.2019 besteht jedoch gemäß Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 für den Versand- und Internethandel eine Registrierungs- und Passpflicht. Viele Händler sind nicht in Deutschland bzw. der EU ansässig und vertreiben ihre Waren als Postsendungen. In der Vergangenheit wurde bei der phytosanitären Kontrolle am Eingangsort in Deutschland häufig die Nichteinhaltung von phytosanitären Anforderungen nach Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG festgestellt (seit 14.12.2019 Anhang IV, V, VII und

X der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072). Zudem fehlte bei vielen Sendungen das nach Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG (bzw. Anhang XI und XII der Verordnung (EU) 2019/2072) notwendige Pflanzengesundheitszeugnis.

Amtliche Pflanzenschutzdienste, die aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten die vorgeschriebenen mindestens einmal jährlichen Kontrollen in jedem registrierten Betrieb nicht zu 100 % gewährleisten konnten, wendeten bei den Kontrollen entsprechend der strategischen Zielsetzung einen risikoorientierten Ansatz an. Die von der Kapazität her möglichen Kontrollen in den registrierten Betrieben wurden prioritär in „Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes im phytosanitären Bereich“ auf Betriebe, die Pflanzen zum Anpflanzen einführen, erzeugen oder zukaufen, ausgerichtet.

## B 2.1 Überprüfungen bei den zuständigen Behörden

Die ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe Pflanzengesundheitskontrollen führte 2019 ein Audit im Land Brandenburg zu Ausfuhrkontrollen durch. Ziel war, die Umsetzung der Ausfuhrregelungen und Standards zu analysieren und zu bewerten und eine harmonisierte Verfahrensweise und effektive Kontrollen in Deutschland zu unterstützen. Das Audit ergab, dass der Pflanzenschutzdienst Brandenburg die Exportkontrollen insgesamt mit großer Sorgfalt und hoher Priorität bearbeitet. Für eine Vereinheitlichung der Verfahrensweisen und Kontrollen wurde auf Basis der Auditerkenntnisse eine verbesserte Koordinierung sowie konkrete Vorgaben und die Erstellung von Verfahrensanweisungen durch die Fachgebietsleitung empfohlen.

## B 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

### B 3.1 Gesetzgebung

Die Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen und die rechtliche Umsetzung von europäischen Durchführungsbeschlüssen erfolgten in der Regel durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt.

Seit dem 14.12.2019 gilt EU-weit ein neues Pflanzengesundheitssystem zum Schutz vor der Ein- und Verschleppung von Pflanzenschädlingen. Das bisherige Regelungssystem der Richtlinie 2000/29/EG des Rates wurde zu diesem Zeitpunkt abgelöst und die Pflanzenbeschauverordnung ist nicht mehr anzuwenden. Die neuen Regelungen umfassen u.a. die Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, die Kontrollverordnung (EU) 2017/625 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 und weitere auf die relevanten EU-Verordnungen des Rates gestützte Durchführungs- und Delegierte Verordnungen. Eine Übersicht aller bisher verabschiedeten Neuerungen kann unter <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de> eingesehen werden.

### B 3.2 Kontrollverfahren und Informationen

Für die Sicherstellung des Erfolgs der amtlichen Kontrollen ist die Anwendung harmonisierter Maßnahmen und Handlungen durch alle amtlichen Pflanzenschutzdienste unabdingbar. In mehrmals jährlich stattfindenden Beratungen des JKI mit den amtlichen Pflanzenschutzdiensten zu speziellen Themen werden Leitlinien zur praktischen Handhabung beraten und verabschiedet.

Eine wesentliche Informationssammlung und Handlungsgrundlage für die Arbeiten der Inspektoren der amtlichen Pflanzenschutzdienste ist das „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“. Es beinhaltet im Konsensverfahren abgestimmte Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Verfahren, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften,

Datenblätter der wichtigsten Quarantäneschadorganismen sowie Formular- und Dokumentenmuster. Die Umsetzung der hier vorgeschriebenen phytosanitären Maßnahmen und Regelungen sichert ein konformes Vorgehen und ein einheitliches Niveau der Kontrollverfahren in allen Bundesländern. Das Kompendium steht seit 2009 mit begrenztem Zugang für die Inspektoren online zur Verfügung und wird fortwährend aktualisiert und erweitert.

Vom JKI erstellte Risikobewertungen zu Schadorganismen tragen wesentlich zur gezielten Kontrolle hinsichtlich der Feststellung von neuen Schadorganismen bei der Einfuhr und beim Auftreten in Deutschland bei. Das JKI, Institut Pflanzengesundheit erstellte im Jahr 2019 Express-Risikoanalysen zu 33 Schadorganismen und im Vorjahr 23 Express-Risikoanalysen.

2019 wurde die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Zollbehörden fortgeführt, um zu gewährleisten, dass die kontrollpflichtigen Sendungen den zuständigen Behörden zugeleitet werden.

Zur breiten Information von Forschenden, Behörden, Unternehmen und der Öffentlichkeit nutzt das JKI verschiedenste Medien. Auf der Webseite <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de> sind unter anderem Fachinformationen zu Regelungen der Pflanzengesundheit und zu Schadorganismen abrufbar. Außerdem stehen Informationsbroschüren und Datenblätter zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung, die beim JKI angefordert werden können. Zusätzlich wurde im Jahr 2019 gezielt die breite Öffentlichkeit angesprochen. Anhand von Social Media-Beiträgen, Infokarten und auch durch einen Videoclip wurde leicht verständlich dargestellt, wie der Verbraucher im Alltag die Pflanzengesundheit fördern kann.

Das JKI und die Pflanzenschutzdienste der Länder aktualisieren laufend die eigenen Internetseiten zur Information der Bevölkerung und beantworten zahlreiche Anfragen. Die amtlichen Pflanzenschutzdienste informieren ggf. im Falle des Auftretens von Schadorganismen die Bürger vor Ort besonders intensiv, wenn die Art des Schadorganismus eine Unterstützung durch die Bürger erfordert oder die Maßnahmen auch die Bevölkerung betreffen wie beispielsweise Verbringungsverbote.

### B 3.3 Kontrollinitiativen

- Aktionsprogramm Ambrosia

Das JKI, Institut Pflanzengesundheit, hat die Federführung des „Aktionsprogramms Ambrosia“ inne. Die von diesem Institut initiierte "Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Ambrosia" trifft sich nach Bedarf einmal pro Jahr oder alle zwei Jahre. 2019 fand wieder eine gut besuchte Sitzung mit 13 Vorträgen statt. Informationen über neue Entwicklungen wurden darüber hinaus mit verschiedenen Mitgliedern der Arbeitsgruppe bilateral ausgetauscht. Die Arbeitsgruppe hatte bereits 2005 einstimmig die Entwicklung eines Aktionsprogramms gefordert. Das Aktionsprogramm basiert auf den Informationen und Meinungen der Arbeitsgruppe und dem internationalen Erfahrungsaustausch. Das Aktionsprogramm hat bereits zu einer verstärkten Wahrnehmung des Problems geführt und so zur Bekämpfung vieler Ambrosiabestände beigetragen. Das Institut Pflanzengesundheit erarbeitet Informationsmaterial zum sicheren Erkennen der Pflanze, zu Auswirkungen und zu Maßnahmen und stellt dieses bereit. Es wird die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des Aktionsprogramms durch die Auswertung von Rückmeldungen zum Erfolg von Maßnahmen überprüft, sowie Informationsdefizite und Forschungsbedarf identifiziert. Auch 2019 wurden Anfragen von Privatpersonen und Firmen zur sicheren Bestimmung der Pflanze und zu Bekämpfungsmöglichkeiten beantwortet.

Trotz weiterhin bestehender Kenntnislücken wächst insgesamt die Kenntnis über die Verbreitung der Art in Deutschland. Es zeigt sich, dass Ambrosia in Deutschland immer noch überwiegend in kleinen Beständen oder als Einzelpflanze vorkommt. Größere etablierte Bestände gibt es wie im Vorjahr vor allem im Süden Deutschlands und in größeren Städten. Es wurde darüber hinaus besonders deutlich,

dass in der Niederlausitz (süd-östliches Brandenburg) eine einzigartige Häufung von großen Beständen vorliegt, wobei hier auch Ackerflächen befallen sind. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg gab es im Jahr 2019 hauptamtliche Ambrosiabeauftragte. Diese wurden auch durch das JKI beraten.

Die Information der Öffentlichkeit über die Medien wurde 2019 fortgeführt. Das JKI hat mit der International Ragweed Society auf den „International Ragweed Day“ (1. Samstag im Sommer) hingewiesen. Darüber hinaus hat das JKI national und international im Arbeitsbereich 'Klimawandel und Gesundheit' des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mitgewirkt.

- Kontrolle von Passagieren

Die amtlichen Pflanzenschutzdienste in den Ländern führten 2019 in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erneut verstärkt Kontrollen von Passagieren an den Einlassstellen insbesondere Flughäfen durch. Kontrolliert wurde das Gepäck von Reisenden, die aus Drittländern einreisen. Gefunden wurden sowohl kontrollpflichtige Waren ohne Pflanzengesundheitszeugnis als auch Waren, deren Einfuhr in die EU verboten ist.

Um die Situation zu verbessern, wird die Öffentlichkeit verstärkt informiert. In diesem Zusammenhang werden insbesondere auch, Informationen direkt an den Einlassstellen platziert.

### B 3.4 Schulung

- Inspektorenworkshop

In Deutschland wird jährlich vom JKI ein Inspektorenworkshop ausgerichtet. 2019 wurde in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten der Workshop „Pflanzengesundheitliche Kontrollen - Schwerpunkt neue EU-Regelungen in der Pflanzengesundheit und TRACES“ organisiert, an dem ca. 100 Inspektoren der Länder teilnahmen.

Außerdem fanden in den Ländern Schulungen der Inspektoren statt.

Zusätzlich nahmen 2019 zwölf deutsche Teilnehmer aus dem phytosanitären Bereich an BTSF-Kursen der Pflanzengesundheit teil. Es handelte sich um Schulungen zu den Themen „EU-System der Pflanzenquarantäne für Einfuhren“ und „Pflanzengesundheitsuntersuchungen“ sowie den „Expertenaustausch zur neuen Verordnung über amtliche Kontrollen VO (EU) 2017/625 - Pflanzengesundheitskontrollen“.

## B 4 Erklärung zur Gesamtleistung

- Einfuhr für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Zur Erreichung der strategischen Ziele gewinnt die Anwendung harmonisierter Maßnahmen beim Einfuhrverfahren weiterhin eine immer bedeutendere Rolle. Die rechtlichen Grundlagen und die flankierenden Leitlinien sind weitgehend ausreichend, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen effektiv zu kontrollieren.

Da sich im globalen Handel laufend andere Vertriebswege von neuen Produkten ergeben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadorganismen mit Waren eingeschleppt werden, die bisher nicht kontrollpflichtig sind.

Der Vertriebsweg ‚Internet‘ ist zurzeit aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend kontrollierbar. Die Sendungen aus Drittländern gehen häufig als Postsendungen an Privatkunden und werden zu einem

großen Anteil nicht als Sendungen erkannt, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen müssten.

Durch die verstärkte Durchführung von Kontrollen von Gepäck von Passagieren, die aus Drittländern einreisen, wird deutlich, dass signifikante Mengen kontrollpflichtiger oder verbotener Warenarten auf diesem Wege ohne Kontrollen mitgebracht werden. Um die Situation zu verbessern, wird die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, die Passagierkontrollen in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden weiter intensiviert und ggf. werden Gebühren für die Entsorgung erhoben und der Fall als Ordnungswidrigkeit geahndet.

- Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Binnenland

Für die Erkennung von Quarantäneschaderregern und neuen Schaderregern im Binnenland ist die Mitwirkung der Betriebe und der Bürger wichtig. Deshalb wird die Information der Betriebe und Bürger von den zuständigen Behörden mit angemessener Dringlichkeit durchgeführt, insbesondere im Falle von neu aufgetretenen Schadorganismen. Die Monitorings und Betriebskontrollen werden mit dem verfügbaren Personal risikoorientiert durchgeführt. Beim Auftreten von pflanzengesundheitlich relevanten Schadorganismen ist das Stammpersonal in vielen Fällen nicht ausreichend, um eine Überwachung und angemessene Maßnahmen im notwendigen Zeitrahmen sicher zu gewährleisten. Die Ausarbeitung von Notfallplänen wurde 2019 weiterverfolgt.

## **B 5 Anpassungen des nationalen Kontrollplans**

Im Berichtszeitraum ist keine Anpassung des nationalen Kontrollplans hinsichtlich der strategischen Ziele für den Bereich Pflanzengesundheit zur Periode 2017 bis 2021 erfolgt. Redaktionelle Anpassungen des Moduls Pflanzengesundheit des MNKP wurden vorgenommen.

## **Teil II: Jahresberichte der Länder**

Die Jahresberichte der Länder werden von den zuständigen obersten Landesbehörden im FIS-VL als separate Dokumente bereitgestellt.

## Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

### EU-Vorschriften

**Verordnung (EG) Nr. 999/2001** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, *ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 178/2002** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung allg. Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 2160/2003** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 136/2004** der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, *ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11*

**Verordnung (EG) Nr. 882/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, *ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 1756/2004** der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen *ABl. L 313/6 vom 12.10.2004*

**Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, *ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4–17*

**Verordnung (EG) Nr. 1/2005** des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, *ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 183/2005** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene. *ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1 (Futtermittelhygieneverordnung)*

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, *ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 1881/2006** der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, *ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5*

**Verordnung (EG) Nr. 1924/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, *ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9*

**Verordnung (EG) Nr. 2023/2006** der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75 – 78*

**Verordnung (EG) Nr. 834/2007** des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, *ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 1266/2007** der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten, *ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37*

**Verordnung (EG) Nr. 733/2008** des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 889/2008** der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung EG (Nr.) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, *ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 124/2009** der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind, *ABl. L 40 vom 11.2.2009, S. 7*

**Verordnung (EG) Nr. 152/2009** der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, *ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 669/2009** der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG, *ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11*

**Verordnung (EG) Nr. 767/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission, *ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1*

**Verordnung (EG) Nr. 1048/2009** des Rates vom 23. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. EU Nr. L 290 S. 4*

**Verordnung (EG) Nr. 1099/2009** des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung *ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1*

**Verordnung (EU) Nr. 10/2011** der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1–89*

**Verordnung (EU) Nr. 225/2012** der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen, *ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 1*

**Verordnung (EU) Nr. 576/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, *ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1–26*

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2014** der Kommission vom 22. April 2014 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2015, 2016 und 2017 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, *ABl. L 119 vom 23.4.2014*

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014** der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009, *ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4–19*

**Verordnung (EU) 2016/2031** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, *ABl. L 317/4 vom 23.11.2016*

**Verordnung (EU) 2017/625** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), *ABl. L 95/1 vom 7.4.2017*

**Durchführungsverordnung (EU) 2019/66** der Kommission vom 16. Januar 2019 zu Bestimmungen über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen, mit denen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen die Einhaltung der für diese Waren

geltenden Unionsvorschriften für Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen überprüft wird, *ABl. L 15/1 vom 17.1.2019*

**Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715** der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“), *ABl. L 261/37 vom 14.10.2019*

**Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072** der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission, *ABl. L 319/1 vom 10.12.2019*

**Richtlinie 93/85/EWG** des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, *ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1*

**Richtlinie 94/3/EG** der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, *ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 37*

**Richtlinie 98/57/EG** des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1*

**Richtlinie 98/58/EG** des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, *ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23*

**Richtlinie 1999/2/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile, *ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16*

**Richtlinie 2000/29/EG** des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, *ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1*

**Richtlinie 2002/32/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung; *ABl. Nr. L 140 S. 10*

**Richtlinie 2003/99/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31*

**Richtlinie 2006/56/EG** der Kommission vom 12. Juni 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, *ABl. L 182/1 vom 4.7.2006*

**Richtlinie 2006/63/EG** der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *ABl. L 206/36 vom 27.7.2006*

**Entscheidung 2006/778/EG** der Kommission vom 14. Nov. 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftl. Nutztiere gehalten werden, *ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 39*

**Richtlinie 2007/33/EG** des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung von Richtlinie 69/465/EWG, *ABl. L 156/12 vom 16.6.2007*

**Entscheidung 2007/201/EG** der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Entscheidung 2002/757/EG über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, *ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 83*

**Entscheidung 2002/757/EG** der Kommission vom 19. September 2002 über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, *ABl. L 252 vom 20.9.2002, S.37*

**Entscheidung 2007/365/EG** der Kommission vom 25. Mai 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 24*

**Entscheidung 2007/410/EG** der Kommission vom 12. Juni 2007 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Potato spindle tuber viroid, *ABl. L 155 vom 15.6.2007, S. 71*

**Entscheidung 2007/433/EG** der Kommission vom 18. Juni 2007 über vorläufige Dringlichkeitsmaßn. zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell, *ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 66*.

**Entscheidung 2008/55/EG** der Kommission vom 20. Dezember 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von Salmonella spp. und Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus in Zuchtschweinebeständen, *ABl. L 14 vom 17.1.2008, S. 10*

**Entscheidung 2008/776/EG** der Kommission vom 6. Oktober 2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/365/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 266 vom 7.10.2008, S. 14*

**Entscheidung 2008/840/EG** der Kommission vom 7. November 2008 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 36*

**Beschluss 2009/993/EU** der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Entscheidung 2006/133/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, *ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 40*

**Beschluss 2010/467/EU** der Kommission vom 17. Aug. 2010 zur Änd. der Entscheidung 2007/365/EG in Bezug auf die anfälligen Pflanzen und die bei Feststellung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) zu ergreifenden Maßn., *ABl. L 226 vom 28.8.2010*.

**Beschluss 2010/380/EU** der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Änderung der Entscheidung 2008/840/EG in Bezug auf Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 174 vom 9.7.2010*

**Durchführungsbeschluss 2012/138/EU** der Kommission vom 1. März 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 64/38 vom 3.3.2012*

**Durchführungsbeschluss 2012/270/EU** der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris*, *Epitrix similaris*, *Epitrix subcrinita* und *Epitrix tuberis*, *ABl. L 132/18 vom 23.5.2012*

**Durchführungsbeschluss 2012/535/EU** der Kommission vom 26. September 2012 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (Kiefernfadenvurm) in der Union, *ABl. L266/42 vom 02.10.2012*

**Durchführungsbeschluss 2012/756/EU** der Kommission vom 5. Dezember 2012 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*, *ABl. L 335/49 vom 7.12.2012*

**Durchführungsbeschluss 2012/697/EU** der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, *ABl. L 311/14 vom 10.11.2012*

**Durchführungsbeschluss 2013/92/EU** der Kommission vom 18. Februar 2013 betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 47/74 vom 20.02.2013, S. 1*

**Durchführungsbeschluss 2014/87/EU** der Kommission vom 13. Februar 2014 über Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) innerhalb der Union, *ABl. L 45/29 vom 15.2.2014*

**Durchführungsbeschluss 2014/497/EU** der Kommission vom 23. Juli 2014 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) *ABl. L 219/56 vom 25.7.2014*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2015/474** der Kommission vom 18. März 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 76/64 vom 20.03.2015*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789** der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), *ABl. L125/36 vom 21.5.2015*

**Empfehlung 2004/704/EG** der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Überwachung der natürlichen Belastung von Futtermitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB, *ABl. L 321 vom 22.10.2004, S. 38.*

**Empfehlung 2006/576/EG** der Kommission vom 17. August 2006 betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen, *ABl. L 229 vom 23.8.2006, S. 7*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893** der Kommission vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky), *ABl. L 146/16 vom 11.6.2015*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1967** der Kommission vom 8. November 2016 zur Änderung des Artikels 3 der Entscheidung 2002/757/EG über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, *ABl. L 303/21 vom 10.11.2016*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638** der Kommission vom 23. April 2018 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Spodoptera frugiperda* (Smith), *ABl. L 105/31 vom 25.4.2018*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137** der Kommission vom 10. August 2018 betreffend Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und zu ergreifende Maßnahmen bei Holzverpackungsmaterial für den Transport von Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, *ABl. L 205/54 vom 14.8.2018*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503** der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann), *ABl. L 254/9 vom 10.10.2018*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1615** der Kommission vom 26. September 2019 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV), *ABl. L 250/91 vom 30.9.2019*

**Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1739** der Kommission vom 16. Oktober 2019 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus, *ABl. L 265/12 vom 18.10.2019*

## Nationale Vorschriften

(Diese werden in nachfolgender Liste in ihrer Fassung der Veröffentlichung zitiert. Hinweise auf diese beziehen sich jedoch auf die zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltende Fassung.)

**Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)** Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (*BGBl. I S. 1426*).

**Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)** vom 7. Dezember 2008 (*BGBl. I S. 2358*).

**Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen** (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (*BGBl. I S. 1324*)

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (*BGBl. I S. 602*).

**Futtermittelverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (*BGBl. I S. 2004*).

**Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung** (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (*BGBl. I S. 2043*).

**Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen** (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (*BGBl. I S. 1404*).

**Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1** (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (*BGBl. I S. 767*).

**Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung** (Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung - FIUStatV) vom 18. Juli 2016 (*BGBl. I S. 1848*).

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates** (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (*BGBl. I S. 375*).

**Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates** (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (*BGBl. I S. 2982*).

**Fischseuchenverordnung** (FischSeuchV) vom 24. November 2008 (*BGBl. I S. 2315*).

**Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen** (Lebensmittelbestrahlungsverordnung - LMBestrV) vom 14. Dezember 2000 (*BGBl. I S. 1730*).

**Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen** (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV) vom 28. Dezember 2011 (*BGBl. 2012 I S. 58*).

**Pflanzenbeschauverordnung** (PflBeschauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337).

**Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden** (KartKrebs/KartZystV) vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383).

**Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten** (TKrMeldpfIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I, S. 252)

**Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen** nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZuV) vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift** über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen - Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 (GMBI. Nr. 22 vom 11.06.2008 S. 426).

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift** zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016–2020) vom 14. Dezember 2015 (GMBI 2015, Nr. 68, S. 1341).

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift** über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA) vom 15. Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1773).

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift** über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV Düb) vom 4. Oktober 2005 (GMBI S. 1131).

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift** über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) vom 10. Februar 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2014 (BAnz AT 07.11.2014 B2).

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift** über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. November 2009 (BAnz 178, S. 4005).